

Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Mit Empfangsbekanntnis
ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG
vertreten durch den Vorstand
Niedermülsener Hauptstraße 14b
08132 Mülsen

UMWELTAMT

untere Immissionsschutzbehörde

Sachbearbeiter Heike Fiedler
Telefon 0375/44 02 26 254
Fax 0375/44 02 26 219
Mail Heike.Fiedler@landkreis-zwickau.de
Dienstszitz Werdau, Zum Sternplatz 7
Unser Zeichen 1393-106.11-200-10/67-fi
Datum 10. März 2016

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Motorsportarena in Mülsen, Gemarkung Niedermülsen, Flurstücke 69/2, 71/3 und 72/5

Antrag vom 10. März 2015, ergänzt und geändert am 21. Mai 2015, 9. Oktober 2015 und 24. November 2015

- Anlagen:
1. Landesdirektion Sachsen, Erlaubnis zur Montage, Installation und dem Betrieb einer nichtöffentlichen Eigenverbrauchstankstelle (Betankung von Rennsportkarts), Nr.: E12/9.0-002/13 vom 8. Oktober 2013, Az.: 54C41/ASC000073753
 2. Zweckverband Fernwasser Südsachsen, Planzeichnung mit Trinkwasserleitung
 3. Abkürzungsverzeichnis
 4. 1 geprüfte Antragsunterlage (Ordner 1-4)
 5. Überweisungsdatenblatt

Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden Bescheid:

A. Entscheidung

1. Die ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG, Niedermülsener Hauptstraße 14b in 08132 Mülsen, vertreten durch die Vorstände Herrn Detlef Hastreiter und Herrn Roberto Ullaß, erhält gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV und der Nummer 10.17.1 (G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Motorsportarena in Mülsen, Gemarkung Niedermülsen, Flurstücke 69/2, 71/3 und 72/5.

LANDRATSAMT ZWICKAU

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau
Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau
Zum Sternplatz 7 • 08412 Werdau
Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Chemnitzter Straße 29 • 08371 Glauchau
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal
Heinrich-Heine-Str. 7 • 08371 Glauchau

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen und Anlagenteile:

Betriebs- einheit	Bezeichnung
BE 1	Outdoor-Rennstrecke: asphaltiert, Breite: 8 bis 12 m, Länge: 1.775 m
	Start-Ziel-Turm mit Boxengasse auf einer Gesamtfläche von 156 m x 6 m
	Garagenkomplex auf einer Gesamtfläche von 360 m x 6 m
	Sozialbereich
	Tank- und Waschplatz: - Tankstelle mit 4 Behältern á 995 l (doppelwandig, Stahl) - Waschplatz mit Vorschlammfang, Schlammfang, Koaleszenzabscheider
	Parkplatz mit 66 Stellplätzen (P2/P3)
	zugehörige Infrastruktur (Zuwegung, Entwässerung, Medienanschlüsse)
	temporärer Parkplatz mit 250 Stellplätzen (P1)
BE 2	Indoor-Karthalle mit einer Grundfläche von 4.880 m ² und Sozial-, Büro-, Verkaufs- und Gastronomiebereich, zugehöriger Infrastruktur einschl. Werkstatt mit Lagerung von max. 3 x 200 l Schmier- und Hilfsstoffen sowie max. 200 l Altöl und 200 l gebrauchte Bremsflüssigkeit
BE 3	Multifunktionsfläche zur nichtmotorisierten Nutzung - Teilbereich 1: Grundfläche: 675 m ² , mit Kletterwand, Halfpipe-Anlage u.ä. - Teilbereich 2: Grundfläche: 10.600 m ² , Verkehrsgarten, Fahrradparcours; bei Rennveranstaltungen als Fahrerlager, Parkplatz (P4) genutzt

3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gemäß § 72 SächsBO,
- Erlaubnis zur Montage, Installation und dem Betrieb einer nichtöffentlichen Eigenverbrauchstankstelle (Betankung von Rennsportkarts), Nr.: E12/9.0-002/13 vom 8. Oktober 2013, Az.: 54C41/ASC000073753 (Anlage 1),
- Genehmigung gemäß § 58 WHG zur Indirekteinleitung von behandeltem Abwasser.

4. Die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.

5. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung die Anlage in Betrieb genommen worden ist.

7. Die Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage sowie ein Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde, mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

8. Die ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens in Höhe von 32.204,00 EUR zu tragen.

B. Antragsunterlagen

Antrag (Revision 1.1) vom 9. März 2015, eingegangen am 10. März 2015, geändert und ergänzt am 21. Mai 2015, 9. Oktober 2015 und 24. November 2015

		Anzahl der Seiten bzw. Seitenzahl
Ordner 1		
	Deckblätter	2
0.	Inhaltsverzeichnis	0-1,0-2
1.	Allgemeine Angaben	1-1 bis 1-11
	Formular 1.0: Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Seiten
	Formular 1.1: Allgemeine Angaben	4 Seiten
	Formular 1.2: Genehmigungsbestand	1 Seite
2.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	2-12 bis 2-21
	Formular 2.1: Betriebseinheiten	1 Seite
	Formular 2.2/1: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen u.ä.	3 Seiten
	Formular 2.2/2: Apparateliste für Geräte, Maschinen etc.	1 Seite
3.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	3-22 bis 3-26
	Formular 3.1/1: Art und Jahresmengen der Eingänge	1 Seite
	Formular 3.1/2: Art und Jahresmengen der Ausgänge	1 Seite
	Formular 3.1/1: Art und Jahresmengen der Zwischenprodukte	1 Seite
	Formular 3.2: Stoffidentifikation	1 Seite
	Formular 3.3/1: Physikalische Stoffdaten	1 Seite
	Formular 3.3/2: Sicherheitstechnische Stoffdaten	1 Seite
	Formular 3.3/3: Toxikologische Stoffdaten	2 Seiten
4.	Emissionen/ Immissionen	4-27 bis 4-35
	Formular 4.1/1: Emissionsquellen der gesamten Anlage	1 Seite
	Formular 4.1/2: Betriebsablauf und Emissionen	1 Seite
	Formular 4.2: Abgas- und Abluftreinigung	2 Seiten
	Formular 4.3/1: Schallquellen	2 Seiten
	Formular 4.3/2: Standort der Anlage und Umgebung	1 Seite
5.	Abfälle	5-36 bis 5-40
	Formular 5.1: Abfall- und Abwasserströme	1 Seite
	Formular 5.2: Abfallart und –zusammensetzung	1 Seite
	Formular 5.3: Verwertung/Beseitigung des Abfalls	1 Seite
	Formular 5.4: Annahmeerklärung	1 Seite
6.	Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	6-41 bis 6-47
	Formular 6.1/1: Abwasseranfall für jede Anfallstelle	1 Seite
	Formular 6.1/3: Entwässerungsanlage	2 Seiten
	Formular 6.2: Angaben zu Anlagen zum Umgang mit wgf. Stoffen	2 Seiten
	Formular 6.2/1	3 Seiten
	Formular 6.2/2	6 Seiten
	Formular 6.2/3	4 Seiten
	Formular 6.2/5	2 Seiten
	Formular 6.2/9	4 Seiten
	Formular 6.2/10	6 Seiten
	Formular 6.2/12	2 Seiten

7.	Anlagensicherheit	
7.1	Anwendung der Störfall-Verordnung	7-48 bis 7-55
	Formular 7.1/1: Anwendung der Störfall-VO	5 Seiten
	Formular 7.1/2: Stoffe nach Störfall-VO	1 Seite
	Formular 7.1/3: Entscheidung über die Anwendung der Störfall-VO	1 Seite
	Formular 7.1/4: Entscheidung über die Anwendung der Störfall-VO	1 Seite
	Formular 7.1/6: Anwendung der Störfall-VO	1 Seite
	Formular 7.1/7: Stoffe nach Störfall-VO	1 Seite
7.2	Arbeitsschutz	7-56 bis 7-69
	Formular 7.2: ArbStättV, LärmvibrationsArbSchV	4 Seiten
	Formular 7.3: GefahrstoffVO, Produktsicherheitsgesetz	5 Seiten
7.3	Brandschutz	7-70 bis 7-72
	Formular 7.6: Brandschutz für das Gebäude	7 Seiten
8.	Eingriffe in Natur und Landschaft	8-73 bis 8-74
9.	Energieeffizienz	9-75
10.	Bauantrag /Bauvorlagen	10-76
11.	Zu bündelnde Genehmigungen und Entscheidungen	11-77 bis 11-93
12.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	12-94 bis 12-95
13.	Umweltverträglichkeitsprüfung	13-96
14.	Anhänge - Verzeichnis	14-97 bis 14-98
Anhang 0	Abkürzungsverzeichnis	14-99 bis 14-105
Anhang 1.0	Kostenübernahmeerklärung	14-106 1 Seite
Anhang 1.1	Topografische Karte, MSA-01.01a, M 1:25.000	14-107, 1 Plan
Anhang 1.2	Übersichtslageplan, MSA-01.02a, M 1:1.000	14-108, 1 Plan
Anhang 1.3	LD Sachsen, Zulassung einer Zielabweichung vom 30.03.2012, Az.: 34-2431.30/1/67	14-109 10 Seiten
Anhang 2.1	Erläuternde Unterlagen Kartsport: Leihkarts: RIMO Betriebsanleitung alpha, Stand 09.2007 Techn. Datenblätter Leihkarts DMSB-Handbuch 2012 Kartsport Homologationsblatt 117/CH/14 Chassis Homologationsblatt 49/M/18 Motor DMSB-Reglement 2012 Kartsport	14-110 40 Seiten 5 Seiten 98 Seiten 4 Seiten 10 Seiten 12 Seiten
Anhang 2.2	Erläuternde Unterlagen Minibike- und Pocketbike-Sport: Reglement ADAC Mini Bike Cup 2013 Reglement 2012 ADAC Pocket Bike Cup	14-111 22 Seiten 12 Seiten
Anhang 2.3	Erläuternde Unterlagen Formula-Student	14-112 10 Seiten
Anhang 2.4	Erläuternde Unterlagen sonstiger Apparate: exemplarische Technische Datenblätter zu Elektrostapler (einschl. VdS 2259:2010-12(02) Batterieanlagen für Elektro- fahrzeuge), Einsäulenhebebühne, Scherenhebebühne, Druckluftkompressoren, Speisenaufzug, Teleskopstapler	14-113 31 Seiten
Anhang 3	Sicherheitsdatenblätter: Cartechnik Bremsflüssigkeit DOT 4 Erdgas, getrocknet Aral ASF-Sonderkraftstoff Aral Ultimate 102 (Kraftstoff) AGO Kraft Fahrzeugreiniger Shell Advance Racing X 2T (Motorenöl)	14-114 7 Seiten 16 Seiten 7 Seiten 8 Seiten 4 Seiten 8 Seiten

Ordner 2		
	Deckblatt	1 Seite
Anhang 4.1	Immissionsprognose für Staub und Einschätzung zu Geruchsbelästigungen, IFU GmbH, Frankenberg, vom 5. Mai 2015, Az.: Niedermülsen.2014.02	14-115 39 Seiten
Anhang 4.2	Deckblatt	14-116
	Schallimmissionsprognose für den Betrieb, Zusatz, GAF mbH vom 24.11.2015, Projekt-Nr. 2015_006_Z	7 Seiten
	Nachlieferung vom 09.10.2015 zur Schallimmissionsprognose, Schallimmissionsprognose für den Betrieb, GAF mbH, Zwickau, vom 15.05.2015, Projekt-Nr. 2015_006	34 Seiten 166 Seiten
	Schallimmissionsprognose Bauphase, GAF mbH, Zwickau, vom 15.05.2015, Projekt-Nr. 2015_010	19 Seiten
Anhang 6.1	Unterlagen zum Abwassersystem: Fettabscheider: Zeichnung und DIBt-Zulassung	14-117 14 Seiten
	Pumpstation LKT	4 Seiten
	Wasserwerke Zwickau, Schr. v. 16.04.2014	7 Seiten
Anhang 6.2	Unterlagen zum Tank- und Waschplatz: Vorschlammfang, Abscheider	14-118 2 Seiten
	Abfüllplatz, Tankanlage	4 Seiten
Anhang 6.3	Landratsamt Zwickau, Wasserrechtliche Genehmigung und wasserrechtliche Erlaubnis vom 11.10.2013, Az.: 1622-702.103/200-0581.00/13	14-119 26 Seiten
Anhang 7	Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Go-Kart-Halle mit zwei-geschossigem Funktionsgebäude, Ing.-Büro für baulichen Brandschutz Dipl.-Ing. B. Kühnert, Chemnitz, vom 25.03.2013, Nr. G-18-2012	14-120 68 Seiten
Anhang 8	Landschaftspflegerische Planung, Umweltplanung Zahn und Partner GbR, Lengenfeld, vom 19.12.2014	14-121 193 Seiten
Ordner 3		
	Deckblatt	1 Seite
Anhang 10.1	Inhaltsverzeichnis	14-122
	Formular Bauantrag	2 Seiten
	Architektenkammer Sachsen, Eintragung in die Architekten-liste Dipl.-Ing. Rainer Enke	1 Seite
	Formular Baubeschreibung	6 Seiten
	Energieausweis einschl. Berechnungsunterlagen DIN 18599	34 Seiten
	Dipl.-Ing. Christian Mertens	
	Baubeschreibungen	4 Seiten
	Erläuterungsbericht	28 Seiten
	Formular Statistik	5 Seiten
	Schriftlicher Teil des Lageplans	2 Seiten
	MSA-10.01a einfacher Lageplan M 1:1.000	1 Zeichng.
	MSA-10.02 Bestandslageplan M 1:2.000	1 Zeichng.
	MSA-10.03a Lageplan Außenanlagen M 1:1.000	1 Zeichng.
	Abstandflächenplan M 1:1.000	1 Zeichng.
	Anschlussblatt zum Abstandsflächenplan M 1:2.000	1 Zeichng.
	MSA-10.11 Karthalle Grundriss Erdgeschoß M 1:200	1 Zeichng.
	MSA-10.12 Karthalle Grundriss Obergeschoß M 1:200	1 Zeichng.
	MSA-10.13 Karthalle Ansichten M 1:200	1 Zeichng.
	MSA-10.14 Karthalle Schnitte M 1:200	1 Zeichng.
	MSA-10.15 Karthalle Grundriss EG Heizung und Sanitär M 1:100	1 Zeichng.

	MSA-10.16 Karthalle Grundriss OG Heizung und Sanitär M 1:100	1 Zeichng.
	MSA-10.17 Karthalle Grundriss EG Lüftung M 1:100	1 Zeichng.
	MSA-10.18 Karthalle Grundriss OG Lüftung M 1:100	1 Zeichng.
	MSA-10.19 Karthalle Dachaufsicht M 1:200	1 Zeichng.
	MSA-10.20a Start-Ziel-Turm Grundrisse M 1:100	1 Zeichng.
	MSA-10.20a Start-Ziel-Turm Schnitt AA M 1:100	1 Zeichng.
	MSA-10.21 Start-Ziel-Turm Ansichten M 1:100	1 Zeichng.
	MSA-10.22 Boxen Fundament, Ansichten, Schnitt, Grundriss M 1:100	1 Zeichng.
	MSA-10.23 Garagen Fundament, Ansichten, Schnitt, Grundriss M 1:100	1 Zeichng.
	MSA-10.31b Grundleitungsplan M 1:1.000	1 Zeichng.
	MSA-10.32 Anlagengelände Längsschnitt 1-1 M 1:1.000	1 Zeichng.
	MSA-10.33 Anlagengelände Längsschnitt 2-2 M 1:1.000	1 Zeichng.
	MSA-10.34 Anlagengelände Längsschnitt 3-3 M 1:1.000	1 Zeichng.
	MSA-10.35a Anlagengelände Querschnitt 1-1 M 1:1.000	1 Zeichng.
	MSA-10.36a Anlagengelände Querschnitt 2-2 M 1:1.000	1 Zeichng.
	MSA-10.37a Anlagengelände Querschnitt 3-3 M 1:1.000	1 Zeichng.
	MSA-10.38a Querschnitt Randwall mit Garage M 1:100	1 Zeichng.
	MSA-10.39 Querschnitt Randwall mit Service-/ Wirtschaftsweg M 1:100	1 Zeichng.
	MSA-10.40 Regelquerschnitt mit Fahrbahnaufbau M 1:50	1 Zeichng.
	MSA-10.41a Regelquerschnitte Zufahrtsstraße M 1:50	1 Zeichng.
	MSA-10.42 Längsschnitt Entwässerungsmulde Zufahrtsstraße M 1:1.000	1 Zeichng.
	MSA-10.43a Längsschnitt Regen- und Schmutzwasserkanal M 1:1.000	1 Zeichng.
	MSA-10.44 Regelquerschnitt Entwässerungsmulde mit Rigole M 1:20	1 Zeichng.
	MSA-10.51a Teillageplan Löschwasserbereitstellung M 1:250	1 Zeichng.
	MSA-10.52 Teillageplan Sedimentationsanlage, Versickerungsbecken M 1:250	1 Zeichng.
	MSA-10.53 Systemschnitt Trennbauwerk und Versickerungsbecken M 1:50	1 Zeichng.
	MSA-10.54 Schnitt und Grundriss der Sedimentationsanlage M 1:50	1 Zeichng.
	MSA-10.56b Sammelschacht M 1:50	1 Zeichng.
	MSA-10.57a Teillageplan Tank- und Waschplatz M 1:50	1 Zeichng.
	MSA-10.58a Systemschnitt Abscheideranlage M 1:50	1 Zeichng.
	MSA-10.59 Teillageplan Entwässerung, Zufahrt und Parkplatz M 1:500/100	1 Zeichng.
	MSA-10.60 Teillageplan Auslauf im Mülsenbach M 1:200/50	1 Zeichng.
Anhang 10.2	Deckblatt Geotechnische Erstbewertung der Baugrundverhältnisse, Dipl.-Geol. Roman Fromm, Limbach-Oberfrohna, vom 20.05.2012, Bericht-Nr. P12049-1	14-123 17 Seiten

Ordner 4

	Deckblatt	1 Seite
Anhang 11.1	Deckblatt Unterlagen zur Regenwasserversickerung Anlagengelände: – Versickerungseigenschaften des Untergrundes, Dipl.-Geol. Roman Fromm, Limbach-Oberfrohna, vom 15.06.2012, Bericht-Nr. P12049-2	14-124 12 Seiten

	– Sedimentationsanlage Grundriss und Schnitt M 1:50	1 Seite
	– Versickerungsbecken, Berechnung nach DWA-A 138 (04/2005)	11 Seiten
	– Bemessung Regenwasserkanal	2 Seiten
	– Muldenversickerung, Berechnung nach DWA-A 138 (04/2005)	6 Seiten
	– Mulden-Rigolen-System	4 Seiten
	– Entwässerungsgräben	6 Seiten
	– Bewertung nach DWA-M 153	1 Seite
	– Lageplan Einzugsflächen M 1:1.000	1 Zeichng.
Anhang 11.2	Deckblatt Unterlagen zur Regenwasserversickerung/-einleitung - Zufahrt und Parkplatz	14-125
	–Versickerungseigenschaften des Untergrundes, Dipl.-Geol. Roman Fromm, Limbach-Oberfrohna, vom 29.12.2014, Bericht-Nr. P14900-1	12 Seiten
	–Bewertungsverfahren nach ATV-DVWK M153	2 Seiten
	–MSA-10.61 Lageplan relevanter Betriebsflächen M 1:1.000	1 Zeichng.
Anhang 11.3	Deckblatt MSA-10.62 Lageplan Verlauf Schmutzwasserleitung M 1:1.000 MSA-10.63 Längsschnitt Schmutzwasserleitung M 1:1.000	14-126 1 Zeichng. 1 Zeichng.
Anhang 13	Deckblatt Umweltverträglichkeitsstudie vom 19.02.2015, Umweltplanung Zahn und Partner GbR	14-127 346 Seiten

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutz

1. Lärmschutzmaßnahmen

Vor Inbetriebnahme der Motorsportarena ist an der westlichen Seite der Zufahrt zur Anlage eine lückenlos geschlossene Lärmschutzwand mit einem Flächengewicht von mindestens 20 kg/m², einer durchgehenden Höhe von 1,95 m über Gelände und einer Länge von 58 m gemäß Abbildung auf Seite 1 der Schallimmissionsprognose-Zusatz, GAF mbH, Projekt-Nr.: 2015_006_Z vom 24.11.2015 zu errichten.

Die Bau- und Ausführungsplanung ist dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde, spätestens 14 Tage vor Baubeginn vorzulegen.

2. Betriebszeiten

2.1 Für die Anlage werden folgende Betriebszeiten festgelegt:

BE 1	täglich 8 bis 21 Uhr	sonn- und feiertags sowie an Renntagen von 13 bis 14 Uhr Motorenruhe
BE 2	täglich 8 bis 24 Uhr	Indoor-Karthalle
	täglich 8 bis 1.00 Uhr	Gastronomie
BE 3	täglich 8 bis 21 Uhr	

2.2 Innerhalb der Betriebszeiten sind auf der Outdoor-Rennstrecke folgende Betriebsweisen zulässig:

Betrieb	Fahrzeugart	Anzahl der Fahrzeuge	werktags	sonn- und feiertags
Training	Kart KZ2	34	5 Stunden a.R.	–
	Minibike	30	–	5 Stunden a.R.
	Kart KF2 Leichtkraftrad Pocketbike	38	3 Stunden a.R. 1 Stunde i.R.	3 Stunden a.R. 1 Stunde i.R.
	Kart Bambini Leihkartklasse	38	4 Stunden a.R.	1 Stunde a.R. 2 Stunden i.R.
Rennen (große Strecke)	Kart KZ2 Minibike	34	5 Stunden a.R.	5 Stunden a.R.
	Kart KF2 Leichtkraftrad Pocketbike Kart Bambini	34	4 Stunden a.R.	3 Stunden a.R. 1 Stunde i.R.
	Leihkartklasse	15	9 Stunden a.R.	8 Stunden a.R. 1 Stunde i.R.
Rennen (kleine Strecke)	Leihkartklasse	15	9 Stunden a.R.	8 Stunden a.R. 1 Stunde i.R.
Test	Formula- Student- Fahrzeuge		12 Stunden a.R.	–

a.R.: außerhalb der Ruhezeiten (Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit)
 i.R.: innerhalb der Ruhezeiten
 Ruhezeiten: werktags von 20.00 bis 21.00 Uhr
 sonn- und feiertags von 8.00 bis 9.00 Uhr
 von 13.00 bis 15.00 Uhr
 von 20.00 bis 21.00 Uhr

Lärmärmere Fahrzeugklassen können bei Bedarf die Betriebszeiten lärmstärkerer Fahrzeugklassen substituieren.

2.3 Die Betriebsweise der Outdoor-Rennstrecke ist täglich in geeigneter Form zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Anfrage vorzulegen.

3. Geräuschemissionen

3.1 Die technische Ausrüstung (Schalldämpfer) und Geräuschemissionen der einzelnen Fahrzeugklassen sind vor Trainings- und Rennbetrieb in geeigneter Form zu überprüfen und zu dokumentieren.

3.2 Für den Zuschauerbereich ist eine Beschallungsanlage mit vier Einzelquellen (Lautsprecher) und einem Schalleistungspegel von maximal 100 dB(A) je Lautsprecher zulässig. Die Nutzung der Beschallungsanlage ist nur innerhalb der festgelegten Rennzeiten entsprechend Nr. C.1.2.2 zulässig.

Die Einhaltung des maximal zulässigen Schalleistungspegels der Beschallungsanlage ist durch den Einbau eines Limiters in die Verstärkeranlage und darauf folgender Einmessung inkl. behördlicher Versiegelung zu gewährleisten.

3.3 Die Umfassungsbauteile der Indoor-Karthalle (Dach und Außenwände) müssen mindestens ein bewertetes Schalldämmmaß von 32 dB und die Lichtbänder ein bewertetes Schalldämmmaß von 24 dB aufweisen.

3.4 Die Lichtbänder/RWA, Türen, Fenster und Tore (mit Ausnahme „Tor Wand SO“) der Indoor-Karthalle sind während des Betriebs stets geschlossen zu halten.

3.5 Die Geräuschemissionen der technischen Schallquellen der Indoor-Karthalle und des Restaurantbereiches (BE 2) sind wie folgt zu begrenzen:

Schallquelle	max. zulässiger Schalleistungspegel L_{WA} in dB(A)
Fortluft Halle EQ 1-12	≤ 76
Fortluft/Außenluft Küche EQ13-14	≤ 65
Fortluft/Außenluft Gastraum EQ15-16	
4 Fortluft/Außenluft WC EQ17-19	
Wärmepumpe EQ20	≤ 75

Beim Betrieb der Wärmepumpe sind deutlich hervortretende Einzeltöne im Frequenzbereich unter 100 Hz nicht zulässig.

4. Geräuschemissionen

4.1 Die Motorsportanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Beurteilungspegel, die durch die Nutzung der Anlage insgesamt (Motorsportanlage einschließlich anlagenbezogenem Fahrverkehr) hervorgerufen werden, am Gebäude in Mülsen, Rundweg 16 den reduzierten Immissionsrichtwert von 47 dB(A) tags und am Gebäude in Mülsen, Niedermülsener Hauptstraße 16 den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nachts jeweils nicht überschreiten.

Tags umfasst den Zeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, nachts betrifft den Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

4.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, die beim Betrieb der Anlage hervorgerufen werden, dürfen am Gebäude in Mülsen, Rundweg 16 den Spitzenpegel von 80 dB(A) tags und am Gebäude in Mülsen, Niedermülsener Hauptstraße 16 den Spitzenpegel von 65 dB(A) nachts jeweils nicht überschreiten.

5. Fahrverkehr und Parkplätze

5.1 Die Geschwindigkeit auf der Zufahrt zur Anlage ist ab der bzw. bis zur Niedermülsener Hauptstraße in Mülsen durch entsprechende Beschilderung auf 30 km/h zu begrenzen.

5.2 Nachts (22 bis 6 Uhr) ist kein anlagenbezogener Fahrverkehr durch Lkw auf der vorgenannten Zufahrt zulässig.

5.3 Das Parken an und auf der vorgenannten Zufahrt ist nicht zulässig.

5.4 Die Fahrstrecke der Anlage ist in regelmäßigen Abständen und zusätzlich bei Erfordernis (Verschmutzung o. ä.) zu reinigen.

6. Messanordnung

6.1 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Einhaltung der Geräuschemissionen für alle Betriebsarten (Training, Wettkampf) durch Messungen an den maß-

geblichen Immissionsorten in Richtung Wernsdorf, Thurm und Niedermülsen bzw. an geeigneten Ersatzmessorten durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle, die noch nicht in derselben Sache beratend tätig war, nachzuweisen.

Die Planung der Messungen ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Messungen mit dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde, abzustimmen. Die Ergebnisse der Messungen sind in einem Messbericht zu dokumentieren. Der Messbericht ist dem Anlagenbetreiber und dem Landratsamt Zwickau gleichzeitig zuzustellen.

- 6.2 Zur Kontrolle der Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß Nr. C.I.4.1 ist durch den Betreiber der Anlage eine stationäre Dauermessstation zu errichten und zu betreiben. Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass die kontinuierliche Betreuung, Kalibrierung und Auswertung der stationären Dauermessstation durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle, die noch nicht in derselben Sache beratend tätig war, erfolgt. Dazu ist dem Landratsamt Zwickau vor Inbetriebnahme ein geeigneter Standort zu benennen und die Einmessung der stationären Dauermessstation sowie das Abbruchkriterium abzustimmen. Dem Landratsamt Zwickau sind die Ergebnisse in Form von Pegelaufzeichnungen alle drei Monate bzw. auf Verlangen unverzüglich in geeigneter Weise (elektronisch oder CD-ROM) zur Verfügung zu stellen.

II. Baurecht

1. Vor Baubeginn ist die Zusammengehörigkeit der Flurstücke FlSt.-Nr. 71/3 und 72/5 der Gemarkung Niedermülsen zu einem Baugrundstück nachzuweisen.
2. Vor Baubeginn ist der Nachweis der rechtlich gesicherten Zufahrt über die Flurstücke FlSt.-Nr. 69/7, 69/2 und 71/3 der Gemarkung Niedermülsen als Baulast oder Grunddienstbarkeit und beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Zwickau zu erbringen.
3. Vor Baubeginn müssen für den Start-Zielturm und die daran angrenzenden Gebäude sowie für die südöstliche Böschung die Nachweise der Standsicherheit (Berechnungen und erforderliche Konstruktionszeichnungen) der tragenden Teile beim Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde, vorliegen.

Der Tragwerksplaner hat eine Erklärung zur Schwierigkeit des Vorhabens entsprechend Anlage 2 DVOSächsBO beizufügen. Sollte sich aus der Erklärung des Tragwerksplaners eine Prüfpflicht ergeben, so hat die Beauftragung des Prüfsachverständigen durch den Bauherrn zu erfolgen.

Die nordwestliche, nordöstliche und südwestliche Böschung sind entsprechend den Vorgaben des Nachweises der Standsicherheit von Endböschungen des Ingenieurbüros Dr. Uwe Knobloch Geotechnik vom 22.05.2014, Projekt-Nr. P14-96, zu errichten, zu dokumentieren und zu überwachen.

4. Vor Baubeginn müssen für den Gebäudekomplex Indoor-Karthalle die Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile bauaufsichtlich geprüft vorliegen. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise einschließlich der Konstruktionspläne sowie die Bauüberwachung obliegen einem Prüfsachverständigen für Baustatik. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen erfolgt durch die Genehmigungsbehörde.
5. Vor Baubeginn sind ein Unternehmer und ein Bauleiter zu bestellen.

6. An der Baustelle ist ein Bauschild mit den in § 11 Abs. 3 SächsBO vorgegebenen Angaben aufzustellen.
7. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde, schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige). Die Gebäudeabsteckung hat durch einen Sachverständigen gem. § 9 DVOSächsBO zu erfolgen.
8. Die Fertigstellung der Rohbauten ist jeweils nach Aufbringung der Dachdeckung dem Landratsamt Zwickau unverzüglich vom Bauherrn anzuzeigen. Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn das Landratsamt Zwickau dem zugestimmt hat.
9. Vor Nutzungsbeginn müssen für alle zutreffenden technischen Anlagen und Sicherheitseinrichtungen, die in der SächsTechPrüfVO genannt sind, Sachverständigenerstprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfprotokolle sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
10. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der Genehmigungsbehörde vom Bauherrn mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
11. Der die Anlage begrenzende Wall ist entsprechend den Planzeichnungen MSA-10.32, MSA-10.33, MSA-10.34, MSA-10.35a, MSA-10.36a, MSA-10.37a zu errichten und darf die dort angegebenen Geländehöhen nicht überschreiten.
12. Während der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass die Trasse der Trinkwasserfernleitung (sh. Anlage 2) einschließlich eines Schutzstreifens von beidseitig 3,0 m nicht für Materiallagerungen und sonstige Maßnahmen, die den Betrieb gefährden und Instandhaltungsmaßnahmen behindern, genutzt wird.

III. Brandschutz

1. Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Zwickau zum Nachweis der gesicherten Löschwasserversorgung die Ausführungsplanung der Löschwassereutnahme vorzulegen.
2. Das Brandschutzkonzept Nr. G-18-2012 vom 25.03.2013 für die Go-Kart-Halle mit zweigeschossigem Funktionsgebäude, erstellt von Dipl.-Ing. Beate Kühnert, Ingenieurbüro für baulichen Brandschutz (Anhang 7 des Antrags), ist unter Beachtung folgender Forderungen vollständig umzusetzen:
 - 2.1 Eine Brandmeldeanlage als Hausalarmanlage mit Früherkennung und akustischer Alarmerung ist einzubauen. Dabei ist von Veranstaltungen mit einer größeren Besucher-/ Benutzerszahl auszugehen (in Anlehnung an die Sächsische Versammlungsstättenverordnung).
 - 2.2 Die Ausführungen der sicherheitstechnischen Anlagen, Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitskennzeichnung sind vor Baubeginn verbindlich festzulegen. Der mögliche Standort der Ersatzstromanlage und die Ausführung der Anlage ist im Grundriss festzulegen, sie muss in der Ausführung der SächsEltBauR entsprechen.
 - 2.3 Die Galerie in der Indoor-Karthalle ist in der Besucherzahl in Abhängigkeit der Nutzfläche und der Rettungswegbreite/-länge zu beschränken. Im Brandschutzkonzept/ Rettungswegeplan sind die Angaben zu ergänzen.

- 2.4 Im Brandwandüberschlagsbereich (Achse 7) sind die geplanten Nutzungen/ Einbauten nur zulässig, wenn diese keine Brandlasten aufweisen und damit einen Überschlag nicht begünstigen. Das Brandschutzkonzept ist entsprechend zu ergänzen.
3. Vor der Inbetriebnahme ist für die gesamte Anlage ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und im Entwurf dem Landratsamt Zwickau, Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz (BRK) zur Abstimmung und Bestätigung vorzulegen.
4. Die Zufahrt zum Betriebsgelände und die Feuerwehrumfahrung sind gemäß DIN 14090 herzustellen und für Einsatzfahrzeuge jederzeit zugänglich zu halten. Bei geplanter Einfriedung oder Errichtung einer Toranlage im Zufahrtsbereich ist diese mit einer Feuerwehrschießung auszustatten. Der ungehinderte Zugang zum Objekt und dem Betriebsgelände ist für die Einsatzkräfte der Feuerwehr durch den Betreiber sicherzustellen.
5. Die Ausstattung mit Handfeuerlöschern nach BGR 133 hat in den jeweiligen Bereichen von einer anerkannten Brandschutzfirma zu erfolgen. Die Feuerlöscher müssen der DIN EN 3 entsprechen und sind nach DIN 4844 zu kennzeichnen.
6. Die Einweisung der Einsatzkräfte der zuständigen Feuerwehr und die Übergabe der geforderten Einsatzunterlagen hat nach Fertigstellung der Baumaßnahmen, jedoch vor Inbetriebnahme der Anlage aktenkundig zu erfolgen.

IV. Arbeitsschutz

1. Die Tankanlage ist entsprechend den Festlegungen der Erlaubnis der Landesdirektion Sachsen zur Montage, Installation und dem Betrieb einer nichtöffentlichen Eigenverbrauchstankstelle (Betankung von Rennsportkarts), Nr.: E12/9.0-002/13 vom 8. Oktober 2013, Az.: 54C41/ASC000073753, zu errichten, zu überwachen und zu betreiben.
2. Der Druckbehälter der Druckluftanlage ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend gem. §§ 14 und 15 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.
3. Die Fußböden in den gleitgefährdeten Arbeitsbereichen und Verkehrswegen sind rutschhemmend zu gestalten. Der Bodenbelag muss in diesen Bereichen folgenden Bewertungsgruppen entsprechen (Nr. 1.5 Anhang ArbStättV und ASR A1.5):

Nr. nach Anhang 2 ASR A1.5	Arbeitsräume, -bereiche und betriebliche Verkehrswege	Bewertungsgruppe der Rutschgefahr (R-Gruppe)	Verdrängungsraum
0	Allgemeine Arbeitsräume und Bereiche ¹⁾		
0.1	Eingangsbereiche, innen ²⁾	R 9	
0.2	Eingangsbereiche, außen	R 11 oder R 10	V 4
0.5	Schrägrampen, innen ³⁾ z. B. Rollstuhlrampen, Ausgleichsschrägen, Transportwege)	Eine R-Gruppe höher als für den Zugangsbelag erforderlich	V-Wert des Zugangsbelags zutreffend
0.6	Sanitärräume		
0.6.1	Toiletten	R 9	
0.6.2	Waschräume	R10	
0.7	Pausenräume (z. B. Aufenthaltsräume, Betriebskantinen)	R 9	
9	Küchen, Speiseräume		
9.1	Gastronomische Küchen (Gaststättenküchen, Hotelküchen)	R 12	

Nr. nach Anhang 2 ASR A1.5	Arbeitsräume, -bereiche und betriebliche Verkehrswege	Bewertungsgruppe der Rutschgefahr (R-Gruppe)	Verdrängungsraum
9.5	Aufbereitungsküchen (Fast-Food-Küchen, Convenience- und Imbissbetriebe)	R12	
9.8	Spülräume		
9.8.1	Spülräume zu 9.1, 9.5	R 12	V 4
9.9	Speiseräume, Gasträume, Kantinen, einschließlich Serviergänge	R 9	
10	Kühlräume, Tiefkühlräume, Kühlhäuser, Tiefkühlhäuser		
10.1	für unverpackte Ware	R 12	
10.2	für verpackte Ware	R 11	
11	Verkaufsstellen, Verkaufsräume		
11.12	Verkaufsräume, Kundenräume	R 9	
11.14	Kassenbereiche, Packbereiche	R 9	
11.15	Verkaufsbereiche im Freien	R 11 oder R 10	V 4
20	Lagerbereiche		
20.1	Lagerräume für Öle und Fette	R 12	V 6
20.2	Lagerräume für verpackte Lebensmittel	R 10	
20.3	Lagerbereiche im Freien	R 11 oder R 10	V 4
23	Werkstätten für Fahrzeuginstandhaltung		
23.1	Instandsetzungs- und Wartungsräume	R 11	
23.2	Arbeits- und Prüfgruben	R 12	V 4
23.3	Waschhalle, Waschplätze	R 11	V 4
30	Betriebliche Verkehrswege in Außenbereichen		
30.1	Gehwege	R 11 oder R 10	V 4
30.2	Laderampen		
30.2.1	überdacht	R 11 oder R 10	V 4
30.2.2	nicht überdacht	R 12 oder R 11	V 4
30.3	Schrägrampen (z. B. für Rollstühle, Ladebrücken)	R 12 oder R 11	V 4
30.4	Betankungsbereiche		
30.4.1	überdacht	R 11	
30.4.2	nicht überdacht	R 12	
31	Parkbereiche		
31.1	Garagen, Hoch- und Tiefgaragen ohne Witterungseinfluss ⁴⁾	R 10	
31.2	Garagen, Hoch- und Tiefgaragen mit Witterungseinfluss	R 11 oder R 10	V 4
31.3	Parkflächen im Freien	R 11 oder R 10	V 4

- 1) für Fußböden in barfuß begangenen Nassbereichen siehe GUV-Information „Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“ (GUV-I 5827)
- 2) Eingangsbereiche gemäß Nr. 0.1 sind die Bereiche, die durch Eingänge direkt aus dem Freien betreten werden und in die Feuchtigkeit von außen hereingetragen werden kann (siehe auch Nr. 6 Absatz 3 ASR A1.5, Verwendung von Schmutz- und Feuchtigkeitsaufnehmern). Für anschließende Bereiche oder andere großflächige Räume ist Nr. 4 Abs. 10 ASR A1.5 zu beachten.

- 3) Treppen, Rampen gemäß Nr. 0.5 sind diejenigen, auf die Feuchtigkeit von außen hineingetragen werden kann. Für anschließende Bereiche ist Nr. 4 Abs. 10 ASR A1.5 zu beachten.
- 4) Fußgängerbereiche, die nicht von Rutschgefahr durch Witterungseinflüsse, wie Schlagregen oder eingeschleppte Nässe, betroffen sind.

Nicht aufgeführte Arbeitsräume, Arbeitsbereiche und betriebliche Verkehrswege sind, entsprechend der in ihnen zu erwartenden Rutschgefahr (z. B. je nach Häufigkeit, Menge und Art der auftretenden gleitfördernden Stoffe), in Analogie zur Tabelle einer Bewertungsgruppe zuzuordnen.

In Bereichen, die im Rahmen ihrer üblichen Nutzung durchgehend begangen werden müssen, dürfen sich die Fußbodenoberflächen hinsichtlich ihrer Rutschhemmung nicht so voneinander unterscheiden, dass es zu Stolper- und Rutschgefahren kommen kann. Dies kann gegeben sein, wenn sich die Oberflächenbeschaffenheiten innerhalb eines Fußbodens (z. B. bei Abdeckungen, Markierungen oder aufgeklebten Folien) oder von angrenzenden Fußböden hinsichtlich der Rutschhemmung um mehr als eine R-Gruppe unterscheiden.

4. Fußböden in Küchen müssen so ausgeführt sein, dass in fließfähiger Menge auf den Boden gelangende Flüssigkeiten abgeführt werden. Ablauföffnungen und Ablaufrinnen müssen in ausreichender Zahl vorhanden und an den Stellen angeordnet sein, an denen der Flüssigkeitsanfall zu erwarten ist. Daher sollen sich die Ablauföffnungen bzw. -rinnen unter den Auslaufvorrichtungen der Kochkessel, Kippbratpfannen usw. befinden (Nr. 1.5 Anhang ArbStättV und Nr. 3.2.2.3 und 3.2.2.4 BGR 111).
5. Bei der Einrichtung der Küche und Aufstellung von Küchengeräten sind die freien unverstellten Flächen am Arbeitsplatz so zu bemessen, dass sich die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit unbehindert bewegen können. Für jeden Arbeitnehmer muss an seinem Arbeitsplatz mindestens eine freie Bewegungsfläche von 1,50 m² zur Verfügung stehen. Die freie Bewegungsfläche soll an keiner Stelle weniger als 1,00 m breit sein (Nr. 3.1 Anhang ArbStättV und Nr. 3.2.1.4 der BGR 111).
6. Bei gasbeheizten Küchengeräten sind die Verbrennungsluftversorgung (Zuluft) und die Abgasführung entsprechend den Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes G 634 "Installation von Gasgeräten in gewerblichen Küchen in Gebäuden" auszuführen (Nr. 3.2.10.4 der BGR 111).
7. Für die Aufstellung von Fritteusen sind die Festlegungen in Nr. 1.2.12 Anhang 1 der BGR 111 zu beachten. Insbesondere dürfen sich in der Nähe von Fritteusen keine Wasserzapfstellen und Geräte mit flüssigem Inhalt befinden. Als Sicherheitsabstand sind 900 mm bzw. ein 350 mm hohes, senkrecht angeordnetes, trennendes Blech erforderlich. Zur Vermeidung einer Brandübertragung von Fritteusen untereinander ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 600 mm einzuhalten. Auf die ASI 2.15.1/05 wird hingewiesen.
8. Zur Bekämpfung von Bränden in Fritteusen bis zu 50 l Füllmenge muss zusätzlich zu der Grundausstattung an Feuerlöscheinrichtungen, ein Feuerlöscher, dessen Eignung zum Löschen von Speiseöl- und Speisefettbränden vom Hersteller nachgewiesen wurde, vorhanden sein. Für Fritteusen mit mehr als 50 l Füllmenge muss eine ortsfeste Feuerlösch-einrichtung mit geeignetem Löschmittel vorhanden sein; dies gilt auch für mehrere nebeneinander aufgestellte Einzelgeräte (Abstand untereinander < 600 mm), wenn die Fettgesamtmenge 50 l überschreitet. (Nr. 2.2 Anhang ArbStättV, Nr. 3.3.1.2 der BGR 111 und Nr. 1.2.12 Anhang 1 der BGR 111)

9. Die Pendeltür im Bereich Kellner-Office muss durchsichtig sein oder ein Sichtfenster haben (Nr. 1.7 Abs. 3 Anhang ArbStättV).
10. Durchsichtige oder lichtdurchlässige Flächen in Türen (hier Zugänge zum Gastraum), die nicht aus bruchstabilem Werkstoff bestehen, sind gegen Eindrücken zu schützen (Nr. 1.7 Abs. 4 Anhang ArbStättV).
11. Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen sich leicht und ohne besondere Hilfe öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind. Im Tiefkühlraum soll die Tür nach außen aufschlagen, so dass die Tür im Gefahrenfall unmittelbar von jeder Person mit nur geringem Kraftaufwand geöffnet werden kann. (Nr. 6 Abs. 3 der ASR A2.3)
12. Im Tiefkühlraum ist auf die Tür mit einem Rettungszeichen (E 001 oder E 002) aus lang nachleuchtendem Material hinzuweisen (Nr. 1.3 Anhang ArbStättV und ASR A1.3).

V. Wasserrecht

1. Indirekteinleitung von Abwässern

1.1 Die eingeleitete Abwassermenge wird auf maximal 10 l/s begrenzt.

1.2 Die Gesamtkohlenwasserstoffkonzentration des Abwassers von 20 mg/l darf nicht überschritten werden. Das Abwasser darf keine organisch gebundenen Halogenverbindungen enthalten.

1.3 Die Einleitbedingungen sind an der Probeentnahmestelle (Probeentnahmeschacht Abscheideanlage) einzuhalten. Der Betreiber hat dies durch Herstellerangaben nachzuweisen.

Die Probenahme erfolgt als Stichprobe im Probeentnahmeschacht der Abscheideanlage.

1.4 Die untere Wasserbehörde kann durch Abwasserprobenahme die Einhaltung der festgesetzten Einleitbedingungen überprüfen. Die Kosten (Probenahme- und Analysekosten) der Abwasseruntersuchungen hat der Betreiber zu tragen.

1.5 Der Abscheider ist bei einer abgeschiedenen Leichtflüssigkeitsmenge von 4/5 der Speichermenge, der Schlammfang bei Füllung des halben Schlammfanginhaltes, zu leeren. Die Herstellerangaben sind zu beachten.

1.6 Der Betreiber hat die Abwasseranlagen und das Abwasser im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig zu überprüfen.

Das Entnahmeprotokoll muss mindestens Aussagen zu folgenden Punkten treffen:

- Bezeichnung der Probenahmestelle
- Datum, Uhrzeit
- Art der Probenahme
- sonstige Beobachtungen (Farbe/Geruch/Trübung/Schwimmstoffe/Schwebstoffe)
- Messungen vor Ort: Abwassertemperatur und pH-Wert

Für Probenahme, Probenahmezeitraum, Messungen und Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle sind bzgl. oben genannter Kriterien die in der AbwV beschriebenen Verfahren anzuwenden.

- 1.7 Die Gesamtkohlenwasserstoffkonzentration des Abwassers ist zweimal pro Jahr zu bestimmen.

Die Schichtdicken in den Schlammfängen, im Leichtflüssigkeitsabscheider und Koaleszenzabscheider sind monatlich zu messen.

- 1.8 Für die Abwasseranlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Untersuchungen und Kontrollen der Eigenüberwachung sowie die Herstellerangaben zur Entsorgung einzutragen sind.
- 1.9 Bei der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen festgestellte Vorkommnisse, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistung der Abwasseranlagen besorgen lassen, sind sofort dem Landratsamt Zwickau, untere Wasserbehörde, anzuzeigen.

2. Sachverständigenprüfung

Die Tankstelle ist durch einen Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS überprüfen zu lassen:

- vor Inbetriebnahme,
- nach einer wesentlichen Änderung,
- wiederkehrend aller 5 Jahre,
- vor Wiederinbetriebnahme, sollte die Anlage länger als ein Jahr stillgelegt worden sein.

Prüffristen infolge Festlegungen aus anderen Zulassungen usw. bleiben davon unberührt.

3. Eignungsnachweise/Zulassungen

Die Eignungsnachweise (Zulassungen, Materialeignungsnachweise usw.) für die eingesetzten Behälter, Armaturen und den Befestigungsaufbau sind vor Inbetriebnahme im Rahmen der Sachverständigenprüfung vorzulegen.

4. Betriebsanweisung

- 4.1 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan sowie den in Nr. C.V.1 bis C.V.3 genannten Maßnahmen aufzustellen.
- 4.2 Die Betankung der Fahrzeuge darf nur auf dem Betankungsplatz erfolgen. Außerhalb der dafür vorgesehen Flächen ist das Betanken nicht zulässig.
- 4.3 Es sind ausreichend Ölbindemittel vorzuhalten. Tropfverluste sind umgehend aufzunehmen und als Abfall zu entsorgen.
- 4.4 Die Mitarbeiter sind entsprechend aktenkundig zu belehren.
- 4.5 Vorfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Dieses ist dem Landratsamt Zwickau auf Verlangen vorzulegen.
- 4.6 Havarien mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind dem Landratsamt Zwickau, unteren Wasserbehörde, unverzüglich anzuzeigen.

VI. Naturschutz

1. Anlage, Unterhaltung und Pflege der Maßnahmen der Landschaftspflegerischen Planung im Anhang 8 der Antragsunterlagen sind für die Antragstellerin oder deren Rechtsnachfol-

ger für den Bestandszeitraum der Motorsportarena verbindlich und daher antrags- und fristgemäß umzusetzen. Die dargelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V1 bis V11 und M_A1 bis M_A3) sind spätestens bis zur Inbetriebnahme der Motorsportarena fertigzustellen. Die Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen (Pb1 bis Pb4, Pg1 und Pg2 sowie G1 und G2) sind baubegleitend durchzuführen und zum Ende der auf die Fertigstellung des Bauabschnitts folgenden Pflanzperiode fertigzustellen.

2. Die Maßnahmen M_A1 bis M_A3, Pb1 bis Pb4, Pg1 und Pg2 der Landschaftspflegerischen Planung sowie die Amphibienschutzanlage sind nach der jeweiligen Fertigstellung vom Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde, abnehmen und bestätigen zu lassen.
3. Im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung und Baubegleitung ist eine Dokumentation zu durchgeführten Kontrollen, Überwachungen und zum Artenmonitoring zu erstellen. Diese Dokumentation ist dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde, einmal jährlich bis zum 31. Dezember und letztmalig fünf Jahre nach der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

VII. Bodenschutz

1. Im Baubereich gegebenenfalls vorhandener Oberboden (Mutterboden) ist vor Beginn der Baumaßnahmen vollständig abzuschleiben. Der Mutterboden ist vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und funktionsgerecht zu verwerten. Die Überschüttung oder Vermischung von Oberboden mit Bodenaushub und/oder anderen Materialien und Fremdstoffen ist nicht zulässig.
2. Im Rahmen der tiefbautechnischen Maßnahmen anfallender Unterboden ist getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, auf seine Verwertungseignung zu prüfen und entsprechend seiner Eignung vor Ort bzw. bei positiver Massenbilanz außerhalb der Baumaßnahme einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Untersuchungserfordernis, Untersuchungsumfang, Probengewinnung, die Methodik zur Untersuchung und die Bewertung einschließlich der Schlussfolgerungen für eine Verwertung richten sich nach den Anhängen 1 und 2 der BBodSchV i.V.m. der LAGA M 20 Allgemeiner Teil, und der LAGA M 20 Teil II.
3. Nicht sofort verwertbarer Bodenaushub ist zur Vermeidung von Strukturverschlechterungen und Fäulnisprozessen in trapezförmigen Mieten so bereitzustellen, dass Verdichtung, Erosion und Vernässung vermieden werden. Besonders wasserempfindliche Böden sind entsprechend abzuplanen. Die Schütthöhe von Oberbodenmieten soll dabei maximal 2 m, die von verdichtungsgefährdetem Unterboden maximal 3 m betragen. Bei einer Lagerungszeit von mehr als 6 Monaten sind die Oberbodenmieten mit tiefwurzelnden und möglichst stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzernen, Lupine, Ölrettich) zu begrünen.
4. Bei der Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlicher Anwendung (Verwertung außerhalb von technischen Bauwerken) darf für die Ver-/Auffüllung unterhalb der herzustellenden durchwurzelbaren Bodenschicht nachweislich nur humusarmes Bodenmaterial (Abschnitt 4.3.2 der LAGA M 20, Allgemeiner Teil) verwendet werden, welches die Anforderungen der Einbauklasse 0 der LAGA M 20 Teil II und damit grundsätzlich auch die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV einhält. Für Untersuchungen, Nachweise, Qualitätssicherung, Bewertung und Folgerungen für die Verwertung sind Nr. 1.2 bis 1.2.3.2 und 1.2.4 der LAGA M 20 Teil II anzuwenden. Die Verwendung von Bauschutt unterhalb durchwurzelbarer Bodenschichten für nichttechnische Zwecke ist aufgrund der materiellen Anforderungen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes unzulässig.

5. Während der Bauphase temporär zu errichtende Bauplätze, Lager-, Arbeits- und Stellflächen sind auf Flächen zu errichten, die ohnehin versiegelt sind oder versiegelt werden. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen zurückgegriffen werden kann, sind diese zur Lastenverteilung rückbaufähig zu befestigen (z.B. Schotter-, Kiesschüttungen oder Schüttungen mit ähnlichen Materialien) und die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau ist eine Tiefenlockerung des Bodens vorzunehmen und eine Vegetationstragschicht (durchwurzelbare Bodenschicht) aufzubringen.
6. Werden im Rahmen des Bauvorhabens durchwurzelbare Bodenschichten hergestellt oder verbessert, darf nur Material aufgebracht werden, welches hinsichtlich Art, Zusammensetzung sowie Schad-/Nährstoffgehalt nachweislich die Anforderungen des § 12 BBodSchV einhält. Die Mächtigkeit im Rahmen der Baumaßnahme herzustellender durchwurzelbarer Bodenschichten ist unter Berücksichtigung der Nutzung, der Art der Folgevegetation und der Durchwurzelbarkeit des Bodenmaterials entsprechend zu wählen. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist zur Vermeidung humusreicher Standorte gegebenenfalls in eine humusreichere Oberbodenschicht und eine humusärmere Unterbodenschicht zu unterteilen.
7. Durch den Baubetrieb verursachte Bodenbelastungen sind nach Abschluss der Arbeiten unter Beachtung der DIN 18915 zu beseitigen. Neuversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

VIII. Bergrecht

Vor Inbetriebnahme ist das Gelände der Motorsportarena in geeigneter Weise so gegenüber der bergbaulich genutzten Fläche der Kiessandgrube Niedermülsen abzugrenzen, dass das Bergbaugelände nicht unbeabsichtigt betreten oder befahren werden kann. An geeigneten und besonders exponierten Stellen sind Verbotsschilder anzubringen. Besonders betroffene Bereiche sind durch Zäune oder andere geeignete Maßnahmen sicher abzusperren.

D. Hinweise

Die nachfolgenden Hinweise sind nicht abschließend.

1. Hinweise zum Immissionsschutz

1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet eventuell erforderlicher behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG in dieser Genehmigung eingeschlossen sind. Von der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kann rechtmäßig erst mit dem Vorliegen dieser weiteren Zulassungen Gebrauch gemacht werden. Diese sind in den hierfür erforderlichen gesonderten Verfahren zu beantragen.

1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, dem Landratsamt Zwickau die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Dies gilt auch für eine Änderung der Beleuchtung der Anlage. Ebenso ist die beabsichtigte Stilllegung der Anlage unverzüglich anzuzeigen.

1.3 Dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde, ist gemäß § 52b BImSchG bei einem Wechsel der Geschäftsführungsbefugnis die Person anzuzeigen, welche die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt.

2. Hinweise zum Arbeitsschutz

Alle Vorschriften zum Arbeitsschutz sind im Internet über www.bgn.de abrufbar.

3. Hinweise zum Wasserrecht

3.1 Die Teilnahme eines Mitarbeiters an einem Sachkunde-Lehrgang zur Wartung und Eigenkontrolle von Abscheideanlagen bzw. der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer zugelassenen Firma wird dringend empfohlen.

3.2 Auf die Herstellerangaben zu Betrieb und Wartung (Reinigung Koaleszenzeinsatz, Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Warn- und Sicherheitseinrichtungen usw.) wird ausdrücklich verwiesen.

3.3 Die turnusmäßige Überprüfung der Abscheider aller 5 Jahre betrifft die Überprüfung der Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Anlage durch einen Fachkundigen nach Entleerung und Reinigung und ist unabhängig von der erforderlichen Entsorgung. Auf die DIN EN 858-1 u. -2 sowie DIN 1999-100 wird ausdrücklich verwiesen.

3.4 Bei der Fahrzeugwäsche mit HD-Gerät ist darauf zu achten, dass keine stabilen Emulsionen entstehen. Folgende Kriterien geben Anhaltspunkte, unter welchen Bedingungen Emulsionen in mineralölverschmutztem Abwasser in instabiler Form vorliegen:

- Der Druck des Waschwassers ist auf höchstens 60 bar begrenzt (bei HD-Gerät gemessen am Gerät) und
- die eingesetzten Reinigungsmittel sind abscheidefreundlich (d. h., sie dürfen nur temporär stabile Emulsionen bilden) und
- die Temperatur des Waschwassers ist auf höchstens 60 °C begrenzt und
- es werden in der Ansatzlösung pH-neutrale Reiniger verwendet.

Bei Verwendung von mehreren Reinigungsmitteln besteht die Gefahr der Bildung von stabilen Emulsionen. Von mehreren Herstellern werden hinsichtlich ihres Abscheideverhaltens aufeinander abgestimmte Reinigungsmittel angeboten.

4. Hinweise zu Altlasten

4.1 Die Flurstücke 69/2, 71/3 und 72/5 der Gemarkung Niedermülsen sind laut Sächsischem Altlastenkataster (SALKA) mit Datenstand vom 13.10.2014 nicht als Altlastenverdachtsflächen registriert.

4.2 Sollten im Rahmen der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten oder Altlasten sichtbar werden, so ist dieser Sachverhalt gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG unverzüglich dem Landratsamt Zwickau, Umweltamt, anzuzeigen. Sofern von diesen angezeigten schädlichen Bodenveränderungen und/oder Altlasten Gefahren ausgehen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird, kann diese Behörde nach §12 Abs. 2 SächsABG Maßnahmen treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Gefahrenabwehr erforderlich erscheinen.

5. Hinweise zum Abfallrecht

5.1 Sämtliche im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2, 3 und 4 KrWG vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Dabei sind die Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln (§ 9 Abs. 1 KrWG). Die Vermischung einschließlich der Verdünnung gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist gemäß § 9 Abs. 2 KrWG unzulässig.

Ist eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Abfälle nach § 15 KrWG getrennt nach jeweiligem Schadstoffpotential einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

5.2 Die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung ist gemäß § 28 Abs. 1 KrWG nur in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) zulässig.

5.3 Allen anfallenden Abfällen sind in Abhängigkeit von ihrer Herkunft und ihrer Gefährlichkeit die entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der AVV zuzuordnen. Auf der Grundlage des zugeordneten Abfallschlüssels nach AVV ist der Entsorgungsweg (Verwertung bzw. Beseitigung) festzulegen.

5.4 Bei der Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) sämtlicher Abfälle sind unter Berücksichtigung ihrer Gefährlichkeit die geltenden gesetzlichen Nachweispflichten nach den Bestimmungen des KrWG i.V.m. der NachwV sowie ferner die Überlassungspflichten nach § 17 KrWG und die Pflichten nach der GewAbfV zu beachten.

6. Hinweise zum Denkmalschutz

Sollten während der Bauarbeiten archäologische Funde oder Befunde auftreten, sind diese umgehend dem Landratsamt Zwickau oder dem Sächsischen Landesamt für Archäologie in 01109 Dresden, Zur Wetterwarte 7 zu melden (§ 20 SächsDSchG). Die am Bau beteiligten Firmen sind vor der Ausführung über die Meldepflicht von Bodenfunden zu informieren.

E. Begründung

I. Sachverhalt

Die ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG, Niedermülsener Hauptstraße 14b in 08132 Mülsen, vertreten durch die Vorstände Herrn Detlef Hastreiter und Herrn Roberto Urlaß, beantragte mit Vorlage der Unterlagen am 22. April 2013 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Motorsportarena in Mülsen, Gemarkung Niedermülsen, Flurstücke 69/2, 71/3 und 72/5. Der Antrag umfasste auch den Antrag auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns für bauliche Maßnahmen gemäß § 8a BImSchG und den Antrag auf Durchführung des Genehmigungsverfahrens als öffentliches Verfahren gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Outdoor-Rennstrecke, einer Indoor-Karthalle und einer Multifunktionsfläche einschließlich zugehöriger Nebenanlagen und Infrastruktur entsprechend den Angaben in Nr. A.2. dieses Bescheids. Die Anlage soll im Wesentlichen der ganzjährigen Übung und Ausübung des Freizeitmotorsports unter Nutzung von Karts, Minibikes, Pocketbikes und Leichtkrafträdern dienen. Außerdem sollen maximal 18 Rennsportveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Des Weiteren sind Testzyklen der Westsächsischen Hochschule Zwickau für Formel-Student- und Elektrofahrzeuge geplant, die bis zu 5-mal pro Jahr an jeweils 2 bis 3 Tagen stattfinden sollen. Zudem sollen auf dem Gelände Verkehrsgarten, Kletterwand, Skater- und BMX-Anlagen errichtet werden sowie Langlauf-, Rad- und Modellsportveranstaltungen angeboten werden. Während der Rennveranstaltungen steht ein temporärer Parkplatz mit 250 Stellplätzen im Bereich der Anlagenzufahrt zur Verfügung.

Das Landratsamt Zwickau als zuständige Genehmigungsbehörde ordnete die geplante Anlage als genehmigungsbedürftig i.S.d. § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV und Nr. 10.17.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV als Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge zur Übung oder Ausübung des Motorsports an fünf Tagen oder mehr je Jahr ein. Danach wäre das Genehmigungs-

verfahren im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchzuführen gewesen. Der Vorhabenträger beantragte jedoch nach § 19 Abs. 3 BImSchG das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Daher wurde das Vorhaben am 23. Oktober 2013 im Amtsblatt des Landkreises Zwickau und im Internet bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden wurden vom 4. November 2013 bis 3. Dezember 2013 im Landratsamt Zwickau, der Gemeindeverwaltung Mülsen und im Internet zur Einsicht ausgelegt. Die bis zum Ende der Einwendungsfrist am 17. Dezember 2013 eingegangenen Einwendungen wurden am 11. März 2014 öffentlich erörtert.

Mit Bescheid des Landratsamt Zwickau vom 25. März 2014, Az.:1623-2-106.11-200-10/vB-fi, wurde der vorzeitige Beginn zur Errichtung eines Teils der Motorsportanlage zugelassen und mit Bescheid vom 5. Mai 2014, Az.:1623-2-106.11-200-10/vB-sV-fi, dessen sofortige Vollziehung angeordnet.

Am 23. Mai 2014 legten die Bevollmächtigten des Grüne Liga Sachsen e.V. Widerspruch gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns ein und beantragten am 11. Juni 2014 beim Verwaltungsgericht Chemnitz die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. Mit Beschluss vom 2. Oktober 2014 gab das Verwaltungsgericht diesem Antrag statt (Az.: 2 L 317/14). Dabei vertrat das Verwaltungsgericht insbesondere die Auffassung, dass die Zulassung des vorzeitigen Beginns rechtswidrig war, da das Vorhaben als ständige Renn- und Teststrecke i.S.d. Nr. 10.17.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zu betrachten sei und die damit notwendige allgemeine Vorprüfung des Vorhabens zur Umweltverträglichkeit gemäß § 3c Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erfolgt ist.

Daher hat das Landratsamt Zwickau die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Bescheid vom 6. November 2014, Az.: 1623-2-106.11-200-10/WvB-fi, widerrufen.

Der Vorhabenträger hat sich deshalb entschlossen, den Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung der Motorsportanlage zu überarbeiten und unter Verzicht auf die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen zu lassen.

Die mit Vorlage der Unterlagen am 28. August 2014 begonnene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zum Vorhaben wurde daraufhin abgebrochen.

Die überarbeiteten Antragsunterlagen wurden am 10. März 2015 eingereicht und am 21. Mai 2015 nochmals geändert und ergänzt. Gleichzeitig wurde wiederum die Zulassung des vorzeitigen Beginns für bauliche Maßnahmen gemäß § 8a BImSchG und mit Schreiben der Antragstellerin vom 27. Oktober 2015, eingegangen am 3. November 2015, die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt.

Die erneute öffentliche Bekanntmachung der Änderung des Vorhabens erfolgte am 13. Mai 2015 im Amtsblatt des Landkreises Zwickau und im Internet. Die geänderten Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden wurden vom 22. Mai 2015 bis 22. Juni 2015 im Landratsamt Zwickau, der Gemeindeverwaltung Mülsen und der Stadtverwaltung Glauchau zur Einsicht ausgelegt. Zusätzlich erfolgte die Auslegung im Internet vom 26. Mai 2015 bis 22. Juni 2015. Die Einwendungsfrist endete am 6. Juli 2015. Die zu dem Vorhaben eingegangenen Einwendungen wurden geprüft, den betroffenen Behörden zur Stellungnahme vorgelegt und am 23. und 24. September 2015 mit den Einwendern und dem Vorhabenträger öffentlich erörtert.

Im Ergebnis des Erörterungstermins wurden am 9. Oktober 2015, 12. und 24. November 2015 Ergänzungen zur Schallimmissionsprognose vorgelegt.

Entsprechend dem Antrag der ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG wurde mit Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 17. November 2015, Az.: 1393-106.11-200-10/56-fi, der vorzeitige Beginn nach § 8a BlmSchG für verschiedene Baumaßnahmen zugelassen und dessen sofortige Vollziehung angeordnet.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert:

- Landesdirektion Sachsen:
 - obere Raumordnungsbehörde,
 - Abteilung Arbeitsschutz
- Gemeinde Mülsen
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- Sächsisches Oberbergamt
- als Behörden des Landratsamtes Zwickau:
 - untere Wasserbehörde unter Beteiligung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - untere Naturschutz-, Landwirtschafts- und Forstbehörde,
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Denkmalschutzbehörde,
 - untere Raumordnungsbehörde,
 - Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz,
 - Straßenverkehrsamt,
 - Gesundheitsamt unter Beteiligung der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen.

Die beteiligten Behörden gaben zustimmende Stellungnahmen, teilweise unter Vorschlag von Nebenbestimmungen, sowohl zu dem gesamten Vorhaben als auch für die Zulassung des vorzeitigen Beginns ab. Die Gemeinde Mülsen erteilte das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB. Die Prüfung der eingegangenen Einwendungen durch die entsprechenden Behörden führte zu keinem anderen Ergebnis.

Mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde die Fa. GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, Dresden, beauftragt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Die Outdoor-Rennstrecke für Karts, Mini- und Pocketbikes sowie Leichtkrafträder und Formel-Student-Fahrzeuge der BE 01 der geplanten Motorsportanlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs.1 der 4. BlmSchV und der Nr. 10.17.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV (Errichtung und Betrieb einer Renn- oder Teststrecke für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage).

Gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auf alle weiteren vorgesehenen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen.

2. Das Landratsamt Zwickau ist für die Entscheidung über die Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 AGImSchG sachlich und nach § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG örtlich zuständig.

3. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß §§ 3a und 3c UVPG i. V. m. Nr. 10.7 der Anlage 1 zum UVPG wäre im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens erforderlich gewesen. Die Antragstellerin hat jedoch unter Verzicht auf die Vorprüfung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Das Landratsamt Zwickau hat dem zugestimmt.

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 SächsUVPG wurde im Einvernehmen mit der Antragstellerin die Durchführung der UVP auf die nach § 6 Abs. 1 SächsUVPG beliehenen Sachverständigen Frau Dr. Annett Schröter und Frau Doris Grahn, beide angestellt bei der Fa. GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, Dresden, übertragen. Die Sachverständigen erarbeiteten auf der Grundlage der entsprechenden Antragsunterlagen und Stellungnahmen die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die Motorsportarena Mülsen gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV (GICON GmbH vom 01.12.2015, Projekt: P140333UM. 2778).

Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung enthält gemäß Nr. 0.5 der UVPVwV die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Mit ihr werden die entscheidungserheblichen Sachverhalte herausgearbeitet, welche die rechtstatsächliche Grundlage für die darauf aufbauende Bewertung darstellen. Dazu wurden neben den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen folgende Unterlagen verwendet:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Motorsportarena Mülsen“ und Begründung, 12.03.2015, Satzungsbeschluss vom 13.04.2015
- Zulassung des Abschlussbetriebsplanes für die Kiessandgrube Niedermülsen, Betriebsnummer 7470, Sächsisches Oberbergamt vom 31.07.2013
- Abschlussbetriebsplan nach § 53 BBergG für den Kiessandtagebau Niedermülsen der Kieswerke Mülsen GmbH, cprojekt ingenieure gmbh, 13.12.2012
- Baugenehmigung nach § 70 SächsBO für den Abbau von Lößlehm in 08132 Mülsen, Niedermülsener Hauptstraße, Gemarkung: Niedermülsen, Flurstücke: 69/2, 71/1 und 72/3, LRA Zwickau, Untere Bauaufsichtsbehörde 25.08.2003
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Abbauvorhaben von Lößlehm (bindige Deckschichten) der Kieswerke Niedermülsen, Erweiterungsfeld, G.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH September 2003
- Wasserrechtliche Erlaubnis (Az.: 1622-692.221/200-1367.00/13 und 1622-692.25/200-1368.00/13) für das Versickern von vollbiologisch gereinigtem Schmutzwasser von 175 EGW und von Niederschlagswasser aus der ADAC Arena in das Grundwasser, LRA Zwickau, Umweltamt, Untere Wasserbehörde 11.10.2013
- Wasserrechtliche Genehmigung (Az.: 1622-702.103/200-0581.01/13) zum Bau und Betrieb der Sedimentationsanlage einschließlich Trennbauwerk und wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser, LRA Zwickau, Umweltamt, Untere Wasserbehörde 14.09.2015 (Änderungsbescheid)
- Wasserrechtlicher Bescheid (Az.: 1392-692.25/200-2735.00/15) für die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb eines Regenrückhalte-/Regenklärbeckens, eines Schachtpumpwerkes und den Betrieb einer Druckleitung sowie die Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser und die Einleitung von Niederschlagswasser in eine Oberflächengewässer u.a., LRA Zwickau, Umweltamt, Untere Wasserbehörde 09.09.2015
- Sachverständigengutachten für die Errichtung und den Betrieb einer Motorsportarena am Standort Niedermülsen –Lärm–, GICON GmbH Bericht Nr. 150087-01 vom 27.11.2015

- Sachverständigengutachten für die Errichtung und den Betrieb einer Motorsportarena am Standort Niedermülsen –Luftschadstoffe und Gerüche–, GICON GmbH Bericht Nr. L150087-02 vom 30.11.2015
- Stellungnahmen des Landratsamtes Zwickau, untere Naturschutzbehörde, vom 05.05.2015 und 22.05.2015

4.1. Beschreibung des Vorhabens

4.1.1. Übergeordnete Planungen und bestehende Genehmigungen

Der Antrag nach § 4 BImSchG ordnet sich in einen mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozess mit unterschiedlichen Bezugsräumen und Detailliertheit ein. Das mehrstufige Planungssystem erlaubt die Aufgaben der Umweltprüfung auf die verschiedenen Ebenen des Planungsprozesses zu verteilen, d. h. die notwendigen Umweltprüfungen abzuschichten. Zur Abgrenzung der prüfpflichtigen Inhalte im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren gilt damit, dass ausschließlich Inhalte geprüft werden, die durch die vorangehenden Planungs- und Prüfungsstufen bisher nicht erfasst wurden bzw. keine weitere Konkretisierung erfahren.

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 30. März 2012 einem Zielabweichungsantrag zu den Zielen der Raumordnung im Regionalplan Südwestsachsen (Ausweisung der Vorhabenfläche als Vorranggebiet oberflächennaher Kiessandabbau und regionaler Grünzug) zugestimmt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mülsen wurde am 28. Mai 2015 genehmigt und am 27. Juni 2015 bekannt gemacht. Mit gleichem Datum wurde der Satzungsbeschluss des Gemeinderates Mülsen vom 13. April 2015 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Motorsportarena Mülsen“ bekannt gemacht.

Folgende Projektwirkungen und damit verbundene Umweltauswirkungen waren Bestandteil der vorhergehenden Prüfungsstufen und werden daher nachfolgend nicht weiter betrachtet:

1. Regionalplan Südwestsachsen: Das Zielabweichungsverfahren nach § 16 SächsLPIG für die Ausweisung des Vorranggebietes für oberflächennahe Rohstoffe Kiessand Niedermülsen und Regionalen Grünzug schafft die raumordnerischen Voraussetzungen zur Nutzung des Kiestagebaus als Motorsportarena.
2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP): Der FNP schafft die bauplanerischen Voraussetzungen zur Nutzung des Kiestagebaus als Motorsportarena. Bestandteil des Verfahrens war eine Prüfung von Standortalternativen.
3. Bebauungsplan: Der B-Plan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, Umweltprüfung und Artenschutzfachbeitrag legt die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich der unvermeidbaren erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft fest.

Eine Fläche von 11,8 ha der Vorhabenfläche war bereits Bestandteil des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans für den Kiessandtagebau. Für den nördlichen Bereich der Vorhabenfläche (ca. 4 ha) liegt eine Baugenehmigung zum Abbau von Lößlehm vom 25.08.2003 vor. Der Abschlussbetriebsplan weist für diese Fläche ebenfalls eine Nutzung als Motorsportarena aus. Der Abschlussbetriebsplan der Kieswerke Mülsen GmbH wurde am 31.07.2013 zugelassen. Erdarbeiten in Umsetzung der Festlegung des genehmigten Abschlussbetriebsplans wurden bereits durchgeführt.

In den Unterlagen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan wurde der Nachweis erbracht, dass sich zu dem ausgewählten Standort keine vernünftige Alternative aufdrängt.

4.1.2 Begriffsdefinition und Flächenbilanz

Für die zusammenfassende Darstellung und Bewertung werden folgende Begriffe zur Abgrenzung räumlicher Teilbereich verwendet:

- Plangebiet: Geltungsbereich des Bebauungsplans und des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Bebauungsplan
- Vorhabenfläche: Gesamtfläche des Antragsgegenstandes mit Motorsportarena, Parkplatz, Auffahrt Anlagenfläche, Sichtschutzwall sowie Nebenanlagen
- Anlagenfläche: Fläche der Motorsportarena mit Betriebseinheiten 1 bis 3 und Sichtschutzwall, Teilfläche der Vorhabenfläche (inkl. Multifunktionsfläche, Karthalle und Rennstrecke)
- Betriebsfläche: genutzte Teilfläche des bestehenden Kiestagebaus, Teilfläche der Vorhabenfläche (Parkplatz und Auffahrt Anlagenfläche)
- Auffahrt Anlagenfläche: geplante Anlagenzufahrt innerhalb der Vorhabenfläche, Streckenabschnitt zwischen Parkplatz und Anlagenfläche
- Zufahrt Kiessandtagebau: vorhandene Anlagenzufahrt zur Motorsportarena, Streckenabschnitt zwischen Niedermülsener Hauptstraße und Parkplatz

Die Flächenangaben des Gesamtvorhabens werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

	Fläche in ha
Fläche des genehmigten Kiestagebaus	37
Vorhabenfläche	15,8
Anlagenfläche	11,8
Betriebsfläche	4
Plangebiet	15,8
davon Fläche genehmigter Kiestagebau/ Abschlussbetriebsplan Rekultivierung	11,8
davon Fläche genehmigter Abbau von Lößlehm mit Land- schaftspflegerischem Begleitplan	4

4.1.3 Vorhaben

Die ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG plant die Errichtung und den Betrieb einer Motorsportanlage am Standort Niedermülsen. Konkret sind folgende Nutzungen vorgesehen:

- tägliches Motorsporttraining
- Rennsportveranstaltungen an max. 18 Wochenenden im Jahr
- Nichtmotorisierte Freizeitangebote (Kletterwand, Gastronomie, Verkehrsgarten)
- Testzyklen der westsächsischen Hochschule Zwickau für Formel-Student- und Elektrofahrzeuge in ca. 4 - 5 Zyklen über je 2 - 3 Tage pro Jahr

Im Wesentlichen sind dafür folgende baulichen Maßnahmen erforderlich:

- Errichtung einer Outdoor-Rennstrecke mit Boxengasse, Start-Ziel-Turm, Garagen, Tank- und Waschplatz und Infrastruktur
- Indoor-Karthalle mit PKW-Stellfläche, Werkstatt, Gastronomie und Infrastruktur
- Multifunktionsfläche für nicht motorisierte Freizeitnutzung (Halfpipe, Kletterwand, Verkehrserziehungsfeld, Fahrerlager, BMX-Parcours)
- Auffahrt zur Anlagenfläche (vom Besucherparkplatz bis Karthalle/ Multifunktionsfläche)
- Sichtschutzwall zum Anschluss an das umgebende Gelände

Die vorhandene Lagerfläche des Kiessandtagebaus soll für den Besucherparkplatz und die Zufahrt des bestehenden Kiestagebaus von der Niedermülsener Straße für die Zufahrt zur Motorsportarena genutzt werden. Die Errichtung einer Beleuchtungsanlage (Flutlicht) für die Outdoor-Rennstrecke ist nicht vorgesehen.

Mit der Flächeninanspruchnahme ist eine Vollversiegelung von 3,8 ha auf der Anlagenfläche und 1,2 ha auf der Betriebsfläche (z. T. bereits vorhanden) und eine Teilversiegelung von 1,5 ha auf der Anlagenfläche vorgesehen. Die max. Bauhöhe wird mit 8 m über Gelände angegeben. Insgesamt ergibt sich nachfolgend aufgeführte Flächenbilanz für die Vorhabenfläche.

	Fläche in ha
Vorhabenfläche	15,8
davon Rennstrecke (Anlagenfläche)	6,7
davon Gastronomie/ Sozial (Anlagenfläche)	0,6
davon Multifunktion (nicht motorisiert, Anlagenfläche)	1,2
davon Sichtschutzwall (Anlagenfläche)	3,3
davon Parkplatz und Auffahrt Anlagenfläche (Betriebsfläche)	4

Dauer und Umfang der Baumaßnahme

Für die erforderlichen Erdarbeiten und den Straßenbau wird von einer Dauer von 9 Monaten ausgegangen. Hochbauarbeiten (Karthalle, Start- und Zielturm, Garagen, Boxengasse) sollen in 6 Monaten realisiert werden. Die Arbeiten werden sich 3 Monate überschneiden.

Aktualisierung zum B-Plan

Gegenüber den Festsetzungen im Bebauungsplan wurde eine Anpassung der Löschwasserrückhaltung, der Niederschlags- und Abwasserentsorgung sowie der Lage des Start-Ziel-Turms erforderlich.

Betriebsphase

Folgende Betriebszeit wurde beantragt:

Motorsportarena	Montag – Sonntag	8.00 – 21.00 Uhr (mit Motorenruhe an Renn-, Sonn- und Feiertagen von 13.00 - 14.00 Uhr)
Karthalle	Montag – Sonntag	8.00 – 24.00 Uhr
Gastronomiebereich	Montag – Sonntag	8.00 – 01.00 Uhr

Der geplante Einsatz und die Art der eingesetzten Fahrzeuge ist Nr. C.1.2.2 dieses Bescheids zu entnehmen.

Auf der Vorhabenfläche fallen folgende Abwasserströme an:

- Niederschlagswasser → Versickerung über Versickerungsbecken und Mulden-Rigolensystem für Anlagenfläche bzw. kombinierte Lösung mit Versickerung und Direkteinleitung in Mülsenbach über Regenrückhaltebecken für Betriebsfläche (Parkplatz und Auffahrt Anlagenfläche)
- Schmutzwasser Sanitär/ Gastronomie → Indirekteinleitung bei Bedarf über Fettabscheider in öffentliche Abwasserentsorgung
- Waschwasser vom überdachten Tank- und Waschplatz → Ableitung mit Vorbehandlung über Vorschlammfang (Grobschlammrinne), Schlammfang 5000 l, Koaleszenzabscheider und Probenahmeschacht und Indirekteinleitung in Kanalisation nach § 58 WHG

Für die Versickerung von Niederschlagswasser über das Versickerungsbecken mit Sedimentationsanlage liegen eine wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung der Anlagen und eine Einleiterlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser vor. Für die Ableitung des Regenwassers von der Betriebsfläche (Parkplatz und Auffahrt Anlagenfläche) wurde eine kombinierte Lösung aus Niederschlagswasserversickerung und Direkteinleitung in den Mülsenbach genehmigt.

Anbindung

Die Vorhabenfläche wird an das übergeordnete Verkehrsnetz über die S 286a (Niedermülsener/ Thurmer Hauptstraße) und die Zufahrt zum Kiessandtagebau angebunden. Über die S286a mit Ortsdurchfahrten durch Niedermülsen oder Thurm ist die Anbindung an das überregionale Straßennetz (BAB 4/ B175, BAB 72/ B173) gegeben.

Für den Besucherverkehr werden folgende Parkplätze eingerichtet:

- Parkplatz auf Betriebsfläche mit 250 Stellplätzen für Rennveranstaltungen
- Parkplatz auf Anlagenfläche mit 68 Stellplätzen für täglichen Betrieb/ Personal

Zusätzlich stehen 200 Stellplätze als Fahrerlager auf der Multifunktionsfläche für die Rennveranstaltungen zur Verfügung. Die Parkplätze auf der Betriebsfläche und das Fahrerlager werden nach Ende einer Rennveranstaltung bis 20.30 Uhr geräumt.

4.1.4 Beschreibung des Standortes und der Umgebung

Die geplante Motorsportarena soll im Wesentlichen auf den Flächen des ehemaligen Kiessandtagebaus errichtet werden. Die Vorhabenfläche befindet sich im

- Freistaat Sachsen, Landkreis Zwickau
- Gemarkung Niedermülsen
- Flurstücke Nr. 69/2, 71/3, 72/5
- ca. 400 m nördlich der Ortsmitte Niedermülsen (von der Anlagenfläche)

An die Vorhabenfläche grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen im Nordwesten, Norden, Osten, Süden und Betriebs- und Rekultivierungsflächen des Kiessandtagebaus Mülsen im Westen an. Die Vorhabenfläche liegt zwischen den Ortslagen Niedermülsen und Thurm (im Süden und Südosten) sowie den Glauchauer Ortsteilen Wernsdorf und Voigtlaide (im Norden).

Geländestruktur

Die Vorhabenfläche befindet sich in einer landwirtschaftlich geprägten Umgebung mit Geländehöhen von 277,6 m NHN (Talgrund des Mülsenbachs ca. 400 m südlich der Vorhabenfläche) bis 344,5 m NHN (Erhebung ca. 1 km östlich der Vorhabenfläche).

Die baulichen Anlagen werden auf einer dafür herzustellenden leicht nach Nordwesten geneigten Plateaufläche mit max. 320 m NHN errichtet. Diese Fläche wird von dem geplanten umlaufenden und begrünten Sichtschutzwall mit einer Höhe von 328 m NHN umgeben.

4.2 Untersuchungsrahmen, Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Ausdehnung des grundsätzlichen Untersuchungsgebietes für die UVP wird am Einwirkungsfaktor der Emissionen von Luftschadstoffen und Gerüchen orientiert und mit 1000-m-Umkreis um die Vorhabenfläche festgelegt. Grundlage dafür sind die Festlegungen in Nr. 4.6.2.5 TA Luft. Demnach umfasst das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius von mindestens 1000 m befindet.

Wegen möglicher Wechselwirkungen zwischen dem über die Emission von Luftschadstoffen beeinflussten Schutzgut Luft und anderen Schutzgütern wird die Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen für alle Schutzgüter auf dieses Gebiet bezogen, soweit dies aus fachlicher Sicht erforderlich ist.

Zusätzlich wird die Einschätzung der Lärmbelastung und Geruchsbelästigungssituation auf einzelne Immissionsorte, welche die spezifisch höchste Empfindlichkeit gegenüber den anlagenbezogenen Auswirkungen aufweisen und damit repräsentativ für die Gesamtbeurteilung dieses Wirkungspfades sind, bezogen.

4.3 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

4.3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

4.3.1.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Überblick zur Besiedlungsstruktur

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich von der Vorhabenfläche in folgender Entfernung (in Klammern baunutzungsrechtliche Einstufung und Immissionspunkt Lärm):

- ca. 300 m in Richtung Südwesten, Gemeinde Mülsen, Ortsteil Niedermülsen, Niedermülse-
ner Hauptstraße 14 (Mischgebiet, IP2) und 16 (Mischgebiet, IP7)
- ca. 600 m in Richtung Norden, Stadt Glauchau, Ortsteil Wernsdorf, Am Scheibenbusch 26
(allg. Wohngebiet, IP3) und ca. 700 m, Am Scheibenbusch 25 (reines Wohngebiet, IP10)
- ca. 800 m in Richtung Nordosten, Stadt Glauchau, Ortsteil Voigtlaide, Thurmer Straße 30
(allg. Wohngebiet, IP4)
- ca. 900 m in Richtung Süden, Gemeinde Mülsen, Ortsteil Thurm, Rundweg 16 (reines
Wohngebiet, IP1) und Am Schlosspark 23 (allg. Wohngebiet, IP6)

entfernt. Zur Bewertung von Staub- und Lärmbelastungen wurden neben der nächstgelegenen Wohnbebauung weitere Immissionsorte ausgewählt, welche geringe Belastungen und Empfindlichkeiten aufweisen.

Vorbelastungen durch Lärm

Lärmbelastungen im direkten Anlagenumfeld ergeben sich ausschließlich für den Tagzeitraum durch den bestehenden Betrieb

- des Kiessandtagebaus (direkt westlich der Vorhabenfläche) mit anlagenbezogenem Verkehr (100 LKW/d)
- der Siebanlage der Fa. Schilling (ca. 400 m südlich)
- der Motocrossanlage (ca. 400 m südöstlich)
- des Schiessandes Schützengesellschaft Thurm e.V. (ca. 380 m südöstlich)

Die Höhe der Vorbelastung dieser Anlagen wurde in der Prognose auf Basis der Angaben zum genehmigten Betrieb berechnet und mit Messungen 2012 für die Siebanlage und die Motocrossanlage in der Schallimmissionsprognose verifiziert. Eine Verifizierung der Höhe der Vorbelastung durch den Kiessandtagebau und damit verbundenem anlagenbezogenem Verkehr liegt nicht vor. Der Abschlussbetriebsplan bzw. die Zulassung enthalten keine Angaben/ Vorgaben zu möglichen Lärmemissionen.

Vorbelastung durch Staub

Angaben zur Vorbelastung für Staub werden mit Ausnahme der Hintergrundbelastungen für PM_{2,5}-Staub nicht ausgewiesen und sind für die Bewertung nicht erforderlich. Für PM_{2,5}-Staub wird eine großräumige Hintergrundbelastung von 14 µg/m³ im Jahresmittel angegeben. Im direkten Umfeld der geplanten Anlage ist der bestehende Kiessandtagebau für die Staubvorbelastung maßgebend.

Vorbelastungen durch Geruch

Angaben zur Vorbelastungssituation liegen nicht vor und sind für die Bewertung nicht erforderlich.

4.3.1.2 Beschreibung der Auswirkungen

Die Umweltauswirkungen auf den Menschen ergeben sich vorrangig aus der Überlagerung der wesentlichen vorhabenspezifischen Wirkfaktoren, insbesondere

- Emission von Lärm und Staub sowie Verkehr in der Bauphase und
- Emissionen von Lärm, Staub und Geruch sowie wie Besucherverkehr im Betrieb, mit den empfindlichen Nutzungen (Flächen mit Wohnfunktion). Darüber hinaus sind mögliche Auswirkungen durch Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern (Wirkungspfad Luft-(Boden)-Pflanze – Mensch) in Betracht zu ziehen.

Bauphase

Zur Beurteilung der Lärmbelastung durch die Bauphase liegt eine Schallimmissionsprognose nach den Anforderungen der AVV Baulärm vor. Die Berechnungsgrundlagen und Ergebnisse wurden in einem Sachverständigengutachten geprüft.

Während der Bauphase treten auf dem Anlagengelände Geräusche durch Liefer-, Transport- und Bauprozesse auf. Die Bauarbeiten werden auf die Werktage im Tagzeitraum beschränkt. Die für die maßgeblichen Immissionsorte (Wohnnutzung in Thurm, Niedermülsen, Voigtlaide und Wernsdorf) berechneten Beurteilungspegel für die Bauphase und den Baustellenverkehr überschreiten im Tagzeitraum bei Maximalannahmen den Immissionsrichtwert um weniger als 5 dB(A) (IRW 60 dB(A)) an der Niedermülsener Hauptstraße 16 für Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen. Maßnahmen zur Minderung sind somit nach dem Grundsatz von Nr. 4.1 der AVV Baulärm nicht erforderlich.

Erhebliche Belastungen auf den Menschen sind aufgrund der Beschränkung der Bauarbeiten auf den Tagzeitraum und des Auftretens der Maximalpegel in begrenzten Zeiträumen (Dauer der gesamten Baumaßnahme ca. 9 Monate) nicht zu erwarten.

Ebenso sind aufgrund der Entfernung der Baustelle zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Ortsteil Niedermülsen, Niedermülsener Hauptstraße 14 und 16 von

- ca. 300 m zur Vorhabenfläche
 - ca. 500 m zur Anlagenfläche mit wesentlichen Baumaßnahmen
 - ca. 30 m zur vorhandenen Auffahrt Kiessandtagebau
- und des Umfangs der Baumaßnahme keine erheblichen Auswirkungen durch Staubimmissionen in der Bauphase auf den Menschen zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen aufgrund der zusätzlichen Verkehrsbelastung von ca. 100 LKW/Tag werden in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht festzustellen. Staubemissionen durch Aufwirbelung des Fahrverkehrs im Nahbereich der Auffahrt zum Kiessandtagebau und der Zufahrtstraße zur Motorsportarena nehmen mit zunehmender Entfernung rasch ab. Der Verkehr findet ausschließlich auf befestigten Fahrwegen statt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren.

Staub-Immissionsbelastungen im Betrieb

Zur Bewertung der Staubbelastung während des Anlagenbetriebes wurde eine Immissionsprognose nach Anhang 3 TA Luft vorgelegt. Dabei wurden für den Anlagenbetrieb und anlagenbezogenen Verkehr inkl. Besucherverkehr die Immissionszusatzbelastungen für PM10-Staub, PM2,5-Staub und Staubbiederschlag bestimmt. Die Ergebnisse werden in der Prüfung der Prognose in Form eines Sachverständigengutachtens bestätigt.

Für den Betrieb ergeben sich an den maßgeblichen Immissionsorten (nächstgelegene Wohnbebauung) maximale Immissions-Zusatzbelastungen von $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (PM10) im Jahresmittel. Diese Werte liegen unterhalb der Irrelevanzschwelle nach Nr. 4.2.2 a) der TA Luft mit $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für PM10-Staub.

Bezüglich der Staubdeposition wurde an allen untersuchten Immissionsorten weniger als $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ für Staubbiederschlag im Jahresmittel ausgewiesen, diese Werte liegen somit ebenfalls unterhalb der Irrelevanzschwelle von $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ nach Nr. 4.3.2 a) TA Luft.

Die resultierende Belastung mit PM_{2,5}-Staub wurde konservativ mit einem Anteil am PM₁₀-Staub von 100% angesetzt. Auf Basis dieser Abschätzung wird eine Immissionszusatzbelastung am maximal beaufschlagten Beurteilungspunkt (Niedermülsener Hauptstraße 14) von 1,6 µg/m³ ausgewiesen (Überschätzung, da PM_{2,5} Teilmenge von PM₁₀ und hier 100% als Partikelklasse 1 nach Anhang 3 TA Luft angesetzt werden). Eine erhebliche Zusatzbelastung mit Überschreitung des Immissionswertes der 39. BImSchV von 25 µg/m³ für PM_{2,5}-Staub kann durch das geplante Vorhaben unter Bezug der Einschätzung der Hintergrundbelastung für das Untersuchungsgebiet von ca. 14 µg/m³ ausgeschlossen werden. Auch unter Berücksichtigung des bestehenden Kiessandtagebaubetriebes mit einer Entfernung von ca. 300 m von der Vorhabenfläche zu maßgeblichen Beurteilungspunkten (Niedermülsener Hauptstraße 14 und 16) ist von einer Einhaltung des Immissionswertes auszugehen.

Es kann zusammenfassend geschlussfolgert werden, dass die Immissionsbelastung durch Staub an allen relevanten Beurteilungsorten die maßgeblichen Immissionswerte der TA Luft und die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV nicht überschreitet.

Belastung durch Lärm im Betrieb

Zur Beurteilung der Lärmbelastung während der Betriebsphase wurde eine Schallimmissionsprognose nach den Anforderungen der TA Lärm vorgelegt. Die Berechnungsgrundlagen und Ergebnisse wurden in einem Sachverständigengutachten geprüft.

Der Lärm des geplanten Betriebes entsteht im Wesentlichen durch den Fahrzeugverkehr der Karts, Minibikes, Pocketbikes und Leichtkrafträder während der Trainingszeit und der Rennsportveranstaltung sowie den Besucherverkehr. Zusätzlich sind Schallemissionen durch Durchsagen über Lautsprecher in die Bewertung einzubeziehen.

Die in der Bauleitplanung festgesetzten Lärmkontingente werden in Trainingsbetrieb und im Rennbetrieb (Wettkampf) ohne Berücksichtigung der Auffahrt (analog der Vorgehensweise im B-Plan) eingehalten bzw. unterschritten. Das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm wird eingehalten. Voraussetzung dafür sind die Begrenzung der Geschwindigkeit auf der Auffahrt auf 30 km/h und die Begrenzung des LKW-Verkehrs auf den Tagzeitraum.

Eine Einhaltung der Immissionswerte der TA Lärm wird unter Berücksichtigung der Vorbelastung und des anlagenbezogenen Verkehrs bis zur Vermischung mit dem öffentlichen Verkehr an der Niedermülsener Hauptstraße (S286a) an den maßgeblichen Immissionspunkten nachgewiesen.

Die Berechnungsgrundlagen entsprechen den Vorgaben der TA Lärm. Die Überprüfung der Schallimmissionsprognose ergab, dass

- mit der für den Trainingsbetrieb beantragten Betriebsweise der Outdoor-Rennstrecke (Anzahl der Fahrzeuge) die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz gemäß TA Lärm nicht eingehalten werden und
- der maßgebliche Immissionsort IP7 ca. 10 m in Richtung Osten zu verschieben ist.

Es erfolgte eine Neuberechnung (24.11.2015). Im Ergebnis wurde die Einhaltung der Anforderungen des Schallimmissionsschutzes nachgewiesen, wenn an der westlichen Seite der Zufahrt (auf Höhe des IP7) eine Lärmschutzwand errichtet wird.

Weiterhin ergeben sich Prognoseunsicherheiten aufgrund einer nicht konsequenten konservativen Herangehensweise, insbesondere im Hinblick auf

- die mittleren Emissionsansätze der Fahrzeugklassen,
- die Betriebszeiten innerhalb von Ruhezeiten und
- die gewählten Berechnungsparameter.

Nachfolgend werden die Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung den Immissionsrichtwerten (IRW) nach TA Lärm gegenübergestellt.

Nr.	Immissionsort	Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm		Gesamtbelastung mit Motorsportarena*	
		tags	nachts	tags	nachts
IP1	Mülsen, Rundweg 16	50	35	49	20
IP2	Mülsen, Niedermülsener Hauptstr. 14	60	45	48	30
IP3	Glauchau, Am Scheibenbusch 26	55	40	45	18
IP4	Glauchau, Thurmer Str. 30	55	40	47	15
IP5	Mülsen, Niedermülsener Hauptstr. 3	55	40	49	36
IP6	Mülsen, Am Schloßpark 23	55	40	46	19
IP7	Mülsen, Niedermülsener Hauptstr. 16	60	45	52	42
IP8	Mülsen, Niedermülsener Hauptstr. 26	55	40	45	25
IP9	Mülsen, Thurmer Hauptstr. 58b	60	45	54	23
IP10	Glauchau, Am Scheibenbusch 25	50	35	46	18

*Max. Belastung bei Wettkampf- bzw. Trainingsbetrieb

Am Immissionspunkt IP1 (Mülsen, Rundweg 16) wird der IRW für den Tagzeitraum für den Trainingsbetrieb und während der Wettkampfzeit eingehalten. Am IP10 wird der vorsorglich unabhängig von der tatsächlichen Nutzung herangezogene IRW für reine Wohngebiete um 4 dB(A) im Tagbetrieb unterschritten. An allen anderen betrachteten Immissionspunkten wurde eine Unterschreitung des IRW von mindestens 6 dB(A) tags ermittelt. Für den Nachtzeitraum wird der IRW am IP5 (Niedermülsener Hauptstraße 3) und IP7 (Niedermülsener Hauptstraße 16) eingehalten. Bei allen anderen Immissionsorten wurde eine Unterschreitung des IRW von mindestens 10 dB(A) nachts ermittelt.

Bei mindestens 6 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes der TA Lärm kann der Immissionsbeitrag als praktisch nicht mehr relevant angesehen werden. Bei einer Unterschreitung von 10 dB(A) im Nachtzeitraum liegt die Wohnbebauung nicht im Einwirkungsbereich der Anlagen.

Geruchsbelastung

Zur Beurteilung der Geruchsimmissionen des geplanten Vorhabens wurde in der vorliegenden Immissionsprognose die Belästigungswirkung durch Abschätzung der Stunden mit Geruchsemissionen (hier Betriebszeit der Motorsportarena während der max. 18 Rennwochenenden mit 23 h/Wochenende) bestimmt. Demnach können Gerüche nur in 4,7% der Jahresstunden auftreten. Indirekt kann somit geschlossen werden, dass auf den Flächen mit Wohnbebauung Gerüche maximal 4,7% der Jahresstunden wahrgenommen werden können.

Für die Betriebszeit außerhalb der Rennwochenende ist von keinen relevanten Geruchsemissionen und damit verbundenen Wirkungen auf die Wohnbebauung (> 500 m von der Anlagen-grenze entfernt) auszugehen.

Weitere Geruchsemissionen im Untersuchungsgebiet sind nicht bekannt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Immissionswert der GIRL von 10% der Jahresstunden für Misch- und Wohngebiete sicher eingehalten wird.

Anlagenbezogener Verkehr

Die Umweltrelevanz des externen anlagenbezogenen Verkehrs ergibt sich vor allem durch seinen Beitrag zur Lärm- und Luftschadstoff-Immissionsbelastung im Nahbereich von Straßen.

Mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen ist im Betrieb durch den Besucherverkehr zu rechnen. Das höchste Verkehrsaufkommen wird für die Rennveranstaltungen mit bis zu 350 PKW, 100 Kleintransportern und 20 LKW angegeben. Die Beurteilung der Lärmemissionen bis zur Einbindung in die S286a erfolgt im Rahmen der vorgelegten Lärmprognose nach TA Lärm (vgl. obige Ausführungen).

Die Spitzenbelastung wird mit 191 Fahrzeugen sonntags von 15.00 Uhr – 16.00 Uhr während der Abreise nach einer Rennveranstaltung abgeschätzt. Die Verkehrsbelastung auf der S286 ist zu dieser Zeit mit 190 Fahrzeugen sehr gering. Erhebliche Belastung durch Staubemissionen und Lärm sind daher durch den Gesamtverkehr nicht zu besorgen.

4.3.2 Schutzgut Boden

4.3.2.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Der Untersuchungsraum ist regionalgeologisch der Vorerzgebirgssenke zuzuordnen. Die Mulde von Zwickau–Oelsnitz stellt eine postorogene variszische Senkungs- und Sedimentationszone dar.

Der ursprüngliche Untergrund für die Vorhabenfläche (Regelprofil) kann wie folgt beschrieben werden:

- ca. 0,35 m u. GOK: Oberboden – Schluff, feinsandig, humos
- ca. 1,75 m u. GOK: Lößlehm – Schluff, feinsandig, tonig
- ca. 3,5 m u. GOK: lößlehmige Fließerden – schluffig, tonig, kiesig
- ca. 6 m u. GOK: quartäre Kiese (Umlagerungen) – Kiese, stark sandig, schluffig, tonig
- ca. 16 m u. GOK: tertiäre Kiese – Kiese, stark sandig, schluffig, tonig in Hang- und Plateaubereichen
- ab ca. 20 m u. GOK: Rotliegendes der Mülsener Formation (matrixgestützte Konglomerate/ Fanglomerate mit Sandstein- und Schluffsteinlagen)

Die Errichtung der neuen Anlagen inkl. Verkehrswege erfolgt überwiegend (Ausnahme nördlicher Bereich von ca. 4 ha) auf Flächen des genehmigten Kiessandtagebaus. Die vollflächige Auskiesung ist weitestgehend abgeschlossen. Durch den ehemaligen Kiesabbau wurde der Boden auf bis zu ca. 8 m unter Gelände abgetragen. Somit ist die Bodenart durch unteroligozäne schwach schluffige, dicht gelagerte Kiessande und tlw. offenem, tlw. mit beginnender Rohbodenbildung verkipptem Abraum gekennzeichnet. Der Oberboden und die bindigen Deckschichten wurden somit im Bereich der Anlagenflächen entfernt.

Der nordöstliche Teilbereich von ca. 4 ha liegt im Bereich einer Baugenehmigung zum Abbau von Lößlehm. Der Abbau von Lößlehm ist ebenfalls abgeschlossen.

4.3.2.2 Beschreibung der Auswirkungen

Folgende umweltrelevante Wirkfaktoren auf das Schutzgut Boden sind durch das geplante Vorhaben zu betrachten:

- Flächeninanspruchnahme und Versiegelung
- Stoffeinträge durch Versickerung

Durch das geplante Vorhaben werden Flächen des Bebauungsplans „Motorsportarena Mülsen“ in Anspruch genommen. Die Bewertung der Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter und

die Ableitung entsprechender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen war Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans (Bauleitplanverfahren).

Die Bebauung hinsichtlich der Eingriffe in den Untergrund erfolgt in dem vom B-Plan vorgegebenen Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzungen und der überbaubaren Grundstücksfläche. Bei Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist insofern davon auszugehen, dass der Wirkfaktor „Flächenverbrauch“ und damit verbundene Auswirkungen durch Bodenabtrag, -auftrag, -verdichtung und Versiegelung ausgeglichen und nicht als erhebliche negative Umweltauswirkung zu bewerten sind.

Auswirkungen durch Stoffeinträge im Betrieb können durch die Umsetzung der Anforderungen nach SächsVAwS und der täglichen Kontrolle und nach Bedarf Reinigung der Rennstrecke bei Austritt wassergefährdender Stoffe ausgeschlossen werden.

4.3.3 Schutzgut Wasser

4.3.3.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Oberflächengewässer

Das gesamte Untersuchungsgebiet gehört zum Einzugsgebiet (EZG) der Zwickauer Mulde. Auf der Vorhabenfläche befinden sich keine Stand- und Fließgewässer.

Hauptfließgewässer im Untersuchungsgebiet sind der Mülsenbach im Süden/Südwesten und der Wernsdorfer Bach im Norden, welche weiter westlich in die Zwickauer Mulde entwässern. Im natürlichen Gelände entwässert die Vorhabenfläche in diese oberirdischen Gewässer.

In einer Entfernung von ca. 70 m nordwestlich der Vorhabenfläche entspringt der linke Zufluss zum Wernsdorfer Bach. Verrohrte Zuflüsse verlaufen südöstlich der Vorhabenfläche (Kirchwaldbach als Zufluss zum Mülsenbach) und nordöstlich (Zufluss zum Wernsdorfer Bach).

Der Mülsenbach ist wegen starker Versiegelung in seinem großen Einzugsgebiet im Mülsengrund als hydraulisch stark belastet anzusehen und verfügt nur über eine sehr geringe hydraulische Leistungsfähigkeit. Er hat hier bereits knapp 95% seines EZG entwässert. Am Fluss-km 2 + 900,00 mündet der Auslauf der Entwässerung aus dem derzeitigen Betriebsbereich des Kiessandtagebaus. Bei starkem Niederschlagsereignis kam es hier nachweisbar zur Überflutung und zum Rückstau (6.9.2014).

Standgewässer treten im Untersuchungsgebiet nicht auf.

Angaben zur Einstufung nach Wasserrahmenrichtlinie und zur chemischen und ökologischen Gewässergüte bzw. zum ökologischen Potenzial sind nicht ausgewiesen.

Grundwasser

Das Grundgebirge der Mülsener Schichten stellt einen Grundwasser-Geringleiter dar, wobei Konglomerate des Rotliegenden als kombinierte Kluft- und Porengrundwasserleiter fungieren können. In Verwitterungsschichten mit Feinkornanteil sowie Störungsbereichen ist eine Wasserwegsamkeit gegeben.

Eine permanente Grundwasserführung steht nur in sehr tiefliegenden Schichten unter dem natürlichen Gelände an. Die Höhe des Grundwasser-Horizonts wird mit ca. 265 - 295 m NHN (auf der Vorhabenfläche überwiegend mindestens 20 m u. GOK) angegeben. Oberflächennahe Grundwasserführungen wurden bisher nicht festgestellt.

Es können temporäre Schichtenwasserführungen und in niederschlagsreichen Zeiten Staunäseazonen auftreten. Zur Beurteilung der Wasseraufnahmefähigkeit und Durchlässigkeit des Untergrundes wurden am Standort zwei Baggerschürfe ausgeführt. Demnach konnte bei einer Ansatzhöhe von ca. 314 m NHN Wasser bei 2,75 m (ca. 311,2 m NHN) festgestellt werden (Schurf 2 vom 11.06.2012). Historische Daten weisen Schichtwasser in einer Höhe von 309 m NHN (8,25 m u. GOK bei einer Geländehöhe von 317,25 m NHN) nach. Hinweise auf einen geschlossenen Schichtenwasserhorizont oder eine Verbindung dieser potentiellen wasserführenden Schichten zum Rotliegend-Grundwasserleiter liegen nicht vor. Die Grundwasserfließrichtung ist von der Hochfläche zu den Vorflutern nach Norden und Süden bzw. zu deren Zuflüssen gerichtet.

Im Bereich des Kiessandtagebaus wurden die bindigen Deckschichten entfernt. Auftretende Niederschläge können hier versickern und fließen entsprechend der Morphologie auf der Rotliegendoberfläche bzw. bindigen Zersatzbildungen (Liegendstauer) hangabwärts.

Die Grundwasserschutzfunktion, d. h. die Fähigkeit der Deckschichten das Grundwasser vor dem Eindringen unerwünschter Stoffe zu schützen, ergibt sich aus dem Grundwasserflurabstand, der Wasserdurchlässigkeit der Deckschicht und dem Sorptionsvermögen des Bodens und wird für anthropogen ungestörte Bereiche als hoch eingeschätzt. Für die direkte Vorhabenfläche ist die Schutzfunktion aufgrund der Entfernung der Deckschicht und teilweise abgebaute Tertiärkiesen deutlich gemindert.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine tektonischen Elemente (Kluft- oder Störungszonen) kartiert, welche Verbindungen zwischen der Vorhabenfläche und dem Tiefbrunnen Wernsdorf sowie den weiter entfernten Tiefbrunnen Niedermülsen/ Thurm vermuten lassen.

Angaben zur Einstufung nach Wasserrahmenrichtlinie und zum chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers sind nicht ausgewiesen.

4.3.3.2 Beschreibung der Auswirkungen

Zu Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kann es durch folgende Wirkfaktoren kommen:

- Verminderung der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Flächenversiegelung
- Eindringen von schadstoffbelastetem Wasser in das Grundwasser/ Oberflächengewässer

Eine Grundwasserabsenkung im Rahmen der Baumaßnahmen ist nicht erforderlich, weil mit max. zu erwartender Auskofferung bis auf 312,5 m NHN (Anlagenfläche) bei einem bereits vorhandenen Geländeniveau der ausgekiesten Grundfläche von ca. 314 - 316 m NHN der Anschnitt wasserführender Schichten nicht zu erwarten ist. Ebenso ist bei notwendigen Bauarbeiten der Betriebsfläche mit Geländehöhen von 303 - 307 m NHN keine Grundwasserabsenkung notwendig.

Eine Wasserentnahme aus Grund- oder Oberflächengewässern ist nicht vorgesehen.

Durch die zusätzlichen Versiegelungen des Bodens auf der Anlagenfläche in Verbindung mit der geplanten Versickerung des auf diesen Flächen anfallenden unbelasteten Regenwassers wird eine Verminderung der Grundwasserneubildung vermieden.

Für die Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers über ein Versickerungsbecken mit Sedimentationsanlage liegen eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 11.10.2013 und ein Änderungsbescheid vom 14.09.2015 vor. Die Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Versickerung und die Bewertung der möglichen Versickerungsleistungen war Gegenstand dieses wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Die in diesem Zusammenhang vorgelegten Untersuchungen zeigen, dass der Sickerraum unter der Sohle der Versickerungsanlage ausreichend

mächtig ist (> 2 m zum angetroffenen Schichtwasser, > 10 m zum Grundwasser) und dass die Durchlässigkeit des Untergrundes nach DIN 18130 gegeben ist.

Anfallendes Niederschlagswasser auf der bestehenden Betriebsfläche (Parkplatz und Auffahrt Anlagenfläche) wird über ein Regenrückhaltebecken mit Drosselschacht und Einleitbauwerk verzögert in den Mülsenbach eingeleitet oder in das Grundwasser versickert. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Direkteinleitung wurde mit dem Bescheid des LRA Zwickau vom 09.09.2015 erteilt. Eine Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Direkteinleitung war Gegenstand dieses wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Unabhängig davon kann der damit verbundene erhöhte Niederschlagsabfluss und die Verminderung der Grundwasserneubildung aufgrund der bereits bestehenden Nutzung und Versiegelung durch den Kiessandtagebau mit einem geringen Anteil neu zu versiegelnder Fläche (< 1,2 ha gesamte Fläche mit Versiegelung) als unbedeutend für den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers eingeschätzt werden.

Durch die Einbindung bereits versiegelter Flächen in die Fassung und gedrosselte Direkteinleitung mit Ertüchtigung des Einleitbauwerkes in den Mülsenbach kann eine Verbesserung der bestehenden Situation erreicht werden.

Anfallendes Schmutzwasser (Sanitär- und Küchenabwasser) wird als Indirekteinleitung an die öffentliche Abwasserentsorgung der Wasserwerke Zwickau angeschlossen. Ebenso werden die anfallenden Schmutzwässer des Tank- und Waschplatzes über einen Koaleszenzabscheider in die öffentliche Abwasserkanalisation geleitet. Aufgrund der geringen Menge des anfallenden Abwassers von max. 22 m³/d ist davon auszugehen, dass ausreichend Behandlungskapazitäten zur Verfügung stehen. Die Vorgaben der Anforderungen nach AbwV für die Indirekteinleitung werden eingehalten. Umweltauswirkungen können entsprechend ausgeschlossen werden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/ Eintrag von Schadstoffen

Wassergefährdende Stoffe werden während der Bauarbeiten in den nach SächsVAwS zugelassenen Bereichen der Kieswerk Mülsen GmbH gelagert.

Im Betrieb werden grundsätzlich die Bereiche (Tankanlage, Werkstatt), in denen wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden, so betrieben, dass die Stoffe nicht austreten können sowie Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind. Die Anlagen werden regelmäßig begangen, so dass Undichtheiten sicher festgestellt und entsprechende Schutzmaßnahmen eingeleitet werden können. Die Anlagen/ Anlagenteile werden nach den Regelungen der SächsVAwS ausgeführt und mit Eignungsnachweisen versehen.

Bei Einhaltung der Vorgaben der SächsVAwS kann davon ausgegangen werden, dass nachteilige Auswirkungen sicher vermieden werden.

Bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs austretende Stoffe werden zurückgehalten oder mit einem Bindemittel aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt.

Der Eintrag von möglichem Abrieb und unbelasteten Stäuben wird über die Sedimentationsanlage zurückgehalten.

4.3.4 Schutzgut Flora/ Fauna und biologische Vielfalt

4.3.4.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Schutzgebiete

Der Vorhabenstandort befindet sich in einem Gebiet eines ehemaligen Kiessandtagebaus. Weder der Standort noch die unmittelbar angrenzenden Flächen weisen einen naturschutzfachlich

ausgewiesenen Schutzstatus nach §§ 20 – 30 BNatSchG i.V.m. §§ 14 - 21 SächsNatSchG bzw. des europaweiten Netzes Natura 2000 gem. § 32 BNatSchG i.V.m. § 22 SächsNatSchG auf.

In einer Entfernung von ca. 2,6 km in nordöstlicher Richtung beginnt das FFH-Gebiet „Am Rümpfwald Glauchau“ (DE 5141-301) und das deckungsgleiche Naturschutzgebiet „Am Rümpfwald“. Das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ (DE 4842-301) liegt ca. 2,3 km westlich des geplanten Standortes.

Waldflächen des Rümpfwaldes beginnen ca. 100 m nördlich und westlich der Vorhabenfläche. Der Rümpfwald gehört aktuell zu keiner nationalen Schutzgebietskategorie gemäß §§ 20 – 30 BNatSchG. Durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau ist eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet im Zuge der Neufestsetzung und Erweiterung des übergeleiteten Landschaftsschutzgebietes „Erzgebirgsweg“ in Vorbereitung. Für den Rümpfwald einschließlich der vorgelagerten Wald- und Freiflächen wird auf dem Gebiet der Gemeinde Mülsen in den Anlagen zu den Regionalplänen Südwestsachsen und Chemnitz-Erzgebirge ein Untersuchungsgebiet für ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Aufgrund der bereits erfolgten Ausweisung der Vorhabenfläche in der übergeordneten Planung für die geplante Nutzung der Motorsportarena sind diese Vorgaben nicht zu bewerten.

Die nächstgelegenen schützenswerten Biotop befinden sich von der Vorhabenfläche

- südlich angrenzend: Feldgehölz, dichter und geschlossener Laubmischbestand
- ca. 40 m nordwestlich: gewässerbegleitendes Feldgehölz, dichter und geschlossener Laubmischbestand
- ca. 130 m nördlich: geschlossenes, einschichtiges und starkes Baumholz, Buchenwald des Tief- und Hügellandes im südlichen Scheibenbusch
- ca. 140 m nordwestlich: Baumholz bis Altholz, bodensaurer Eichenmischwald des Hügel- und Berglandes im südlichen Scheibenbusch.

Artenschutz

Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten sind auf der Vorhabenfläche und im Umkreis von 1 km nicht bekannt. Es werden auch keine für die Arten geeigneten Biotop nachgewiesen.

Das prüfrelevante Artenpotential (Vorkommen nicht auszuschließen) wurde aufbauend auf den bereits vorliegenden Kenntnisstand aus den übergeordneten Planungen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Demnach können 47 Vogelarten und 21 weitere Tierarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung im Untersuchungsraum potentiell vorkommen. Davon sind 18 Vogelarten bei den Kartierungen 2012/2013 nachgewiesen worden. Von den 21 weiteren artenschutzrechtlich bedeutenden Tierarten konnten die Kreuzkröte und der Kammmolch nachgewiesen werden. Potentielle Habitate, jedoch keine Vorkommen, sind für Zauneidechsen und Glattnatter im Untersuchungsgebiet anzutreffen.

Avifauna

Der Bestand der

- Brutplätze von Feldlerchen (*Alauda avensis*) in 200 m Entfernung von der Vorhabenfläche, Nutzung der Vorhabenfläche als Nahrungsrevier
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Flussregenpfeifern (*Charadrius dubius*) in ca. 150 - 300 m Entfernung
- Brutplätze außerhalb der Vorhabenfläche von Mäusebussarden (*Buteo buteo*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Dorngrasmücken (*Sylvia communis*), Bluthänflingen (*Carduelis cannabina*) und Bachstelzen (*Motacilla alba*)

konnte nachgewiesen werden. Weiterhin liegen unbestätigte Hinweise vor, dass sich ein Horst eines Rotmilans (*Milvus milvus*) in 500 m Entfernung und eines Turmfalken (*Falco tinnunculus*) in ca. 400 m Entfernung befinden.

Ein vermutlicher Bestand von vier Brutpaaren des besonders geschützten Neuntöters (*Lanius collurio*) und fünf Brutpaaren der besonders geschützten Goldammer (*Emberiza citrinella*) befindet sich in nächster Nähe der Vorhabenfläche. Sie nutzen die locker gehölzbestockten Randbereiche des Vorhabengebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur Insektenjagd im Bereich der Anlagenfläche bzw. in der ca. 180 m nordöstlich entfernten Birken-Sukzessionsfläche. Weiterhin konnten Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste sowie Brutvogelarten der benachbarten Wald- und Gehölzflächen nachgewiesen werden.

Vogelarten, wie Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Haubenlerche (*Galerida cristata*) wurden nicht angetroffen.

Amphibien und Reptilien

Für Amphibien- und Kriechtierarten hat die Vorhabenfläche trotz nach Niederschlägen auftretender Vorkommen von temporären Kleingewässern keine nachgewiesene Bedeutung. Lediglich den Ablagerungsbereichen zwischen der Anlagenfläche und den aktuellen Betriebsflächen nordwestlich des Betriebswegs ist hinsichtlich der ungestörten Ausbreitungsmöglichkeiten für die Arten eine mittlere herpetofaunistische Wertigkeit zuzuschreiben.

Ausnahme ist die streng geschützte Kreuzkröte (*Bufo calamita*), deren Bestand sich im Vorhabengebiet durch Rückgang der Gewässer auf ca. 400 Tiere verkleinert hat. Die Anlagenfläche ist jedoch trotzdem vollständig als potentieller Lebensraum und Fortpflanzungshabitat anzusehen und ihr ist eine besondere artenschutzrechtliche Bedeutung zuzusprechen.

Für den streng geschützten Kammmolch (*Triturus cristatus*) bildet die Vorhabenfläche Teile des Lebensraums, welche verinselt bzw. individuenarm sind. Für die Zauneidechse besteht eine Vorkommenslücke im Mülsengrund. Ebenso konnte das Vorkommen der Glattnatter nicht nachgewiesen werden.

Fledermäuse

Von Fledermäusen kann die Vorhabenfläche als Nahrungsraum genutzt werden. Ein Vorhandensein von Quartieren auf der Vorhabenfläche kann ausgeschlossen werden.

Lt. Artdatenbank sind aktuelle Vorkommen der Mopsfledermaus im naheren Umfeld im Bereich Graurock (2007), Mülsen St. Micheln (2007), Thurm (2009), Zwickau (2009), Mosel (2006) und Glauchau (2008) belegt.

Insekten

Der Vorhabenfläche ist durch die weitgehende Einschränkung auf eine nur tlw. begrenzte Funktion als Nahrungshabitat insgesamt nur eine geringe Wertigkeit als Insektenlebensraum zuzuschreiben. Im Umfeld der Vorhabenfläche konnten drei Fortpflanzungsstätten der Kreiselwespe (Grabwespenart) nachgewiesen werden. Libellen sind an bestehenden Tümpeln mit Ufervegetation und Wildbienen an den sandig-kiesigen Abbruchkanten des Kiessandtagebaus im Umfeld der Vorhabenfläche anzutreffen. Lebensräume für Heuschrecken liegen ebenfalls außerhalb der Vorhabenfläche.

4.3.4.2 Auswirkungen des Vorhabens

Folgende potenziell wesentlichen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch das geplante Vorhaben möglich:

- Flächenverbrauch/ Versiegelung
- Fahrzeugbetrieb/ Kollision (Artenschutz)
- Visuelle und akustische Störreize (Artenschutz)

Flächenverbrauch/ Versiegelung

Aufbauend auf dem Ausgleichs- und Begrünungskonzept zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Vorgaben zur Rekultivierung des Abschlussbetriebsplans wurde ein landschaftspflegerischer Beitrag erstellt, der die im B-Plan-Verfahren festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen weiter untersetzt.

Die Bebauung hinsichtlich der Eingriffe in Flora und Fauna erfolgt im Rahmen der vom B-Plan vorgegebenen Festsetzungen. Bei Umsetzung der im B-Plan vorgesehenen Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der Wirkfaktor „Flächenverbrauch“ ausgeglichen und nicht als erhebliche negative Umweltauswirkung zu bewerten ist. Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich im Wesentlichen um Flächen des Kiessandtagebaus und Lehmbaus mit überwiegend untergeordneter Bedeutung als Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten. Es werden 5,0 ha Fläche versiegelt und 674 m² faunistisch wertvoller Kleingewässer sowie 7.300 m² langer anstehender Ruderalfluren und 130 m² Gehölzfläche in Anspruch genommen.

Grundlage der landschaftspflegerischen Planung und Fortschreibung war ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, welcher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens weiter fortgeschrieben wurde. Die Eingriffsbeschreibung und –bewertung erfolgte auf Grundlage der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen und im landschaftspflegerischen Begleitplan integriert. Zur Vermeidung von verbleibenden Konflikten wurden Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen. Weiterhin wurden Vorschläge zur allgemeinen naturschutzfachlichen Aufwertung für alle Artengruppen gegeben. Die Maßnahmen werden in Maßnahmendatenblättern zusammengefasst.

Artenschutz

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens vorgenommen. Um das zu prüfende Artenspektrum zu definieren, wurden vorliegende Informationen und Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten ausgewertet und durch Kartierungen verifiziert sowie mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Prüfung der Verbotstatbestände wurde in Prüfbögen dokumentiert.

Der Schwerpunkt der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der benannten Wirkfaktoren lag auf folgenden Artengruppen:

Avifauna

Die Prüfung der Vorhabenwirkung erfolgt auf Basis von Kartierungen im Umkreis von 500 m und potentieller Betroffenheit getrennt für Nahrungsgäste, Brutvogelarten sowie Durchzügler und Wintergäste. Das Erfüllen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens konnte ohne die Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bei vier Arten (Feldlerche, Flussregenpfeifer, Goldammer und Neuntöter) nicht ausgeschlossen werden.

Das Bauvorhaben und die damit verbundene Beseitigung von Hochstauden und Sträuchern kann zu einer Beeinträchtigung des Neuntöters und der Goldammer führen. Jedoch ist ein Ausweichen auf andere Bereiche des Tagebaus und Feldgehölze im Umfeld möglich. Vorsorglich

sind daher mögliche Brutplätze und Staudenvegetation außerhalb der Brutzeit rechtzeitig zu beseitigen. Für den Neuntöter werden zwischenzeitlich Teilhabitate durch die festgelegten CEF-Maßnahmen aufgewertet. Mit einer Wiederansiedlung ist nach Abschluss der Baumaßnahme zu rechnen. Für den Bestand von Brutplätzen der Feldlerche (Abstand von 200 m zur Vorhabenfläche) und des Flussregenpfeifers (Abstand von ca. 150 – 300 m zur Vorhabenfläche) besteht keine direkte Betroffenheit. Die Vorhabenfläche wird jedoch als Nahrungsrevier genutzt.

Für die genannten Arten können Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebszeit aufgrund akustischer und visueller Störreize sowie die Inanspruchnahme von Nahrungsflächen und Fortpflanzungsstätten durch die Umsetzung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. CEF-Maßnahmen sind dafür nicht erforderlich.

Fledermäuse

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgte auf Basis einer Potentialabschätzung für alle potenziell möglichen Arten. Die Vorhabenfläche wurde hierbei als bedeutendes Nahrungsgebiet eingestuft. Konservativ wurde davon ausgegangen, dass es zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten aufgrund der Entwertung des Nahrungsgebietes kommen kann. Das Erfüllen von Verbotstatbeständen kann durch die Umsetzung von festgelegten CEF-Maßnahmen (u.a. Anlegen von Kleingewässermosaik, Streuobstwiese und Pflanzung von Baum- und Strauchgruppen, Pflanzbindung Sichtschutzwall) ausreichend vermindert werden.

Amphibien/ Reptilien

Für die Prüfung können in Auswertung der Kartierungen Vorkommen des Kammmolches und der Kreuzkröte auf der Vorhabenfläche nicht ausgeschlossen werden. Potentielle Konflikte für die Kreuzkröte entstehen durch den Eingriff in die Böschungen während der Winterruhe, die Beseitigung von Kleingewässern ab Anfang April bis Ende August und den Fahrverkehr von Ende März bis Oktober. Eine Gefährdung des Kammmolches durch Gelangen in den Vorhabenbereich kann für die Wanderphase im Spätsommer nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen wurde eine Bauzeitenregelung und Baufeldinspektion vor Inanspruchnahme festgelegt. Zur Vermeidung einer bau- und betriebsbedingten Tötung ist die Errichtung einer Amphibienleitwand mit doppeltem Überkletterschutz zwischen Tagebau und Besucherparkplatz/ Anlagenzufahrt vorgesehen. CEF-Maßnahmen sind für den Kammmolch nicht erforderlich.

Die Inanspruchnahme kleinerer Flächen und wertvoller temporärer Kleingewässer und Gehölze im Randbereich ist mit einem Verlust von Fortpflanzungsstätten für die Kreuzkröte verbunden. Durch die geplanten CEF-Maßnahmen (Schaffung Kleingewässer und Sandbodenmosaik, inkl. Steinhäufen mit Errichtung von mobilen Zäunen) i.V.m. Pflegemaßnahmen ist ein langfristiger Erhalt der Population möglich.

Im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung wird ein Monitoring Kammmolch und Kreuzkröte fortlaufend durchgeführt.

Insekten

Für artenschutzrechtlich nicht relevante Wildbienen und Grabwespen kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten im Bereich der Randwälle kommen. Die für Brutvogelarten und die Kreuzkröte festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Bauzeitenregelung, Belassung von Pionierstandorten an den Böschungen) führen zu einer Minderung damit verbundener möglicher Auswirkungen.

Ergebnis

Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe und zur Vermeidung von Konflikten im Zusammenhang mit § 44 BNatSchG sind innerhalb der Vorhabenfläche vorgesehen, u.a. durch

- die Herstellung einer kombinierten Sand-/ Magerrasenfläche mit vereinzelt Senken für 8-10 temporäre Gewässer und Steinhäufen und Aufstellen einer Amphibienleitwand
- die Anlage von Baum- und Strauchgruppen mit dornentragenden Sträuchern, mit dem Aufhäufen von Totholz- und Steinhäufen sowie Trockenrasenflächen auf den sonnenexponierten Innenböschungen und einer wuchsdichten Hochhecke auf den Außenböschungen
- Anlegen einer Mager- und Trockenrasenfläche mit Bändern groben Schotters und teilgedeckter Steinhäufen
- den Erhalt oder die Schaffung von sandig-lehmigen Abbruchkanten
- die Anlage einer Streuobstwiese auf junger Ruderalflur und Aufstellen von Anstanzwarten mit extensiver Frischwiese.

Die bereits begonnenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) unterstützen die lückenlose Funktionalität der betroffenen Arthabitate.

Nach Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Ein Ausnahmeverfahren nach den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Natura 2000 Prüfung

Von dem Vorhaben können aufgrund der Entfernung zum nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet [ca. 2,3 km Zwickauer Muldetal (DE 4842-301)] keine Beeinträchtigungen ausgehen. Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich.

Indirekte Auswirkungen über die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft sind als nicht relevant anzusehen (sh. Nrn. E.II.4.3.2.2, E.II.4.3.3.2 und E.II.4.3.1.2).

4.3.5 Schutzgut Klima

4.3.5.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Im Untersuchungsgebiet herrscht mitteleuropäisches gemäßigtes Klima. Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes ist makroklimatisch dem Hügelland und unteren Berglagen mit mäßig feuchtem Klima zuzurechnen. Die Vorhabenfläche liegt innerhalb des landschaftsprägenden Höhenrückens östlich Mülsen, der zusammen mit Teilen des Höhenzugs westlich Mülsen ein Kaltluftentstehungsgebiet der Größe von ca. 3.500 ha bildet. Als Frischluftentstehungsgebiete sind die Waldflächen (Rümpfwald) im Norden und Osten des Untersuchungsgebietes einzustufen.

Zur Darstellung der großräumigen ausbreitungsrelevanten Daten können die Daten des 10-Jahreszeitraumes 29.09.2005 – 22.10.2014 der Wetterstation Chemnitz herangezogen werden. Als repräsentatives Jahr wurde der Zeitraum vom 01.11.2010 bis 01.11.2011 ermittelt. Im Untersuchungsgebiet herrschen Winde aus südwestlicher Richtung vor, welche durch thermische Windsysteme (Kaltluftabflüsse) überlagert werden.

Durch den bestehenden und bereits erfolgten Abbaubetrieb ist die eigentliche Anlagenfläche durch die Lage im abflusslosen ausgekiesten Tagebau (8 m unter GOK) bereits erheblich vorbelastet und besitzt seit längerem keine klimatische Ausgleichsfunktion und keine Funktion als Kalt-/Frischluftproduzent. Bedingt durch die Lage entsteht auf den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen Kaltluft, die entsprechend des Geländeniveaus abfließt. Die im Untersuchungsgebiet liegenden Waldflächen und Siedlungsränder wirken als Barrieren für den Kaltluftabfluss.

Prinzipiell ist die Vorhabenfläche jedoch als ein Kaltluftentstehungsgebiet einzustufen, trägt aber nicht wesentlich zum Frischluftaustausch Umland – Siedlung bei. Bedingt durch die Reliefunterschiede und die Barrierewirkung der Waldflächen sind Teile der Vorhabenfläche mit Hangneigung Richtung Süden lediglich für die Ortslage Niedermülsen als klimatischen Ausgleichsraum einzustufen. Aufgrund der bestehenden Nutzungen (mittlerer bis geringer Versiegelungsgrad und mittlerer bis hoher Grünflächenanteil) ist die Ortslage mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber klimatischen Belastungen einzuschätzen.

4.3.5.2 Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima beschränken sich auf die Vorhabenfläche mit der geplanten Versiegelung von 3,8 ha auf der Anlagenfläche und 1,2 ha auf der Betriebsfläche (z. T. bereits vorhanden) und Teilversiegelung von 1,5 ha sowie Bebauung mit Bauhöhen von max. 328 m NHN. Eine Ermittlung und Bewertung der mit der Versiegelung verbundenen Auswirkungen war Bestandteil des übergeordneten B-Plan-Verfahrens. Aufgrund der Einhaltung der Festsetzungen im B-Plan Verfahren (Versiegelungsgrad und Bauhöhe) ergeben sich keine zusätzlichen potentiell erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Klima durch das geplante Vorhaben.

Ein großräumiger Einfluss auf die Luftaustauschsysteme bzw. Auswirkungen auf die Frischluftzufuhr der Siedlungen ist nicht zu erwarten. Im Bereich der Vorhabenfläche ist von einer lokalen Veränderung der Verhältnisse auszugehen. Die Kaltluftproduktion wird infolge der Versiegelung in geringem Maße zurückgehen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der Lage der Anlagenfläche in einer Mulde werden die Auswirkungen als vernachlässigbar bewertet. Es stellt sich kein Kaltluftfluss von der Vorhabenfläche auf benachbarte Flächen ein.

Relevante Auswirkungen auf das lokale und regionale Klima durch den geplanten Anlagenbetrieb bei Umsetzung des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Abgasemissionen der Fahrzeuge werden durch Umsetzung des Standes der Technik bzw. des motorsportlichen Reglements (DMSB) reduziert. Relevante Größenordnungen klimarelevanter Emissionen gehen vom Vorhaben nicht aus.

4.3.6 Schutzgut Luft

4.3.6.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Beurteilungsrelevante Luftschadstoffe für das Vorhaben sind Staub (in atembare Form als PM₁₀, PM_{2,5} und als Staubbiederschlag). Messdaten zur Vorbelastung für den Einflussbereich des geplanten Vorhabens liegen nicht vor. Aufgrund der geringen prognostizierten Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten ist die Erfassung dieser Vorbelastung auch nicht erforderlich (vgl. weitere Aussagen in Nr. E.II.4.3.1.2).

4.3.6.2 Auswirkungen des Vorhabens

Mögliche Umweltauswirkungen auf die Luft ergeben sich aus der Überlagerung der vorhabenspezifischen Zusatzbelastung, hier Staubbiederschlag während der Bauphase und im Betrieb, mit den Funktionen der Luft als Trägermedium für Emissionen, Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Faktor der Lebensqualität des Menschen.

Zur Abschätzung der zu erwartenden Staubbiederschlagemissionen und daraus resultierenden Immissionen wurde durch den Antragssteller eine Immissionsprognose nach Anhang 3 TA Luft vorgelegt. Dabei wurden die PM₁₀-Konzentrationen, PM_{2,5}-Konzentrationen und der Staubbiederschlag im Jahresmittel für die anlagenbezogene Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten bestimmt. Die Ergebnisse sind der Darstellung in Nr. E.II.4.3.1.2 zu entnehmen.

4.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

4.3.7.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Der Begriff Kulturgüter im Sinne des UVPG umfasst neben den durch die Denkmalschutzgesetze geschützten Teile auch sonstige aus kulturellen Gründen erhaltenswerte Objekte, Orte (historische Ortskerne), historische Kulturlandschaften oder Raumdispositionen. Zu den geschützten Denkmälern zählen gem. § 2 SächsDSchG Bodendenkmäle und Kulturdenkmäle übriger Gattungen (z. B. Baudenkmäle, Denkmalbereiche).

Unter sonstigen Sachgütern werden die nicht normativ geschützten, kulturell bedeutsamen Objekte und Nutzungen von kulturhistorischer Bedeutung sowie naturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile und Objekte verstanden (s. Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung – MUVS). Andere Schutzgüter mit primär wirtschaftlicher Bedeutung sind nicht Gegenstand der Bewertung.

Bodendenkmäle oder Kulturdenkmäle sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

Die Ortslage Mülsen wird im Flächennutzungsplan als archäologische Denkmalzone ausgewiesen. Entlang der Niedermülsener Hauptstraße werden acht Gebäude als Baudenkmäle in der Ortslage Niedermülsen ausgewiesen. Der Abstand zur Vorhabenfläche wird für die nächstgelegenen Baudenkmäle Niedermülsener Hauptstraße 14 (Flst. 69/6, Stallgebäude eines Vierseitenhofes) und 16 (Flst. 59/1, Vierseitenhof mit Wohnhaus, Scheune etc.) mit ca. 300 m angegeben.

Angaben zu Kultur- und sonstige Sachgütern in den weiteren Ortsslagen des Untersuchungsgebietes wurden im Rahmen des Verfahrens nicht vorgelegt. In Anbetracht der offensichtlich geringen Einwirkungsintensität sind weitere Darstellungen zu diesem Schutzgut für eine Beurteilung der Auswirkungen auch nicht erforderlich.

4.3.7.2 Beschreibung der Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht gegeben. Erschütterungswirkungen durch die geplante Baumaßnahme auf der Vorhabenfläche können aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Baudenkmälern (ca. 300 m) ausgeschlossen werden. Der Baustellenverkehr wird in der Größenordnung des bereits erfolgten Abbaubetriebes liegen. Erhebliche Erschütterungswirkungen mit Auswirkungen auf Baudenkmäle sind nicht zu erwarten. Analog können für den Anlagenbetrieb mit anlagenbezogenem Verkehr entsprechende Auswirkungen ausgeschlossen werden.

4.3.8 Schutzgut Landschaft/ Erholung

4.3.8.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Das Landschaftsbild wird durch den Wechsel von klein- und großräumigen Wahrnehmungsebenen bestimmt. Der bereits langjährig vorhandene Kiessandtagebau dominiert die Landschaft des näheren Umfeldes der Vorhabenfläche.

Entsprechend der Ausweisungen im Regionalplan Südwestsachsen liegt die Vorhabenfläche auf einem landschaftsprägenden und sichtexponierten Höhenzug (Ausläufer regionaler Verbundkulisse). Planerisch ist der Standort einem Verdichtungsraum und touristischen Ergänzungsgebiet zuzuordnen.

In einer Entfernung von 100 m von der Vorhabenfläche in Richtung Norden beginnt der Rümpfwald. Der Rümpfwald ist kein rechtsverbindlich ausgewiesenes Naherholungsgebiet. Er gehört aktuell zu keiner nationalen Schutzgebietskategorie gemäß §§ 20 – 30 BNatSchG. Unabhängig

davon bieten die Flächen des Rümpfwaldes die Möglichkeit zur Naherholung. Weitere Waldflächen sind im Osten des Untersuchungsgebietes in einer Entfernung von ca. 100 m anzutreffen.

Durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau ist eine Unterschutzstellung des Rümpfwaldes als Landschaftsschutzgebiet im Zuge der Neufestsetzung und Erweiterung des übergeleiteten Landschaftsschutzgebietes „Erzgebirgsweg“ in Vorbereitung (s. Aussage in Nr. E.II.4.3.4.1).

Im Bereich der Vorhabenfläche befinden sich keine übergeordneten Wanderwege, Flächen mit Erholungsfunktion oder einzigartige Landschaftselemente.

4.3.8.2 Beschreibung der Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch die Errichtung von Baukörpern gegeben. Weiterhin ist eine Beeinflussung der Erholungsnutzung durch Lärm zu prüfen.

Zur Bewertung der Beeinflussung des Landschaftsbildes wurde eine Landschaftsanalyse mit Prognose der Entwicklung bereits im übergeordneten Bauleitplanverfahren vorgelegt. Grundlage war eine Bewertung des landschaftsästhetischen Erlebniswertes (nach NOHL) der Flächen (Landschaftsausschnitte) im Umfeld der Vorhabenfläche und der Flächen mit Sichtbeziehung zur Vorhabenfläche. Darauf aufbauend wurden die Raumempfindlichkeit der Landschaftsausschnitte und die Erholungseignung der Landschaftsausschnitte bewertet.

Die geplante Bauhöhe entspricht den Festsetzungen im B-Plan mit maximalen Bauhöhen von max. 328 m NHN. Bei Umsetzung der im B-Plan vorgesehenen Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht als erhebliche negative Umweltauswirkung zu bewerten sind.

Eine vollständige Abschirmung wird durch die Errichtung eines Sichtschutzwalls um die Anlagenfläche und dessen anschließender Begrünung erreicht. Der Wall fügt sich in die Struktur der umgebenden Landschaft (Mosaik aus Wechsel Offenland – Wald / Feldgehölze) als natürlich wirkendes Strukturelement ein.

Im Übrigen ist durch die abbaubedingte Reliefgestaltung in Form einer Mulde mit Errichtung und Begrünung eines Sichtschutzwalls eine landschaftliche Einbindung des Vorhabens ohne visuelle Störelemente gegeben. Die Sichtbeziehung der dörflichen Strukturen des Mülsengrundes zu der angrenzenden topographischen Erhebung bleibt vom Vorhaben unberührt. Ein optischer Wirkungszusammenhang zwischen denkmalgeschützten Gebäuden und Motorsportarena ist gemäß der Landschaftsanalyse nicht gegeben.

Auswirkungen auf die Naherholungsfunktion des Rümpfwaldes aufgrund der Lärmimmissionen können bei Einhaltung des hilfswise herangezogenen Vergleichswertes von 60 dB(A) (Immissionsrichtwert nach TA Lärm für Dorf- und Mischgebiete) als tolerierbar eingeschätzt werden.

Da die betroffene Landschaft durch den bestehenden Kiessandtagebau bereits vorbelastet ist und die neuen Anlagen keine wesentliche qualitative Änderung mit sich bringen werden, kann die landschaftsbezogene Auswirkung als tolerierbar eingeschätzt werden.

Das Landschaftsbild bleibt auch nach Realisierung des Vorhabens der baulichen Anlagenerweiterung gemessen an den Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie der Ausstattung mit Landschaftselementen, Landschaftsform und Oberflächenbeschaffenheit grundsätzlich erhalten.

4.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Entsprechend § 1a der 9. BImSchV sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen. Da jedes Schutzgut elementare Aufgaben im Gesamt-Ökosystem erfüllt, stehen alle Schutzgüter gleichwertig nebeneinander. Bei der zusammenfassenden Beschreibung sind Wechselwirkungen bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter sowie die Ermittlung der Beeinträchtigung mit eingeflossen. Die Schutzgüter wurden dabei nicht strikt voneinander getrennt betrachtet, sondern bestimmte Funktionen des Naturhaushaltes im Komplex, die sich einzelnen Schutzgütern zuordnen lassen.

Somit sind mögliche Wechselwirkungen bereits in die Darstellungen eingeflossen.

4.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV

Auf der Grundlage der Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erfolgt die Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV. Gemäß Nr. 0.6.1.1 der UVPVwV ist die Bewertung der Umweltauswirkungen die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltauforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Die konkreten Bewertungsmaßstäbe einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Regelwerke werden bei der Bewertung des jeweiligen Einzelsachverhalts benannt. Zur Ergänzung zu den gesetzlichen Maßstäben konkretisiert durch untergesetzliche Normen, wird auf allgemein anerkannte Orientierungshilfen und Fachwissen, d. h. auf wissenschaftlich anerkannte Vergleichsmaßstäbe, Bezug genommen.

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen ist unter anderem zu beurteilen, ob bei Betrieb der geplanten Anlage hinreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG getroffen worden sind.

4.4.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

4.4.1.1 Bewertungsgrundlage

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit erfolgt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG.

Das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit umfasst insbesondere die folgenden für das Vorhaben maßgeblichen Schutzgutbelange

- Schutz menschlicher Gesundheit (Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse)
- Schutz des Wohnumfeldes (Räume für Freizeit- und Erholungsfunktion).

Demgemäß sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie die festgesetzten Ziele und Grundsätze der Landes- und der Regionalplanung (hier bereits über B-Plan-Verfahren geprüft) zu berücksichtigen. Namentlich handelt es sich um

- § 1 Abs. 1 BNatSchG, § 1 Abs. 1 SächsNatSchG (Verbesserung des Wohnumfeldes, Erhaltung und Entwicklung von Erholungs- und Freizeiträumen, Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen).
- § 50 BImSchG sowie
 - TA Lärm (Schutz vor Lärm)
 - § 5 der 39. BImSchV und Nr. 4.2.1 und 4.3.1 TA Luft (Reinhaltung der Luft)
 - Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL, Schutz vor Belästigungen durch Gerüche)

4.4.1.2 Bewertung

Lärm

Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere dann vorliegen, wenn rechtlich fixierte Immissionswerte für Schallimmissionsbelastungen überschritten werden.

Die Berechnungen für die Lärmentstehung durch die Bauphase und den geplanten Betrieb ergeben unter Berücksichtigung der Vorbelastung keine Überschreitungen der heranzuziehenden Richtwerte der TA Lärm für Dorf- und Mischgebiete, Allgemeine Wohngebiete und Reine Wohngebiete an den maßgeblichen Immissionsorten. Es wird der Nachweis geführt, dass die im B-Plan-Verfahren festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel (ohne Berücksichtigung der Zufahrt analog der Vorgehensweise im B-Plan) eingehalten werden können.

Der Nachweis der Einhaltung ist aufgrund verbleibender Unsicherheiten der Prognose (insbesondere mittlere Emissionsansätze der Fahrzeugklassen, Betriebszeiten innerhalb von Ruhezeiten und gewählte Berechnungsparameter) durch die Einrichtung einer permanenten Messstelle nach Inbetriebnahme zu erbringen. Bei Bedarf können weitere Einschränkungen des Betriebs und damit mögliche Reduzierungen der Schallemissionen festgelegt werden, so dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

Staub

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Ermittlung der Immissionszusatzbelastung für den geplanten Betrieb der Motorsportarena kann zusammenfassend geschlussfolgert werden, dass die Immissionswerte der TA Luft und die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV eingehalten werden. Die Anlage liefert keinen relevanten Beitrag zur Gesamtbelastung (Immissionszusatzbelastung unterschreitet den Irrelevanzwert nach Nr. 4.3.2 a) TA Luft für Staubbiederschlag und PM10-Staub).

Erhebliche Belastungen in der Bauphase sind aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Bebauung nicht zu besorgen.

Gerüche

Der Immissionswert nach GIRL wird bei Abschätzung der Häufigkeit des Anlagenbetriebes mit relevanten Geruchsemissionen weit unterschritten. Erhebliche Belästigungen sind daher nicht zu erwarten. Während der Bauphase treten ebenfalls keine relevanten Geruchsemissionen auf.

Prüfergebnis

Bei Realisierung des geplanten Vorhabens kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit. Auswirkungen durch Lärm werden durch die Einhaltung der angegebenen Schallpegel und Einhaltung der Betriebs- und Anlagennutzungszeiten wirkungsvoll reduziert. Ein Nachweis der Einhaltung ist nach Inbetriebnahme durch die Errichtung einer permanenten Messstelle zu erbringen. Eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit ist somit gegeben.

4.4.2 Schutzgut Boden

4.4.2.1 Bewertungsgrundlage

Das Schutzgut Boden umfasst in Anlehnung an § 2 Abs. 2 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG folgende für das Vorhaben maßgebliche Schutzgutbelange:
Sicherung der

- natürlichen Funktionen,
- Funktion als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ und
- Nutzungsfunktionen.

Für den vorsorgenden Bodenschutz sind dabei folgende drei natürlichen Funktionen zu berücksichtigen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen („Lebensraumfunktion“)
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen („Regler- und Speicherfunktion“)
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers („Filter- und Pufferfunktion“).

Weiterhin sind folgende spezielle Schutzgutbelange relevant:

- Vermeidung/ Minimierung von Erosionen und schädlichen Bodenveränderungen
- sparsame und schonende Inanspruchnahme

Demgemäß sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Insbesondere handelt es sich um

- § 1 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und § 7 SächsABG (Schutzgut allgemein, Sicherung natürliche Funktionen und Nutzbarkeit sowie Archivfunktionen)
- § 4 Abs. 1 und § 7 BBodSchG i. V. m. der BBodSchV (Vermeidung oder Verringerung schädlicher Bodenveränderungen/ -einwirkungen)

4.4.2.2 Bewertung

Negative Auswirkungen auf den Boden durch Flächenversiegelung wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bewertet. Die Versiegelung des Bodens wird gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und § 10 SächsNatSchG kompensiert werden (s. Nr. E.II.4.4.4).

Negative Auswirkungen auf den Boden durch erhöhte Stoffeinträge sind durch die Umsetzung der Anforderungen der SächsVAwS und die ausschließliche Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser nicht gegeben.

Prüfergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden zu prognostizieren sind. Eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Boden ist somit gegeben.

4.4.3 Schutzgut Wasser

4.4.3.1 Bewertungsgrundlage

Das Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser umfasst in Anlehnung an § 1 WHG folgende für das Vorhaben maßgebliche Schutzgutbelange:

Grundwasser:

- Grundwasserdargebot und -menge als Bestandteile des Naturhaushaltes (nachhaltige Nutzungsfähigkeit)
- Grundwasserqualität, -geschüttheit
- Trink- und Brauchwasserversorgung

Oberflächenwasser:

- ökologische Gewässerfunktion (ökologisches Potenzial, Naturnähe, Struktur)
- Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Wasserqualität/ Vermeidung von Gewässerverschmutzung (biologisch-chemische Wasserbeschaffenheit)
- nachhaltige Wasserbewirtschaftung/ Wassernutzung.

Demgemäß sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie die festgesetzten Ziele und Grundsätze der übergeordneten Pläne zu berücksichtigen. Namentlich handelt es sich um

- §§ 1 und 6 WHG (Bewirtschaftung, Schutzgut allgemein, Sicherung von Lebensraum, Vermeidung von Beeinträchtigungen, Gewährleistung nachhaltiger Entwicklung)
- §§ 5 und 6 Abs. 1 WHG (Verhütung von Verunreinigungen und Veränderung von Gewässer-eigenschaften)
- § 47 Abs. 1 WHG i. V. m. der GrwV (Vermeidung von Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers)
- §§ 27 Abs. 1 WHG (Vermeidung von Verschlechterung des ökol./chem. Zustands von Oberflächengewässern)

4.4.3.2 Bewertung

Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die Grundwasserneubildung, der Grundwasserschutz und die Retentionskapazität von Wasser im Boden von Bedeutung. Die geplanten baulichen Veränderungen und die Inanspruchnahme von temporären Kleingewässern erfolgen im Rahmen in dem vom B-Plan vorgegebenen Festsetzungen. Daher sind keine Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten.

Das anfallende Niederschlagswasser wird versickert oder direkt in den örtlichen Vorfluter gedrosselt abgeleitet. Die Versickerung und Direkteinleitung von unbelastetem Niederschlagswasser ist wasserrechtlich bereits genehmigt.

Am Standort anfallendes Abwasser wird unter Einhaltung der entsprechenden Anforderungen der AbwV in die öffentliche Kanalisation geleitet.

Die Gefahr einer erheblichen Verunreinigung von Grundwasservorkommen oder Oberflächengewässern durch wassergefährdende Stoffe wird durch die geplanten Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik nach SächsVAwS und den Vorkehrungen bei Störungen (z.B. Nutzung Bindemittel bei Auffahrunfall mit Austritt wassergefährdender Stoffe) ausgeschlossen.

Auswirkungen auf die Gewässer (mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers und ökol./chem. Zustand von Oberflächengewässern) sind nicht zu besorgen.

Prüfergebnis

Auf der Grundlage der vorliegenden Angaben zum geplanten Vorhaben wird eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Wasser festgestellt.

4.4.4 Schutzgut Flora / Fauna und Biodiversität

4.4.4.1 Bewertungsgrundlage

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt umfasst die Biotope als Lebensraum von Pflanzen bzw. Pflanzengesellschaften und Habitate als tierartenspezifische Lebensräume in verschiedenen Gruppen und speziell folgende Schutzgutbelange:

- Schutzgut allgemein, Biotope als Lebensräume von Pflanzen und Pflanzengesellschaften und Habitate als tierartenspezifische Lebensräume
- die biologische Vielfalt mit ihren Aspekten Lebensraumvielfalt, Artenvielfalt und genetische Vielfalt
- Zusammenhang der Lebensräume (Biotopverbundsystem)
- nationaler Flächenschutz (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, ökologisch bedeutsame Landschaftselemente und –strukturen einschl. Wald)
- nationaler Biotopschutz (insbesondere gesetzlich geschützte Biotope)
- nach FFH-RL geschützte Lebensraumtypen nach Anhang I und Habitate von Arten nach Anhang II sowie der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützte Gebiete (Natura 2000 - FFH- und Flächenschutz) – *hier nicht betroffen*
- nach europäischem und nationalem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz)

Demgemäß sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Namentlich handelt es sich um

- §§ 1 und 2 BNatSchG (Schutzgut allgemein sowie biologische Vielfalt)
- §§ 13 - 15 BNatSchG (Vermeidung von Beeinträchtigungen)
- § 21 BNatSchG (Biotopverbund)
- §§ 22 ff BNatSchG (nationale Schutzgebiete, Biotopschutz) – *hier nicht betroffen*
- §§ 31 ff BNatSchG (NATURA 2000- Schutzgebiete) – *hier nicht betroffen*
- §§ 37 ff BNatSchG und BArtSchV i. V. m. Art. 12 ff. FFH-RL und Art. 5 ff. Vogelschutzrichtlinie (Artenschutz).

4.4.4.2 Bewertung

Die Umsetzung des Vorhabens nach den Festlegungen des B-Plans stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die anlagenbedingten Wirkungen wurden im vorgelagerten Bauleitplanverfahren bilanziert. Ebenso wurden in diesem Verfahren die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation festgelegt. Weitere Vermeidungsmaßnahmen wurden für die betriebsbedingten Wirkungen ermittelt.

Für die mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe sind naturschutzrechtliche Genehmigungen nach § 12 SächsNatSchG in Form des Einvernehmens erforderlich. Das Einvernehmen wurde durch die zuständige Naturschutzbehörde erteilt. Mit der ausgeglichenen Eingriffsbilanz und dem Einvernehmen ist die Zulässigkeit des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs nach § 15 Abs. 5 BNatSchG gegeben.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden europarechtlich geschützten Arten, d. h. europäische Vogelarten sowie im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten, wurden im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Hierzu wurde ein Artenschutzfachbeitrag vorgelegt. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen sowie einer vorzusehenden ökologischen Baubegleitung werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben berührt. Ein Ausnahmeverfahren nach den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Erhebliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete können aufgrund der Entfernung zur Vorhabenfläche von ca. 2,3 km ausgeschlossen werden.

Prüfergebnis

Auf der Grundlage der vorliegenden Angaben zum geplanten Vorhaben wird eine Verträglichkeit des Vorhabens auch unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern für die Schutzgüter Flora/Fauna und biologischen Vielfalt festgestellt.

4.4.5 Schutzgut Klima

4.4.5.1 Bewertungsgrundlage

Das Schutzgut Klima umfasst folgende maßgebliche Schutzgutbelange

- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas durch klimarelevante Emissionen und klimarelevante Freiräume
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung/Luftregeneration (vgl. auch Angaben zum Schutzgut Luft).

Demgemäß sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Namentlich handelt es sich um

- § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG (Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas und Gebieten mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz).

4.4.5.2 Bewertung

Durch das Vorhaben wird die bioklimatische Regeneration oder die Reinheit der Luft nicht erheblich beeinflusst.

Die Versiegelung erfolgt im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Bebauungsplans. Die Frischluftzufuhr zu Siedlungen ist nicht gefährdet. Eine erhebliche Verschlechterung durch die geplante Versiegelung im Vergleich zur bestehenden und genehmigten Situation wird nicht auftreten.

Bei dem Betrieb der Anlage verursachte Abgasemissionen können nicht vollständig vermieden werden. Sie werden jedoch durch den Einsatz von Fahrzeugen nach dem Stand der Technik bzw. dem motorsportrechtlichen Reglements (DMSB) verringert. Durch die Emissionen wird das Lokalklima nicht verändert.

Insgesamt ist das Vorhaben nicht geeignet, erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima hervorzurufen.

Prüfergebnis

Eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Klima wird somit festgestellt.

4.4.6 Schutzgut Luft

4.4.6.1 Bewertungsgrundlage

Das Schutzgut Luft umfasst im Hinblick auf das Vorhaben folgende maßgeblichen Schutzgutbelange:

- Begrenzung und Reduzierung der Emissionen von Luftschadstoffen (hier Staub) und daraus resultierender Immissionen
- Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität.

Demgemäß sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Namentlich handelt es sich um

- § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG
- § 5 der 39. BImSchV und Nr. 4.2.1 und 4.3.1 TA Luft (Reinhaltung der Luft, Immissionswerte)

4.4.6.2 Bewertung

Die Bewertung der Zusatzbelastung mit Luftschadstoffen ist im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, vorgenommen worden.

Die Bewertung der vorliegenden Immissionsprognose gem. Anhang 3 TA Luft ergab, dass die Zusatzbelastungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwarten lassen.

Prüfergebnis

Eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Luft wird somit festgestellt.

4.4.7 Schutzgut Landschaft/Erholung

4.4.7.1 Bewertungsgrundlage

Das Schutzgut Landschaft umfasst insbesondere die folgenden Schutzgutbelange:

- Landschaftsbild (Eigenart, Vielfalt und Schönheit)
- Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile
- Erholungswert der Landschaft
- Biotop- und Landschaftsverbund (Landschaftszerschneidung).

Demgemäß sind bei der Bewertung die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Namentlich handelt es sich um

- § 1 BNatSchG (Schutzgut Landschaft allgemein)
- sinngemäß §§ 13-15 BNatSchG, § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG (Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes)
- § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiet, Verbot von Handlungen im LSG) – *hier nicht betroffen*
- § 21 BNatSchG (Biotop- und Landschaftsverbund).

Als Wertmaßstab für die Landschaftsbildqualität wird vom Bundesnaturschutzgesetz der Begriffskomplex Vielfalt, Eigenart und Schönheit genannt. Als weiteren Maßstab sieht § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG den Erholungswert einer Landschaft vor.

4.4.7.2 Bewertung

Durch die geplanten Anlagen wird das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes nicht erheblich negativ beeinflusst. Durch die Muldenlage mit Errichtung und Begrünung des geplanten Sichtschutzwalls wird die Anlagenfläche in das umgebende Gelände eingebunden.

Eine nachteilige Überprägung findet somit nicht statt. Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen mit der Begrünung des Sichtschutzwalls werden die Störwirkungen auf das Landschaftsbild minimiert.

Da das direkte Umfeld der geplanten Motorsportarena in der Erholungsfunktion eine untergeordnete Bedeutung besitzt, ist auch eine Beeinflussung der Erholungsfunktion nicht gegeben. Wirkungen durch Lärmimmissionen auf die für die Naherholung genutzten benachbarten Waldflächen können als tolerierbar eingeschätzt werden.

Prüfergebnis

Eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Landschaft wird somit festgestellt.

4.4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter wurden zunächst individuell betrachtet und bewertet. Sofern Folgewirkungen einer schutzgutspezifischen Veränderung nicht ausgeschlossen werden konnten, wurden diese Folgewirkungen bereits bei den jeweils betroffenen Schutzgütern bewertet. Eine

gesonderte Bewertung von Wechselwirkungen bzw. komplexen Wirkungszusammenhängen ist damit nicht erforderlich.

4.5 Gesamtbewertung

Die medienübergreifende Gesamtbewertung hat die Aufgabe zu prüfen, inwieweit nicht nur die Summe der Umweltbelastungen, sondern auch über die Wechselwirkungen bzw. über eine Mehrzahl von Grenzbelastungen der Umweltmedien unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge eine Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen aus dem Umweltbereich vorliegt oder das Vorhaben in seinen Auswirkungen als erheblich nachteilig zu bewerten ist (vgl. Nr. 0.6.2.1 UVPVwV).

Im Ergebnis der UVP für die Errichtung und den Betrieb der Motorsportarena am Standort Niedermülsen wird zusammenfassend festgestellt, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1a der 9. BImSchV prognostiziert werden.

Es werden keine Verletzungen oder Überschreitungen gesetzlicher Umwelanforderungen und keine zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt.

Da für keinen der direkten Eingriffspfade des Vorhabens auf Schutzgüter erhebliche nachteilige Auswirkungen an dem jeweils unmittelbar betroffenen Schutzgut zu prognostizieren sind, sind auch keine erheblichen nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in Folge der Realisierung des Vorhabens zu erwarten.

Die getroffenen anlagen- und betriebstechnischen Maßnahmen sind hinreichend geeignet, die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu erfüllen.

Bei der Bewertung wird berücksichtigt, dass

- alle festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, CEF-Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen entsprechend der Darstellungen in den Antragsunterlagen umgesetzt werden und
- die Einrichtung einer permanente Messstelle zur Erfassung der Lärmimmissionen entsprechend dem Sachverständigenutachten –Lärm– als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgelegt wird.

5. Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der in den Abschnitten A und C festgesetzten Nebenbestimmungen und antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs.1 Nr. 1 BImSchG) und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Dies ergibt sich aus den Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen bzw. nach deren Wertung durch das Landratsamt Zwickau.

Die Prüfung denkmalpflegerischer Belange gemäß § 2 SächsDSchG der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Mülsen, Anl. 3 Kulturdenkmalliste, als Denkmale verzeichneten Hofanlagen in Mülsen, Niedermülsener Straße 4, 8, 10, 14, 16, 18, 20, 24 ergab, dass die Einzelkulturdenkmale und der sich daraus ergebende Umgebungsschutz nicht unmittelbar berührt werden. Aufgrund des Abstands der Objekte von dem Vorhaben von mehreren hundert Metern ist keine Schädigung für Bestand oder Erscheinungsbild der Denkmale zu besorgen.

Agrarstrukturelle und sonstige Belange der Landwirtschaft sowie Belange der Forstwirtschaft sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

6. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Abschnitten A und C ergeben auf der Grundlage des § 12 BImSchG. Sie sind geeignet, um die Voraussetzungen des § 6 BImSchG zu erfüllen und erforderlich, da es dazu keine mildereren, den Anlagenbetreiber weniger belastende, aber ebenso wirksame Mittel gibt. Die mit der Erfüllung der Maßgaben verbundenen Aufwendungen stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Folglich genügen die Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das ergibt sich aus folgenden Ausführungen:

7. Befristung der Genehmigung Nr. A.6.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die vom Landratsamt Zwickau festgesetzte Frist ist angemessen. Dem Vorhabenträger bleibt ausreichend Zeit, um vor Inbetriebnahme alle zu erfüllenden Forderungen umzusetzen. Andererseits ist während dieser Frist auch nicht zu erwarten, dass sich der Stand der Technik erheblich weiterentwickelt.

8. Immissionsschutz

Die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind im § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG geregelt. Diese Pflichten umfassen Schutz und Vorsorge vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Immissionen. Dazu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige nicht immissionsbedingte Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen umzusetzen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

8.1 Geräuschimmissionen

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der geplanten Anlage ausgehenden Geräusche Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen, in der unter Nr. 6.1 entsprechende Immissionswerte festgelegt sind. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm dann sicher gestellt, wenn die Geräuschbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten die im Einzelfall geltenden Immissionsrichtwerte und die maximal zulässigen Geräuschspitzen nicht überschreitet.

Die Motorsportarena befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBBP) „Motorsportarena Mülsen“. Die Fläche im vBBP ist als Sondergebiet „Sport- und Freizeitanlage Motorsport“ festgesetzt. Weiterhin wurden zum Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Geräuschimmissionen Lärmemissionskontingente festgesetzt und zwar für den Anlagenbereich 68 dB(A)/m² tags und 52 dB(A)/m² nachts sowie für den Bereich der innerhalb des vBBP befindlichen Zufahrt und des temporären Parkplatzes 62 dB(A)/m² tags und 54 dB(A)/m² nachts.

Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen enthält der Antrag eine Schallimmissionsprognose (Fa. GAF GmbH, Projekt-Nr. 2015_006 vom 15.05.2015). Im Ergebnis des Erörterungstermins am 23./24.09.2015 legte die Antragstellerin am 09.10.2015 weitere Berechnungen insbesondere zu den Auswirkungen einer Erhöhung der Fahrzeugbewegungen des Besucherverkehrs im Trainingsbetrieb von 120 auf 480 pro Tag vor und am 24.11.2015 wurden Unterlagen zur Korrektur der Lage des Immissionsortes Mülsen, Niedermülsener Str. 16 (IP7), und entsprechende Berechnungen der Auswirkungen dieser Änderung geliefert (GAF mbH, Projekt-Nr. 2015_006_Z vom 24.11.2015). Diese Unterlagen wurden bei der Beurteilung berücksichtigt.

Auf der Grundlage des § 13 der 9. BImSchV wurde die Fa. Gicon Großmann Ingenieur Consult GmbH, Dresden, mit der Prüfung der Schallimmissionsprognose beauftragt. In dem dazu erstellten Sachverständigengutachten (Bericht Nr. M150087-01 vom 27.11.2015) wurden die Grundlagen der Prognose, die Vorbelastung, die Emissionen der beantragten Anlage und die Berechnungsergebnisse der Prognose geprüft und beurteilt.

Die Auswahl der Immissionsorte und deren Gebietseinordnungen wurden in dem Sachverständigengutachten bestätigt:

IO	Nutzung und Anschrift	Richtung des IO von der Grenze der Vorhabenfläche aus	Abstand des IO von der Grenze der Vorhabenfläche	baunutzungsrechtliche Einordnung
IP1	Wohngebäude Mülsen, OT Thurm Rundweg 16	südlich	ca. 900 m	WR (B)
IP2	Wohngebäude Mülsen, OT Niedermülsen Niedermülsener Hauptstraße 14	südwestlich	ca. 260 m	MI (FNP)
IP3	Wohngebäude Glauchau, OT Wernsdorf Am Scheibenbusch 26	nördlich	ca. 570 m	WA (T)
IP4	Wohngebäude Glauchau, OT Voigtlaide Thurmer Str. 30	nordöstlich	ca. 820 m	WA (T)
IP5	Wohngebäude Mülsen, OT Niedermülsen Niedermülsener Hauptstraße 3	südwestlich	ca. 400 m	WA (FNP)
IP6	Wohngebäude Mülsen, OT Thurm Am Schlosspark 23	südlich	ca. 890 m	WA (B)
IP7	Wohngebäude Mülsen, OT Niedermülsen Niedermülsener Hauptstraße 16	südwestlich	ca. 310 m	MI (FNP)
IP8	Wohngebäude Mülsen, OT Niedermülsen Niedermülsener Hauptstraße 26	westlich	ca. 520 m	WA (FNP)
IP9	Wohngebäude Mülsen, OT Thurm Thurmer Hauptstraße 58b (in Immissionsprognose mit Niedermülsen, Hauptstr. 58b bezeichnet)	südlich	ca. 670 m	MI (FNP)
IP10	Wohngebäude Glauchau, OT Wernsdorf Am Scheibenbusch 25	nördlich	ca. 650 m	WR

(B) – Bebauungsplan, (FNP) – Flächennutzungsplan, (T) – tatsächliche Nutzung

Die Ermittlung der Vorbelastungen durch die benachbarten Anlagen Kiessandtagebau, Motocrossanlage, Schießstand und Siebanlage wurden ebenfalls als gesetzeskonform anerkannt. Der im Sachverständigengutachten beanstandete Schallleistungspegel von 112 dB(A) für die Siebanlage resultiert aus einer konkreten Schallpegelmessung vom November 2012 durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle an der vor Ort vorhandenen Anlage.

Die Emissionsansätze für die einzelnen Teile der Motorsportarena Halfpipe, Parkplätze und Straßen, Beschallungsanlage, Indoor-Karhalle und Gastronomie sowie die Ermittlung der Geräuschemissionen der Outdoor-Rennstrecke durch Messungen an bestehenden Rennstrecken wurden bestätigt. Die Mittelwertbildung aus den bei den Messungen erhaltenen Messwerten als Eingangsgröße für die Berechnungen wurde allerdings kritisiert. Weiterhin ergab die Prüfung, dass beim Betrieb der Outdoor-Rennstrecke mit 34 Karts der Klasse KZ2 ein Schallleistungspe-

gel von 131,2 dB(A) statt der verwendeten 131,0 dB(A) zu berücksichtigen ist. Dies führt am Immissionsort IP1 in Mülsen, Rundweg 16, durch die Zusatzbelastung „Training“ sonntags zu einem nach DIN 1333 gerundeten Beurteilungspegel von 48 dB(A). Der zulässige reduzierte Immissionsrichtwert von 47 dB(A) tags wird am maßgeblichen Immissionsort überschritten. Daher wurde die maximal zulässige Anzahl von Karts KZ2 auf der Strecke im Trainingsbetrieb an Sonn- und Feiertagen auf 30 reduziert (sh. Nebenbestimmung C.I.2.2). Zuschläge für die Lästigkeit der Geräusche sind nach den Ausführungen im Sachverständigengutachten nicht zu berücksichtigen, da der Zuschlag für die Impulshaltigkeit der Geräusche im Emissionsansatz bereits enthalten ist und Zuschläge für die Tonhaltigkeit nicht erforderlich sind.

Die Durchsetzung der Ruhezeiten beim Betrieb der Outdoor-Rennstrecke will der Betreiber mit Hilfe einer Hausordnung erreichen. Dies wird im Sachverständigengutachten als teilweise nicht nachvollziehbar und schwer durchsetzbar beurteilt, kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt der Antragstellerin nicht nachteilig angerechnet werden.

Die Berücksichtigung der Geräuscheinwirkungen durch die Zufahrt von der Niedermülsener Straße bis zum Betriebsgelände in der Gesamtbelastung und nicht in der Zusatzbelastung wird im Sachverständigengutachten für die dort befindlichen Immissionsorte in Mülsen, Niedermülsener Hauptstraße 14, 3 und 16 (IP2, IP5, IP7) ebenfalls kritisiert. Die Immissionsrichtwerte für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten ergeben sich jedoch aus den Lärmemissionskontingenten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Motorsportarena Mülsen“, der diese Zufahrt nicht mit enthält. Die Immissionsrichtwerte für die Zusatzbelastung durch die Motorsportarena werden an allen Immissionsorten nicht überschritten. Im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Zufahrt dem Anlagengelände mit hinzugerechnet und bei der Gesamtbelastung der Immissionsorte berücksichtigt worden. Das Ergebnis der Prognose weist für die Gesamtbelastung die Einhaltung des Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) nachts für den maßgeblichen Immissionsort Niedermülsener Hauptstraße 16 (IP7) für Training und Wettkampf aus. Gemäß der Prüfung im Regelfall nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm ist somit der Nachtbetrieb der Anlage genehmigungsfähig.

Die im Ergebnis des Sachverständigengutachtens geforderten Betriebseinschränkungen und Lärmschutzmaßnahmen sowie die Einrichtung einer Dauermessstation wurden von der Genehmigungsbehörde berücksichtigt und in diesem Bescheid umgesetzt (sh. Nr. C.I.1., C.I.2.2, C.I.6.2).

8.2 Staub und Gerüche

Durch den Betrieb der Anlage können in der schutzbedürftigen Nachbarschaft auch Immissionen durch Luftschadstoffe wie Staub und Gerüche hervorgerufen werden. Zur Beurteilung, ob die vom Betrieb der Anlage verursachten Staubimmissionen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen. Die Antragsunterlagen enthalten eine Immissionsprognose für Staub mit der Einschätzung zu Geruchsbelästigungen an der geplanten Anlage (Fa. IFU GmbH vom 5. Mai 2015, Az.: Niedermülsen.2014.02).

Auf der Grundlage des § 13 der 9. BImSchV wurde die Fa. Gicon Großmann Ingenieur Consult GmbH, Dresden, mit der Prüfung der Immissionsprognose beauftragt. In dem dazu erstellten Sachverständigengutachten (Bericht Nr. L150087-02 vom 30.11.2015) wurde die Prognose geprüft und beurteilt.

In dem Sachverständigengutachten wurden die Beurteilungsgrundlagen, die Auswahl der maßgeblichen Immissionsorte, die verwendeten meteorologischen Daten, die Berechnungsgrundlagen, die Emissionsansätze und die Berechnungen der Prognose geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die geplante Anlage keinen relevanten Beitrag zur Gesamtbelastung für Staubbiederschlag (Nr. 4.3.2a TA Luft) und für PM10-Staub (Nr. 4.2.2a TA Luft) liefert und die Gesamtbelastung für PM2,5-Staub den Immissionsgrenzwert nach § 5 der 39. BImSchV deut-

lich unterschreitet.

Des Weiteren wurde bestätigt, dass für das Auftreten von erheblichen Gerüchen durch den Anlagenbetrieb keine Anhaltspunkte vorliegen und daher keine Abschätzungen und Berechnungen zur Bewertung der Geruchsbelästigungen erforderlich sind.

8.3 Begründung der immissionsschutzrechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen

Nrn. C.I.1., C.I.4., C.I.5.1 bis C.I.5.4:

Die Nebenbestimmungen sind zur Erfüllung der Schutzpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erforderlich und stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht hervorgerufen werden können. Sie ergänzen den Schutz, der entsprechend den Antragsunterlagen vorgesehen und den örtlichen Gegebenheiten vorhanden ist.

Die Zuordnung der Immissionsorte in Nr. C.I.4.1 erfolgte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Schallimmissionsprognose der Fa. GAF mbH, Projekt- Nr. 2015_006 vom 15.05.2015 und vom 24.11.2015 (Zusatz), sowie der Nrn. 2.2, 2.3 und 6.6 TA Lärm. Für den Immissionsort Mülsen, Rundweg 16 (IP1) wurde in den bereits vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die benachbarten vorhandenen Anlagen (Motocrossanlage, Schießstand und Siebanlage) ein immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch von reinen Wohngebieten (WR) nach § 3 BauNVO mit einem Immissionsrichtwert von 50 dB(A) tagsüber festgelegt (Nr. 6.1 Abs. 1 Buchst. e TA Lärm). Da sich zwischenzeitlich keine Änderung dieser Nutzung ergeben hat, bleibt der Schutzanspruch von WR für das Gebäude Rundweg 16 in Mülsen weiterhin maßgebend. Aufgrund des hohen Schutzanspruchs von WR ist dieser Immissionsort tagsüber als maßgeblicher Immissionsort nach Nr. 2.3 TA Lärm anzusehen. Die Reduzierung des Immissionsrichtwerts tags für WR um 3 dB(A) für diesen Immissionsort resultiert insbesondere aus den o. g. Berechnungsergebnissen, aus den am Standort vorhandenen weiteren der TA Lärm unterliegenden Nutzungen (Motocrossanlage, Schießstand und Siebanlage) und dem Kiessandtagebau Niedermülsen. Daraus ergibt sich für den durch die Nutzung der Anlage insgesamt hervorgerufenen Beurteilungspegel ein reduzierter Immissionsrichtwert von 47 dB(A) tagsüber für diesen Immissionsort. Damit wird sichergestellt, dass unter Berücksichtigung der Vorlast durch die bestehenden Anlagen der Immissionsrichtwert von 50 dB(A) am Immissionsort IP1 nicht überschritten wird.

Für den Nachtzeitraum stellt das Wohngebäude in Mülsen, Niedermülsener Hauptstraße 16 (IP7), aufgrund seiner Lage unmittelbar westlich neben der Zufahrt zur Motorsportarena den maßgeblichen Immissionsort nach Nr. 2.3 TA Lärm dar. Es besitzt einen immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch vergleichbar mit Mischgebieten nach § 6 BauNVO mit einem Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nachts (Nr. 6.1 Abs. 1 Buchst. c TA Lärm).

Zur Einhaltung dieses vorgenannten Immissionsrichtwerts nachts am Wohngebäude in Mülsen, Niedermülsener Hauptstraße 16, ist die in Nr. C.I.1. angeordnete Lärmschutzwand erforderlich und auch geeignet. Im Übrigen entspricht die Lärmschutzwand dem Vorschlag der Antragstellerin.

Die Festlegung der Spitzenpegel tags und nachts in Nr. C.I.4.2 erfolgte gemäß Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm.

Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Zufahrt nach Nr. C.I.5.1 und die Forderung in Nr. C.I.5.4 sind notwendig, um am Gebäude in Mülsen, Niedermülsener Hauptstraße 16, den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nachts nach Nr. C.I.4.1 einhalten zu können.

Das Nachtfahrverbot für Lkw auf der Zufahrt nach Nr. C.I.5.2 dient zur Einhaltung des Spitzenpegelkriteriums nach Nr. C.I.4.2 am Gebäude Mülsen, Niedermülsener Hauptstraße 16.

Die Forderung zur Reinigung der Fahrstrecke dient der Minimierung der Staubemissionen.

Nrn. C.I.2.1, C.I.2.2, C.I.3.1 bis C.I.3.5:

Die Notwendigkeit dieser Nebenbestimmungen resultiert aus der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und insbesondere aus der Forderung dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erreichbarer Geräuschminderung gemäß Nr. 3.3 TA Lärm. Die Nebenbestimmungen ergehen weitestgehend antragsgemäß und sind zur Begrenzung der Geräuschemission des Gesamtbetriebes erforderlich, angemessen und in der Praxis geeignet.

Entsprechend den Ergebnissen des Sachverständigengutachtens zur Schallimmissionsprognose war die Anzahl der auf der Outdoor-Rennstrecke zugelassenen Fahrzeuge der Kartklasse KZ2 im Trainingsbetrieb an Sonn- und Feiertagen zu reduzieren, um die festgelegten Immissionsrichtwerte nicht zu überschreiten.

Nrn. C.I.6., C.I.2.3:

Die Anordnung der Messung nach der Inbetriebnahme ergeht auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Die Anordnung der kontinuierlichen Geräuschmessung basiert auf § 29 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach kann die Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach pflichtgemäßem Ermessen die Messungen bestimmter Emissionen oder Immissionen unter Verwendung aufzeichnender Messgeräte fordern.

Die Dauermessstation ist zur Ermittlung der Geräuschimmissionen erforderlich. Die Gründe ergeben sich aus dem Prüfergebnis des Sachverständigengutachtens zur Schallimmissionsprognose, insbesondere aus den der Prognose zugrunde gelegten Emissionsansätzen der Fahrzeugklassen, der Ungenauigkeit von Geräuschemissionsmessungen an Fahrzeugen nach dem CIK-FIA-Reglement sowie der Kontrolle der Betriebszeiten.

Die dauerhafte Messung ist auch geeignet, da dem Stand der Technik entsprechende Messverfahren und –geräte zur Verfügung stehen.

Die Forderung ist auch verhältnismäßig, da die Messungen sowohl eine interne Überwachung der Hausordnung durch das Betriebspersonal als auch eine objektive externe Überwachung der Gesamtanlage durch die Überwachungsbehörde ermöglichen.

Mit diesen Messungen soll der Vollzug der Nebenbestimmungen in Nr. C.I.4. sichergestellt und dauerhaft nachgewiesen werden.

Im Übrigen basieren die Forderungen nach der schriftlichen und elektronischen Nachweisführung auf §§ 52 Abs. 2 und 52a Abs. 2 BImSchG. Diese Belege gewährleisten eine ordnungsgemäße Dokumentation des Anlagenbetriebs und sind unentbehrlich im Fall von Beschwerden über den Anlagenbetrieb.

9. Bauplanungsrecht

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens richtet sich nach § 30 Abs. 2 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet, dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Auf der Grundlage der zweiten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mülsen – ergänzendes Verfahren – , die mit Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 28. Mai 2015

genehmigt und am 27. Juni 2015 im Amtsblatt der Gemeinde Mülsen bekannt gemacht wurde, erfolgte der Satzungsbeschluss der Gemeinde Mülsen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Motorsportarena Mülsen“, der ebenfalls im Amtsblatt der Gemeinde am 27. Juni 2015 bekannt gemacht wurde. Das Landratsamt Zwickau geht von der Wirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aus, da die vom Verwaltungsgericht Chemnitz in der Begründung zum Beschluss vom 2. Oktober 2014 (Az.: 2 L 317/14) gerügte fehlerhafte Auslegungsbekanntmachung behoben wurde und weitere offensichtliche Mängel nicht erkennbar sind. Zudem entspricht das Vorhaben den Vorgaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

10. Bauordnungsrecht

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C.II. sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Errichtung der baulichen Anlagen sicherzustellen. Die Forderungen basieren auf folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

Nrn. C.II.1., C.II.2.:

Die Festlegungen ergeben sich aus § 4 Abs. 1 und 2 SächsBO und sind Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Erschließung und Bebauung der Grundstücke.

Nrn. C.II.3., C.II.4.:

Die Verpflichtung zur Vorlage der bautechnischen Nachweise ergibt sich aus § 66 SächsBO i. V. m. § 12 Abs. 3 DVOSächsBO.

Nrn. C.II.5., C.II.6.:

Die Forderungen basieren auf § 53 Abs. 1 SächsBO sowie § 11 SächsBO.

Nrn. C.II.7., C.II.8., C.II.9., C.II.10.:

Die Festlegungen gem. §§ 72 Abs. 8 und 82 SächsBO sowie § 2 SächsTechPrüfVO dienen der Gewährleistung der Überwachung durch die Genehmigungsbehörde.

Nr. C.II.11:

Die Forderung ergibt sich aus den Festlegungen des Zulassungsbescheids zur Zielabweichung der Landesdirektion Sachsen vom 30. März 2012.

11. Brandschutz

Die Forderungen in Abschnitt C.III. basieren auf § 14 SächsBO und sind Grundlage für einen wirksamen Brandschutz sowie eine effektive Brandbekämpfung. Sie ermöglichen der zuständigen Feuerwehr ein schnelles und wirksames Eingreifen im Brandfall.

12. Arbeitsschutz

Die Festlegungen in Abschnitt C.IV. beruhen insbesondere auf § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. den in den einzelnen Festlegungen genannten Nummern des Anhangs der ArbStättV, der Arbeitsstättenrichtlinien ASR, der Berufsgenossenschaftlichen Regeln BGR, der Arbeitsblätter des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches DVGW, der Arbeitssicherheitsinformationen der Berufsgenossenschaften ASI und der Informationen der gesetzlichen Unfallversicherung GUV.

Nr. C.IV.2.:

Die im Antrag ausgewiesene Druckluftanlage (Formular 7.3 Nr. 3.2) verfügt über einen einfachen Druckbehälter (15 bar / 270 l). Dieser Druckbehälter der Prüfgruppe IV ist gem. §§ 14 und 15 BetrSichV i. V. m. Nr. 5.9 Tab. 7 des Anhangs 2 BetrSichV vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Errichtung und Betrieb dieses Behälters bedürfen keiner Erlaubnis.

13. Wasserrecht

Am Standort ist an der südöstlichen Seite der Indoor-Karthalle die Errichtung eines Tank- und Waschplatzes vorgesehen.

Die Tankstelle besteht aus 4 doppelwandigen Stahlbehältern á 995 l. Das anfallende Abwasser vom Tank- und Waschplatz wird in einem Vorschlammfang (Grobschlammrinne), einem Schlammfang und einem Koaleszenzabscheider behandelt. Ein separater Probennahmeschacht wird errichtet. Das Abwasser wird über einen Pumpen-/Sammelschacht zusammen mit dem Sanitärabwasser in die öffentliche Kanalisation geleitet. Die Reinigung der Fahrzeuge erfolgt mit Hochdruckgerät.

Für die Tankstelle ist die Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 maßgebend. Somit ist die Anlage unter Zugrundelegung des angezeigten Umfanges in die Gefährdungsstufe C gem. § 6 Abs. 3 SächsVAwS und Anhang 2 SächsVAwS einzuordnen.

Die Werkstatt soll an der nordöstlichen Seite der Indoor-Karthalle errichtet werden. Im Werkstattbereich werden max. 3 x 200 l Schmier- und Hilfsstoffe (WGK 2) sowie max. 200 l Altöl und 200 l gebrauchte Bremsflüssigkeit gelagert (einwandige Behälter im Auffangraum).

Für das Lager in der Werkstatt ist die WGK 2 maßgebend. Somit ist die Anlage unter Zugrundelegung des angezeigten Umfanges in die Gefährdungsstufe A § 6 Abs. 3 SächsVAwS und Anhang 2 SächsVAwS einzuordnen.

Abwasser aus der Fahrzeugwäsche unterliegt dem Geltungsbereich des § 58 Abs. 1 SächsWG. Deshalb bedarf die Einleitung des mineralöhlhaltigen Abwassers einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 WHG. Die Nebenbestimmungen sind zur Einhaltung der Forderungen nach der Betriebssicherheit von Abwasseranlagen gem. § 60 Abs.1 WHG i. V. m. § 55 Abs.1 SächsWG erforderlich und werden wie folgt begründet:

Nr. C.V.1.1 und C.V.1.2:

Abwasser aus der Fahrzeugwäsche unterliegt dem Anwendungsbereich des Anhangs 49 zur AbwV. Dem entsprechend wurden die Einleitbedingungen festgelegt. Der Umfang der Einleitung wurde entsprechend der Nenngröße der vorhandenen Abscheideanlage festgesetzt.

Nr. C.V.1.3:

Die Forderung zur Einhaltung der Einleitbedingungen ergibt sich aus § 5 AbwV.

Nr. C.V.1.4:

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG und § 106 Abs. 1 SächsWG ist das Landratsamt Zwickau, untere Wasserbehörde, im Rahmen der Gewässeraufsicht verpflichtet, die Abwassereinleitung zu überwachen, um die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen der Abwassereinleiter zu überprüfen. Die Kostenübernahme der im Rahmen der Gewässeraufsicht entstehenden Aufwendungen sind auf der Grundlage von § 100 Abs.1 WHG i. V. m. § 107 Abs. 3 SächsWG in der wasserrechtlichen Genehmigung zu regeln.

Nr. C.V.1.5:

Die Festlegungen zur Entsorgung wurden entsprechend DIN 1999-100 getroffen.

Nr. C.V.1.6 bis C.V.1.9:

Die Eigenkontrolle ist erforderlich zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit der Abscheideanlage. Die Häufigkeit der Untersuchung des Abwassers am Ablauf der Abscheideanlage wurde gemäß § 54 Abs. 2 SächsWG festgesetzt. Die Forderungen zur Führung des Betriebstagebuches sowie der Meldepflicht bei Betriebsstörungen ergeben sich in Anlehnung an die §§ 4 und 5 EigenkontrollVO.

Nr. C.V.2.:

Die Forderung zur Sachverständigenüberprüfung ist begründet in § 21 Abs. 2 SächsVAwS und

der WasgefStAnIV.

Nr. C.V.3.:

Die Forderung nach Vorlage der Eignungsnachweise beruht auf § 16 Nr. 2 SächsBauPAVO. Danach sind für Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen die Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach den §§ 18, 19 und 22 bis 24 SächsBO i. V. mit § 17 Abs.1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie § 25 SächsBO zu führen.

Nr. C.V.4.1:

Die Forderung beruht auf § 3 und Anhang 1 SächsVAwS.

Nr. C.V.4.2 bis C.V.4.6:

Gemäß § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden. Im vorliegenden Falle dienen die Forderungen dem Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen.

Die Dokumentations-, Auskunfts- und Meldepflichten sind begründet in § 101 WHG.

14. Naturschutz

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 22 bis 30 BNatSchG i.V.m. §§ 14 bis 21 SächsNatSchG bzw. des europäischen Netzes Natura 2000 gemäß § 32 BNatSchG i.V.m. § 22 SächsNatSchG.

Die in Anhang 8 der Antragsunterlagen vorgelegte Landschaftspflegerische Planung ist, aufbauend auf den Ausführungen des Ausgleichs- und Begrünungskonzeptes des bereits vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Motorsportarena Mülsen“ und in Verbindung mit der ebenfalls vorliegenden Wiedernutzbarmachungskonzeption des Abschlussbetriebsplanes für den restlichen Teil der ehemaligen Kiessandgrube Niedermülsen, hinreichend plausibel und geeignet, den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend der gesetzlichen Forderungen des § 15 BNatSchG zu kompensieren. Die ergänzte Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ untersetzt die bisher vorgelegte verbal-argumentative Eingriffs-/Ausgleichsbilanz detaillierter und kommt zu einer umfassenden Eingriffskompensation. Die dabei im Einzelfall von der Arbeitshilfe A 1 abweichenden Einstufungen vom Ausgangs- oder Planungswert einzelner Biotoptypen sind hierbei der abweichenden Wertigkeit der Biotope in Abhängigkeit von Standort, Alter und Ausprägung geschuldet und als solches fachlich akzeptabel. Mit der ausgeglichenen Eingriffsbilanz ist die Zulässigkeit des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs nach § 15 Abs. 5 BNatSchG gegeben.

Der als Grundlage für die Landschaftspflegerische Planung erstellte artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist für die betroffenen Artengruppen nachvollziehbar abgearbeitet und enthält in seiner vorliegenden Fassung plausibel abgeleitete Maßnahmenvorschläge, die weitgehend in das Ausgleichskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans übernommen wurden. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten wird durch die vorgeschlagenen Ausgleichs-, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, die damit verbundenen Anlage- und Pflegehinweise, projektbegleitende Funktionskontrollen im Vorfeld der Baumaßnahmen sowie das weiterführende Artenmonitoring bei Amphibien und Brutvögeln im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung weiterhin aufrecht erhalten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG werden für keine der vorgefundenen, europarechtlich geschützten Tierarten erfüllt. Der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen wird nicht negativ beeinträchtigt. Die bereits begonnene Umsetzung einiger vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen unterstützt die lückenlose Funktionalität der betroffenen Arthabitate. Für keine der vorkommenden Tierarten ist

somit eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Die Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

Nr. C.VI.1.:

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Nr. C.VI.2.:

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Um die Einhaltung dieser rechtlichen Anforderung überwachen zu können, ist eine Abnahme und Bestätigung der aktiv durchzuführenden Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich.

Nr. C.VI.3.:

Die geforderte Dokumentation der ökologischen Bauüberwachung dient insbesondere dazu, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu überwachen sowie als Beleg für die Entbehrlichkeit artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

15. Bodenschutz

Um den Pflichten an einen sorgsamem und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden gerecht zu werden, ist die Umsetzung Nebenbestimmungen notwendig.

Nr. C.VII.1.:

Nach § 202 BauGB i. V. m. DIN 18915 ist Mutterboden bei der Errichtung baulicher Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Nr. C.VII.2, C.VII.3, C.VII.5, C.VII.7:

Gemäß § 1 BBodSchG i. V. m. § 7 SächsABG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Gegen nachhaltige Einwirkungen auf den Boden ist Vorsorge zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen unter anderem Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden. Jeder der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zur Veränderung der Bodenbeschaffenheit führen können, ist nach § 7 BBodSchG zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verpflichtet. Erweisen sich Eingriffe in den Boden als unumgänglich, wie dies praktisch bei dem geplanten Vorhaben der Fall ist, sind mit Blick auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) BBodSchG zumindest alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass es zu keinen schweren Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenstruktur, des Aufbaues und der Mächtigkeit kommt.

Diese Anforderungen und Grundsätze sind nur realisierbar, wenn auf eine möglichst bodenschonende Organisation des Bauablaufs hingewirkt wird und eine Optimierung des Bodenmanagements erfolgt. Dies geschieht unter anderem durch eine sinnvolle Erschließung, die Wahl geeigneter Maschinen und Arbeitstechniken, eine hohe Verwertungsquote und das Anlegen zweckmäßiger Zwischenlagerflächen für verschiedene Aushubkategorien.

Nr. C.VII.4, C.VII.6:

§ 12 BBodSchV regelt die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, bei deren Einhaltung das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nicht zu besorgen ist. Die Mächtigkeit herzustellender durchwurzelbarer Bodenschichten ist unter Berücksichtigung der Nutzung, der Art der Folgevegetation und der Durchwurzelbarkeit des

Bodenmaterials entsprechend zu wählen. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist zur Vermeidung humusreicher Standorte gegebenenfalls in eine humusreichere Oberbodenschicht und eine humusärmere Unterbodenschicht zu unterteilen. Hinsichtlich Art, Zusammensetzung, Schad- und Nährstoffgehalt darf nur Material aufgebracht werden, welches nachweislich die Anforderungen des § 12 BBodSchV einhält.

16. Bergrecht

Nr. C.VIII.:

Die Festlegung dient der Sicherheit insbesondere der Beschäftigten des Bergbaus und ergeht auf der Grundlage des § 1 Nr. 2 BBergG. Sie ist jedoch ebenso geeignet und in diesem Sinne erforderlich, um die Sicherheit der Beschäftigten und der Besucher der geplanten Anlage zu gewährleisten.

17. Begründung der Entscheidungen bezüglich der Einwendungen zum Vorhaben

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in zahlreichen Schreiben Einwendungen gegen das Vorhaben der ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG erhoben. Im Folgenden werden die Einwendungen, soweit sie sich nicht im Laufe des Verfahrens erledigt haben, und die noch nicht beschiedenen Anträge aus beiden Erörterungsterminen thematisch zusammengefasst, kursiv dargestellt, geprüft und die Entscheidungen zu den Einwendungen begründet.

17.1 Verfahrensfragen

In zahlreichen Schreiben wurden Ausführungen zu einem, aus der Sicht der Vortragenden, fehlerhaften Genehmigungsverfahren gemacht. Diese formellen Beanstandungen des behördlichen Verfahrens sind keine Einwendungen im eigentlichen Sinn und wären somit während des Erörterungstermins eigentlich nicht zu erörtern gewesen, da sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht von Bedeutung sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Jedoch können solche Ausführungen dazu dienen, bei der verfahrensführenden Behörde eine nochmalige Prüfung ihrer bisherigen Verfahrensdurchführung zu veranlassen. Daher ist zu diesen formellen Beanstandungen Folgendes auszuführen:

(1) Die Naturschutzverbände wurden nicht fristgerecht zum Scopingtermin eingeladen. Zweck des „Scopings“ nach § 5 UVPG ist eine frühzeitige Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange über den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

Grundlage für Scopingtermine bei UVP-pflichtigen Anlagen ist § 2a Abs. 1 der 9. BImSchV. Inhalt dieser Vorschrift ist nicht die frühzeitige Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange sondern die Vorbereitung einer sachbezogenen Untersuchung der Umweltverträglichkeit durch eine Besprechung zwischen dem Vorhabenträger und der Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch Vorhaben berührt wird, über Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen sowie Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP und die daraus resultierende Unterrichtung des Vorhabenträgers über Inhalt und Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Hinzuziehung von Sachverständigen oder Dritten zu dieser Besprechung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Rechte Dritter werden durch die Abwesenheit bei der Besprechung nicht tangiert, da es sich beim Scoping nicht um eine Vorwegnahme der Öffentlichkeitsbeteiligung handelt. Die mögliche Beteiligung Dritter am Scopingtermin hat keine rechtsschutzgewährende oder –währende Funktion gegenüber Dritten. (BVerwG, Urteil vom 09.11.2006, Az.: 4 A 2001/06)

Daher kann dahingestellt bleiben, ob die Ladung fristgerecht erfolgte.

(2) Entgegen der Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte die Auslegung der Unterlagen im Internet nicht im angegebenen Zeitraum vom 22.5.2015 bis 22.6.2015, sondern erst ab 26.5.2015. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund dieses Auslegungsmangels betroffene Bürger keine Stellungnahme abgeben konnten. Außerdem waren die im Internet verfügbaren Unterlagen mit einer Druck- und Kopiersperre versehen. Die Prüfung der Unterlagen ist so nur eingeschränkt oder auch überhaupt nicht möglich.

Die Unterlagen wurden tatsächlich in der Gemeindeverwaltung Mülsen, der Stadtverwaltung Glauchau und im Landratsamt Zwickau am Standort Werdau entsprechend den gesetzlichen Forderungen des § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV vom 22.05. bis 22.06.2015 für einen Monat ausgelegt.

Die Auslegung im Internet erfolgte tatsächlich vom 26.05. bis 22.06.2015. Grund für die verspätete Veröffentlichung im Internet waren technische Probleme, die am 22.05.15 nicht, sondern erst am 26.05.15 behoben werden konnten. Bei der Auslegung im Internet handelt es sich um eine zusätzliche Auslegung auf der Grundlage des § 27a VwVfG in dem jedoch keine Aussage über die Dauer der Auslegung getroffen wird.

Die Einwender sind durch die verkürzte Auslegung im Internet jedoch nicht in ihren Rechten verletzt, da sie gleichwohl durch die rechtzeitige Erhebung von Einwendungen zum Vorhaben ihre Rechte gewahrt haben. (OVG NRW vom 01.06.2015, Az.: 8 A 1487/14, unter Bezugnahme auf das Urteil des BVerwG vom 29.03.1966, Az.: I C 19.55).

Die Druck- und Kopiersperre der im Internet veröffentlichten Unterlagen kann ebenfalls nicht als Verfahrensfehler geltend gemacht werden, da nach § 10 Abs. 3 BImSchG die entsprechenden Unterlagen nur zur Einsicht auszulegen sind; § 27a VwVfG fordert ein Zugänglichmachen der Unterlagen. Zugänglich ist der Inhalt, wenn er in einfacher Weise im Internet zur Kenntnis genommen werden kann. Darüber hinaus besteht nach § 10 Abs. 2 der 9. BImSchV lediglich auf Anforderung ein Anspruch auf eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV. Entsprechende Anforderungen lagen der Genehmigungsbehörde nicht vor.

(3) Als weitere Auslegungsmängel wurden beanstandet:

Der Abschlussbetriebsplan für den benachbarten Kiessandtagebau wurde nicht ausgelegt.

Da die geänderten Bescheide für die Motocross-Anlage, den Schießstand und die Siebanlage als benachbarte Anlagen nicht ausgelegt wurden, konnten die zur Bestimmung der Vorbelastung durch Geräusche zugrunde liegenden Werte nicht nachgeprüft werden.

Die aktuelle Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde wurde nicht ausgelegt.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 9. BImSchV sind nur Unterlagen auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der beantragten Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Der Kiessandtagebau einschließlich seines mit Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 31. Juli 2013 genehmigten Abschlussbetriebsplans, die Motocross-Anlage, der Schießstand und die Siebanlage sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens. Im Übrigen wurden die für diese Anlagen festgelegten Emissionswerte ordnungsgemäß in der Geräuschimmissionsprognose berücksichtigt.

Zur fehlenden Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde ist zu sagen, dass das Landratsamt einen externen Sachverständigen mit der Prüfung der Immissionsprognosen für Luftschadstoffe und Geräusche beauftragt hat und die entsprechenden Gutachten zum Zeitpunkt der Auslegung noch nicht vorlagen. Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG sind nur Unterlagen auszulegen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen.

Auslegungsmängel können daher nicht festgestellt werden.

(4) Die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung der Anlage liegt nicht im öffentlichen Interesse und die vom Antragsteller bisher getätigten Investitionen rechtfertigen keinen vorzeitigen Baubeginn.

Im § 8a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BImSchG sind die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung des vorzeitigen Beginns möglich ist, definiert. Entsprechend der Voraussetzung in Nr. 2 muss ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers bestehen. Ein öffentliches Interesse ist daher nicht zwingend Voraussetzung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns. Ein berechtigtes Interesse des Antragstellers ist regelmäßig gegeben, wenn eine deutliche zeitliche Beschleunigung des Verfahrens erreicht wird. Auch Kostenvorteile können für ein berechtigtes Interesse sprechen.

Ein atypischer Ausnahmefall, bei dem der Genehmigungsbehörde ein Ermessen bei der Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns zustehen würde, liegt hier nicht vor. Insbesondere geht die Behörde von der Wirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Motorsportanlage aus.

(5) Der Trennungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG wurde nicht beachtet.

§ 50 BImSchG verfolgt einen planerischen und keinen anlagenbezogenen Ansatz. Die Vorschrift bildet eine Grundsatznorm der räumlichen Gesamtplanung und der Fachplanung. In den beplanten Gebieten des § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) ist § 50 BImSchG primär auf der Ebene der Bauleitpläne anzuwenden. Unabhängig davon werden im Genehmigungsverfahren mit der Prüfung der Einhaltung der Schutz- und Vorsorgepflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anforderungen des § 50 BImSchG zwangsläufig berücksichtigt.

17.2 Allgemeines zur Motorsportanlage

(6) Es liegt kein wirtschaftlich belastbares Konzept vor. Wer haftet für die Kosten, wenn eine Investruine entsteht?

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Wirtschaftliche Belange der Antragstellerin sind nicht Gegenstand bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG. Für den Fall einer Betriebseinstellung hat die Antragstellerin entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG ein Konzept vorgelegt.

(7) Durch Errichtung und Betrieb der Anlage treten Wertverluste an den umliegenden Immobilien und Grundstücken auf.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine Genehmigung nach § 4 BImSchG darf nur erteilt werden, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Diese Vorschrift verweist u.a. auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, nach der genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Dementsprechend wurden die Auswirkungen des Vorhabens umfassend geprüft. Im Übrigen besteht für den Einzelnen kein Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung – und auch einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – bewahrt zu werden (BVerwG, Beschluss vom 13. Nov. 1997, Az.: 4 B 195/97). Die wertbildenden Faktoren für Grundstückspreise bemessen sich zudem aus zahlreichen weiteren Parametern, die in keiner Beziehung zur Motorsportanlage stehen.

(8) Die Anlage verfügt nicht über einen zweiten Rettungsweg. Bei Panik könnte die Zufahrt blockiert sein und Feuerwehr und Rettungskräfte würden nicht zur Anlage gelangen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin geht von einer Besucherzahl von ca. 600 Personen während der Rennveranstaltungen aus. Dafür ist aus Sicht des Rettungszweckverbandes kein zweiter Rettungsweg

erforderlich. Im Übrigen ist die Anlagenzufahrt für den Begegnungsverkehr Lkw ausgelegt und damit ausreichend bemessen.

(9) Es sind nicht ausreichend Parkplätze vorhanden. Daher wird ein unkontrolliertes Zuparken der Nebenstraßen befürchtet, da entsprechend dem Antrag zu den Rennveranstaltungen mit 350 Pkw, 100 Kleintransportern und 20 LKW gerechnet wird.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Für Rennveranstaltungen stehen 250 Pkw-Parkplätze auf der temporären Parkfläche neben der Auffahrt und sowie weitere Parkplätze für die verbleibenden 100 Pkw, 100 Kleintransporter und 20 Lkw auf der Multifunktionsfläche und dem Parkplatz innerhalb der Anlage zur Verfügung. Daher sind für die prognostizierte Anzahl an Fahrzeugen ausreichend Parkplätze vorhanden.

(10) Der Antrag enthält keine Angaben, mit wieviel Übernachtungsgästen an den Rennwochenenden gerechnet wird. Sind dafür die Voraussetzungen (Toiletten, Waschgelegenheiten, Abfallentsorgung u.a.) vorhanden?

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Grundsätzlich sind keine öffentlichen Übernachtungsmöglichkeiten vorgesehen. Rennteilnehmer, die auf dem Gelände übernachten wollen, müssen hierfür eigene Voraussetzungen schaffen, z. B. Wohnmobile.

17.3 Lärmemissionen/-immissionen

(11) Durch die Motorsportanlage werden zusätzliche Verkehrsbelastungen, zusätzlicher Straßen- und Anlagenlärm verursacht, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnqualität der benachbarten Wohnbebauung sowie der Gartenanlage „Gärtnereiweg“ in Glauchau führen. Es werden gesundheitliche Auswirkungen befürchtet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Ein Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG ist u.a. nur dann genehmigungsfähig, wenn die beantragte Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorruft. Von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm wird im Immissionsschutzrecht dann gesprochen, wenn der nach TA Lärm zulässige Immissionsrichtwert überschritten wird. Werden diese Immissionsrichtwerte jedoch nicht überschritten, geht der Gesetzgeber davon aus, dass auch keine Gesundheitsgefahren in Folge von Geräuscheinwirkungen zu befürchten sind.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Geräuschemissionsprognosen haben für jeden entscheidungserheblichen Immissionsort nachgewiesen, dass die jeweils entsprechenden Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit in jedem Einzelfall eingehalten bzw. unterschritten werden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

(12) Die Erhebung des Verkehrsaufkommens ist nicht repräsentativ, da diese vom 14.12. bis 21.12.2012 erfolgte als schon viele Firmen Weihnachtsferien hatten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zur Bewertung des regelmäßigen Verkehrsaufkommens wurden neben der genannten auch Verkehrszählungen im Zeitraum vom 30.11. bis 7.12.2012 sowie vom August 2011 berücksichtigt.

(13) Es werden Einschränkungen der täglichen Betriebszeiten der Outdoor-Strecke von 8 bis 21 Uhr und der Veranstaltungszeiten bis 24 Uhr sowie die Reduzierung der geplanten 18 Rennwochenenden gefordert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

In der Geräuschimmissionsprognose wird nachgewiesen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte sowohl beim normalen Betrieb, dem sogenannten Trainingsbetrieb, auf der Outdoor-Strecke als auch bei Rennveranstaltungen eingehalten werden. In der Zeit von 21 bis 24 Uhr werden nur die Indooranlagen genutzt. Für weitere Einschränkungen der Betriebszeiten und Rennveranstaltungen bestehen keine gesetzlichen Grundlagen und keine Veranlassung. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

(14) Die Betriebszeiten, die Geräuschemissionen und –immissionen sollen extern kontrolliert werden. Außerdem soll ein permanentes Monitoring mit Abbruchkriterium eingerichtet werden.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

In Nr. C.I.6.2 wird die Einrichtung einer stationären Dauermessstation für Geräusche mit Abbruchkriterium angeordnet.

(15) Der Abstandserlass Nordrhein-Westfalen, in dem ein Mindestabstand von 1500 m gefordert wird, ist anzuwenden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Abstandserlass NRW ist eine Handlungsanleitung, die in Sachsen nicht offiziell eingeführt und daher nicht verbindlich ist. Die in der Abstandsliste aufgeführten Abstände sind zur Anwendung in Bauleitplanverfahren bestimmt. Sie gelten nicht in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

(16) Die Angaben zu den Nutzungen sind zu unbestimmt, insbesondere ist die Nutzung der Multifunktionsfläche nicht hinreichend klar. Daher wird eine intensivere Nutzung als im Nutzungskonzept vorgesehen vermutet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die geplanten lärmrelevanten Nutzungen werden im Antrag umfassend beschrieben und sind auch nur in diesem Umfang in Verbindung mit entsprechenden Nebenbestimmungen zulässig. Die Multifunktionsfläche soll entsprechend den Angaben in Nr. A.2. dieses Bescheids genutzt werden. Für nicht lärmrelevante Nutzungen der Multifunktionsfläche sowie der anderen Anlagenteile innerhalb der Betriebszeiten sind jedoch keine Einschränkungen vorgesehen.

(17) Es werden permanente Lärmmessungen auf den Wohngrundstücken in Mülsen, Berthelsdorfer Str. 28 und Niedermülsener Str. 30, sowie an der Zufahrt gefordert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird durch die Errichtung einer Dauermessstelle innerhalb der Motorsportanlage ständig überwacht. Weitere permanente messtechnische Überwachungen sind daher nicht erforderlich. Im Übrigen wären Messungen an Immissionsorten außerhalb der Anlage dem ständigen Einfluss von Fremdgeräuschen, die die Messwerte beeinträchtigen und verfälschen würden, ausgesetzt.

(18) In Mülsen, Am Leithenberg 15, wurden während des Betriebs der Motocross-Anlage weit über 60 dB(A) gemessen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Lärmemissionen und die dadurch verursachten Immissionen, die beim Betrieb der Motocross-Anlage entstehen, sind der Antragstellerin nicht zuzurechnen. Außerdem wurde durch die letzte Messung während eines Rennens auf der Motocross-Anlage im September 2012 durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachgewiesen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiete (WR) am Immissionsort Rundweg 16 in Mülsen nicht überschritten werden. Dieser Immissionsort befindet sich ca. 450 m südlich der Motocross-

Anlage und somit wesentlich näher an der Anlage als das Wohngebäude Am Leithenberg 15 mit einer Entfernung von ca. 950 m.

(19) Eine auf die konkrete und bekannte Planung bezogene schalltechnische Untersuchung ist erforderlich. Eine Aussage über die Lärmbelastung kann nicht getroffen werden, da die Festlegung der Fahrzeugklassen und Anzahl bei gleichzeitigem Betrieb unzureichend ist. Es bestehen Zweifel, dass die Forderungen der Lärmschutzgesetze gegenüber der umliegenden Wohnbebauung eingehalten werden.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Die Schallimmissionsprognose wurde auf der Grundlage der vorliegenden konkreten Planung erstellt. Dieser Prognose liegen konkrete Angaben zu Art und Anzahl der auf der Outdoor-Rennstrecke zulässigen Fahrzeuge zugrunde. Zur Einhaltung der jeweiligen Immissionsrichtwerte an der umliegenden Wohnbebauung wurden in Nr. C.I.1. bis C.I.6. dieses Bescheids entsprechende Festlegungen getroffen.

(20) Die der Schallimmissionsprognose zugrunde liegenden Werte zur Geräuschvorbelastung durch die Motocross-Anlage, die Siebanlage und den Schießstand können nicht nachgeprüft werden, da die entsprechenden Genehmigungsbescheide und Abnahmemessungen den Unterlagen nicht beiliegen. Die Emissionen der genannten Anlagen können aufgrund unterschiedlicher Nutzungsintensität extrem differieren. Es ist nicht ersichtlich, ob die Ermittlung der Vorbelastung unter den nach den entsprechenden Genehmigungsbescheiden maximal möglichen Emissionen erfolgte.

Der Rennbetrieb auf der Motocross-Anlage ist der Vorbelastung als seltenes Ereignis zuzurechnen.

Der Betrieb der Kiesgrube ist bis 22 Uhr als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung der Vorbelastung wurde auf einen notwendigen Sicherheitszuschlag verzichtet, die ermittelten Werte sind unzureichend belastbar und nicht „auf der sicheren Seite“ wie vom Gesetzgeber gefordert.

Unberücksichtigt bleibt auch der Fall, um die Motorsportanlage würde eine weitere nach BImSchG zu beurteilende Anlage errichtet. Daher wird die Anwendung des 6-dB-Kriteriums nach TA Lärm gefordert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zur Auslegung von Unterlagen zu den bestehenden Anlagen wird auf die Ausführungen zur Einwendung (3) verwiesen.

Zur Ermittlung der Geräuschvorbelastung wurden die in den Genehmigungsbescheiden zu der jeweiligen Anlage maximal zulässigen Geräuschemissionen herangezogen. Diese Verfahrensweise wurde im Sachverständigengutachten –Lärm– der Fa. Gicon GmbH vom 27.11.2015, Bericht Nr. M150087-01, bestätigt. Der in diesem Sachverständigengutachten kritisierte Schallleistungspegel für die Siebanlage der Fa. Schilling von 112,0 dB(A) wurde von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle im November 2012 durch Messungen ermittelt und ist daher der Prognose zugrunde zu legen. Mit der Berücksichtigung des zeitgleichen Betriebs der drei Anlagen mit den maximal zulässigen Geräuschemissionen ist die Vergabe weiterer Zuschläge bei der Ermittlung der Vorbelastung nicht erforderlich. Für den Rennbetrieb der Motocross-Anlage sind mit der Einstufung als seltenes Ereignis in beschränktem Umfang höhere Emissionen zulässig.

Die Betriebszeiten des Kiessandtagebaus werktags von 6.00 bis 18.00 Uhr sind in den Zulassungsbescheiden des Sächsischen Oberbergamtes für den Haupt- und Abschlussbetriebsplan festgelegt und dementsprechend als Vorlast in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt, obwohl der Tagebau nach Nr. 1 Abs. 2 Buchst. e TA Lärm nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterfällt.

Für die Errichtung und den Betrieb einer weiteren nach BImSchG zu beurteilenden Anlage in der Nachbarschaft zu der beantragten Motorsportanlage liegen dem Landratsamt Zwickau derzeit keine Anträge und keine Absichtserklärungen vor. Eine solche Anlage wäre auch in diesem Genehmigungsverfahren nicht zu berücksichtigen.

Entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 6 Satz 1 TA Lärm ist zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung erforderlich. Das in Nr. 3.2.1 Abs. 6 Satz 2 TA Lärm aufgeführte sogenannte 6 dB-Kriterium enthält eine Regelung zur Vereinfachung und Einschränkung des Ermittlungsaufwandes für die Prognose. Diese Regel muss jedoch eng ausgelegt werden, ihre Anwendung ist ausgeschlossen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage trotz Unterschreitung um 6 dB(A) als relevant zu beurteilen sind. Eine Umkehr dieser Regel in die Richtung, dass die beantragte Motorsportanlage die Immissionsrichtwerte um 6 dB(A) unterschreiten soll, um so die Gesamtbelastung durch Geräusche in der Nachbarschaft zu senken, ist nicht zielführend und nicht mit dem Gesetzeszweck nach § 1 BImSchG vereinbar. Bezogen auf den Lärmschutz dient das Gesetz dem Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Eine ggf. fortlaufende Tolerierung irrelevanter Immissionsbeiträge kann zu einer schleichenden Erhöhung der Immissionsbelastung führen und widerspricht daher dem Vorsorgegrundsatz des BImSchG. Die Anwendung des 6-dB-Kriteriums in der von den Einwendern dargestellten Weise ist daher nicht vertretbar.

(21) Bei der Ermittlung der Schalleistung der Karts hat das beauftragte Ingenieurbüro u.a. Messungen an der Kartbahn in Wackersdorf im Jahr 2012 mit einem bis 2011 geeichten Messgerät durchgeführt. Diese Messungen sind nicht nachvollziehbar, da es keine Angaben gibt, welches Reglement dem Rennen zugrunde lag und ob die Karts „am Limit“ gefahren sind. Die dort ermittelten Werte sind daher nicht repräsentativ.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei der Messung handelte es sich um eine private Messung im Auftrag der Antragstellerin. Eine Eichung muss daher nicht vorliegen.

Der Messbericht zu der Messung in Wackersdorf ist Bestandteil der Schallimmissionsprognose und weist die Streckenbelegung während der Messungen aus.

(22) Das beauftragte Ingenieurbüro hat aus drei Messungen an Rennstrecken im Jahr 2012 einen Mittelwert für den Schalleistungspegel der Karts Klasse KZ2 $L_{WAT} = 118,5$ dB ermittelt bei Karts ohne CIK-FIA genehmigte Endschalldämpfer, die seit 2014 eingesetzt werden. Diese Emissionswerte widersprechen dem CIK- und dem DMSB-Reglement, aus denen sich nach DMSB 120,5 dB(A) und nach CIK 120,7 dB(A) als max. zulässige Schalleistungspegel ergeben. Unter Berücksichtigung der Rundungsregel nach DMSB ergibt sich daraus ein Wert von 121,5 dB(A). Der nach DMSB zulässige Geräuschpegel hat sich seit 1999 nicht verändert, danach ist keine Entwicklung der zulässigen Pegel nach unten erkennbar. Nebenbestimmungen mit geringeren Werten im Genehmigungsbescheid würden bei Rennveranstaltungen zu unlösbaren Konflikten mit dem DMSB-Reglement führen. Daher kann nur das DMSB-Reglement Grundlage zur Festsetzung der Schalleistung sein.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Entsprechend dem Sachverständigengutachten zur Schallimmissionsprognose wird in Nebenbestimmung C.I.2.2 dieser Genehmigung die maximal zulässige Anzahl der Karts KZ2 für den Trainingsbetrieb an Sonn- und Feiertagen auf der Rennstrecke von 34 auf 30 reduziert.

Im Übrigen sind seit dem 1. April 2014 bei Rennen nach DMSB-Reglement nur noch Schaltkarts (KZ2) mit nach CIK-FIA homologierten leiseren Endschalldämpfern zugelassen. Nach Auskunft des DMSB ist eine Änderung des Reglements zur Reduzierung der Geräuschemissionen nicht vorgesehen, da die Reduzierung der Geräuschemissionen mit der Festlegung des Einsatzes homologierter Teile immer möglich ist.

(23) Die Probleme bei der Schallausbreitung mit bewegten Punktschallquellen, moduliert als Linienschallquelle, sind mit höheren Unsicherheiten versehen als bei stationären Anlagen. In Kurven kommen durch Abbremsen und Beschleunigen bzw. Reifenquietschen zusätzlich teilstückbezogene Pegeländerungen hinzu, die wegen dem subjektiven Fahrverhalten schwer abschätzbar sind.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Durch die Messungen an verschiedenen Rennstrecken, deren Ergebnisse in die Schallimmissionsprognose eingeflossen sind, wurden diese Geräusche mit berücksichtigt. Im Sachverständigengutachten wurde diese Methode bestätigt, da der Zuschlag für die Impulshaltigkeit im Emissionsansatz enthalten ist und ein Zuschlag für die Tonhaltigkeit nicht erforderlich ist.

(24) In der Schallimmissionsprognose werden denkbare Szenarien wie privater Fahrspaß, Motorentests, Langzeittests, Supermoto mit bis zu 1200 ccm Hubraum, Supercart, Langstreckenrennen mit Karts u.ä. nicht berücksichtigt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Nutzung der Anlage ist auf die beantragten Fahrzeugklassen beschränkt, d. h. dass Fahrzeuge anderer Klassen auf der Anlage nicht eingesetzt werden dürfen. Des Weiteren sind die Betriebs- und Nutzungszeiten der Anlage abschließend geregelt (vgl. Nebenbestimmung C.I.2.).

(25) Nur 18 Rennwochenenden werden als Szenario in der Schallimmissionsprognose betrachtet, alle anderen möglichen Nutzungen an den verbleibenden Tagen werden nicht geprüft. Der Nachweis, dass diese Nutzungen den vergebenen Lärmemissionskontingenten entsprechen, wurde nicht erbracht.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Nutzungen außerhalb der Rennwochenenden wurden in der Schallimmissionsprognose als Trainingsbetrieb betrachtet und entsprechend ausgewiesen. Zur Einhaltung der Lärmemissionskontingente wurde in Nebenbestimmung C.I.2.2 dieser Genehmigung die maximal zulässige Anzahl der Karts KZ2 für den Trainingsbetrieb an Sonn- und Feiertagen auf der Rennstrecke von 34 auf 30 reduziert.

(26) Nach TA Lärm ist an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Ruhezeiten 13 bis 15 Uhr) zu vergeben. Hier wird die Motorenruhe nur auf 1 Stunde begrenzt. Das ist zu wenig.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es ist richtig, dass für die Zeiten erhöhter Empfindlichkeit ein Zuschlag zu vergeben ist. Das heißt aber nicht, dass während dieser Zeit kein Anlagenbetrieb möglich ist. Für den Betrieb in Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit wurden die entsprechenden Zuschläge bei der Berechnung berücksichtigt.

(27) Eine Aussage zur Begrenzung der Einwirkzeiten für die Geräuschimmissionen fehlt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwirkzeiten ergeben sich aus den Betriebszeiten, die entsprechend dem Antrag in Nebenbestimmung C.I.2.1 festgelegt wurden.

(28) Der Lärm der Lautsprecheranlage, der Skateranlage, der Zuschauer und der Lärm aus dem Fahrerlager wurden in der Schallimmissionsprognose nicht berücksichtigt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

In der Schallimmissionsprognose wurde die Lautsprecheranlage mit einem Schallleistungspegel von 100 dB(A) je Lautsprecher und die Skateranlage mit einem Schallleistungspegel von 106 dB(A) berücksichtigt. Diese Ansätze wurden im Sachverständigengutachten zur Schallimmissionsprognose bestätigt. Die Geräusche der Zuschauer und aus dem Fahrerlager sind im Vergleich zu den Geräuschen der Fahrzeuge und Aggregate der Anlage vernachlässigbar und daher in der Schallimmissionsprognose nicht berücksichtigt. Im Sachverständigengutachten wurde diese Betrachtungsweise nicht beanstandet.

(29) Die Testveranstaltungen der Formel-Student sollen als besondere Ereignisse berücksichtigt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Testfahrzeuge sind mit einem Schallleistungspegel von 110 dB(A) vergleichbar mit der leistungsfähigsten Rennkartklasse. Entsprechend der Schallimmissionsprognose sind üblicherweise zwei Fahrzeuge gleichzeitig auf der Strecke. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist daher nicht zu befürchten. Im Übrigen wird auf die Dauermessstation für Geräusche in Nebenbestimmung C.I.6.2 verwiesen.

(30) Das Heranziehen des umgebenden Walls als Lärmschutzmaßnahme ist Augenwischerei.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Wall wurde in der Schallimmissionsprognose nicht gesondert betrachtet und nicht als Lärmschutzmaßnahme bewertet.

(31) Die prognostizierten 120 Fahrzeugbewegungen auf der Zufahrt für den normalen Betrieb sind nicht ausreichend.

Die Einwendung wurde berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 09.10.2015 legte die Antragstellerin Berechnungen zum Beurteilungspegel an den Immissionsorten vor, in denen 480 Fahrzeugbewegungen im Trainingsbetrieb auf der Zufahrt berücksichtigt werden. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Gesamtimmissionen an einigen Immissionsorten geringfügig erhöhen, die jeweiligen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm jedoch weiterhin nicht überschritten werden.

(32) Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Immissionsbelastung der Zufahrt auf den IP2 (Niedermülsener Hauptstr. 14) eine viel geringere Auswirkung als auf die IP5 (Niedermülsener Hauptstr. 3) und IP7 (Niedermülsener Hauptstr. 16) haben soll.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die geringere Belastung des IP2 ergibt sich aus der örtlichen Situation. Das Wohnhaus der Hofstelle Niedermülsener Straße 14 ist im Gegensatz zu den anderen genannten Immissionsorten durch Nebengebäude in Richtung der Zufahrt baulich abgeschirmt und daher geringeren Immissionen ausgesetzt.

(33) In der Schallimmissionsprognose wird bei der Modellierung der Emissionsquellen zum Immissionspunkt IP7 (Niedermülsener Hauptstr. 16) folgende Angabe gemacht: Die Entfernung von der nächstgelegenen Schallquelle der Motorsportanlage beträgt ca. 640 m und ca. 260 m von der der Anlage zugeordneten Zufahrt.

Die Entfernung des Immissionspunktes IP2 (Niedermülsener Hauptstr. 14) beträgt ca. 610 m zur Motorsportanlage und ca. 380 m zur Zufahrt.

Im „Übersichtsplan mit Immissionspunkten“ ist die Lage der beiden Immissionspunkte unmittelbar an der Zufahrtstraße eingetragen.

In der Umweltverträglichkeitsstudie, Allgem. Teil, Tab. 17 (Kapitel 13) wird für die IP2 und IP7 je eine Entfernung von 500 m zur Motorsportanlage angegeben.

Im „Übersichtsplan mit Immissionspunkten“ und im Lageplan „Schallquelle Szenario Rennen“ der Schallimmissionsprognose (Bericht-Nr. 2015_006) ist die Zufahrt vom Parkplatz zum Anlagengelände als Straße/RLS 90 bezeichnet. Im „Lageplan Schallquellen und Immissionspunkte“ der Schallimmissionsprognose Baulärm (Projekt-Nr. 2015_010) ist die Zufahrtstraße zum Kiesgebäude als Schallquelle eingezeichnet. In der bisherigen Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird aber die Zufahrtstraße ab Niedermülsener Hauptstraße bis Fläche FQ 2 (Parkflächen) als Straße RLS 90 bezeichnet. Die Umweltverträglichkeitsstudie von 19.2.15 bezeichnet als Zufahrt die Strecke von der Parkfläche zur Vorhabenfläche Motorsportanlage. Als Auffahrt wird die örtliche Straße ab Niedermülsener Hauptstraße zur Vorhabenfläche bezeichnet. Mit diesem Begriffswirrwarr ist keine sachliche und objektive Herangehensweise der Planer

zu erkennen und es bestehen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Schallimmissionsprognose. Der Nachweis, welche Werte in die Berechnung eingeflossen sind, ist zu erbringen.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

Richtig ist, dass die Begriffe Auffahrt, Zufahrt und Anlagenzufahrt in den einzelnen Kapiteln der Antragsunterlagen nicht einheitlich verwendet wurden. In der Schallimmissionsprognose wurden die Lärmemissionen für drei verschiedene Bereiche betrachtet:

- Motorsportarena innerhalb des umlaufenden Walls,
- Auffahrt vom Abzweig zur Kiesgrube bis zur Motorsportarena als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Motorsportarena Mülsen“,
- Zufahrt von der Niedermülsener Straße bis zum Abzweig zur Kiesgrube.

Im Nachgang zum Erörterungstermin am 23./24.09.2015 wurde nach Hinweisen des Eigentümers des Dreiseitenhofes Niedermülsener Straße 16 festgestellt, dass aufgrund der Darstellung in der Liegenschaftskarte nicht das Wohnhaus sondern ein Nebengebäude als Immissionsort betrachtet wurde. Der Immissionsort musste in Richtung der Zufahrt verlegt werden und die vom Verkehr auf der Zufahrt verursachten Auswirkungen auf diesen Immissionsort wurden neu berechnet. Im Ergebnis wurde von der Antragstellerin die Errichtung einer Lärmschutzwand zur Begrenzung der Geräuschemissionen des Verkehrs von der Zufahrt auf diesen Immissionsort vorgeschlagen und in Nebenbestimmung C.I.1. angeordnet.

Alle anderen der Immissionsprognose zugrunde liegenden Abstände zu den einzelnen Bereichen wurden ordnungsgemäß berücksichtigt.

(34) In der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Kap. 13 Nr. 13.2.1 wird ausgeführt: „Die minimale Entfernung vom Einfahrtbereich des Kiessandtagebaus (gleichzeitig Beginn der geplanten Zufahrt zur eigentlichen Anlagenfläche) zu den nächstgelegenen Denkmälern Niedermülsener Hauptstraße 14 und 16 beträgt ca. 280 bis 300 m.“ Die reale Entfernung dieser beiden Denkmäler zur Zufahrt beträgt aber ca. 40 bis 30 m.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Unter Verweis auf die vorstehende Nr. (33) ist auszuführen, dass die in der UVS angegebenen Abstände die Entfernung der beiden Wohnhäuser zu der Auffahrt vom Abzweig zur Kiesgrube beschreiben und somit korrekt sind. Die von den Einwendern angegebenen Abstände beziehen sich auf die Zufahrt von der Niedermülsener Straße bis zum Abzweig zur Kiesgrube.

(35) Die Prüfung der Schallimmissionsprognose durch einen weiteren Sachverständigen wird gefordert, insbesondere bezüglich

- *Methodik der schalltechnischen Untersuchung,*
- *Belastbarkeit der durch die Gutachter selbst ermittelten Ausgangswerte auf anderen Kartanlagen und Bewertung/Ermittlung der Vorbelastung,*
- *Vollständigkeit der zuzurechnenden Vorbelastung – insbesondere als „worst-case“ Szenario.*

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Das Landratsamt Zwickau beauftragte die Fa. Gicon GmbH mit der Prüfung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Immissionsprognosen und der Erarbeitung von Sachverständigengutachten. Die in diesen Gutachten enthaltenen Empfehlungen wurden in entsprechenden Nebenbestimmungen umgesetzt. Auf die Ausführungen in Nr. E.II.8.1 dieses Bescheids wird verwiesen.

(36) Die Anwendung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) wird gefordert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nach § 1 Abs. 1 der 18. BImSchV ist diese nur auf Sportanlagen anzuwenden, die einer Genehmigung nach § 4 BImSchG nicht bedürfen. Dies trifft hier nicht zu.

(37) In der Immissionsprognose wurde die hohe Schallreflexion durch den Leithenberg nicht berücksichtigt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Entsprechend dem Sachverständigengutachten zur Schallimmissionsprognose wurden die Reflexionen berücksichtigt. Der Einfluss von nicht ausreichend berücksichtigten Mehrfachreflexionen wird darin als sehr gering und damit als vernachlässigbar eingeschätzt.

(38) Das reine Wohngebiet (WR) „Am Leithenberg“ in Mülsen OT Thurm wird in der Immissionsprognose nicht berücksichtigt. Das Wohngebiet befindet sich ca. auf gleichem Höhenniveau wie die geplante Anlage in einer Entfernung von ca. 1.300 m – ein abgeminderter Schallverlauf durch z. B. natürlichen Geländeverlauf ist nicht vorhanden. Außerdem wird die Aufnahme des Wohngebäudes in Mülsen, Am Leithenberg 15, als maßgeblicher Immissionsort gefordert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Als maßgeblicher Immissionsort wurde das Wohngebäude in Mülsen, Am Rundweg 16 (IP1), mit dem gleichen Schutzanspruch als WR berücksichtigt, das bei einer Entfernung von ca. 900 m zum geplanten Anlagenstandort diesem näher liegt als das Wohngebiet „Am Leithenberg“. Gleiches gilt für das Wohngebäude in Mülsen, Am Leithenberg 15.

(39) Das Wohngebäude in Mülsen, Lichtensteiner Str. 48a, befindet sich auf einer Höhe von ca. 339 m über NN ohne natürliche Hindernisse zur Motorsportarena. Ausgehend von einer geradlinigen Schallausbreitung wird der berechnete Lärmpegel bezweifelt, da am Wohnhaus auch die Geräusche der Rennstrecke des doppelt soweit entfernten Sachsenrings als Belästigungen auftreten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das genannte Gebäude befindet sich in einer Entfernung von mehr als 4 km zum geplanten Anlagenstandort. Auf die Ausführungen zur vorstehenden Einwendung (38) wird verwiesen.

17.4 Immissionen von Luftschadstoffen und Gerüchen

(40) Es treten Belastungen durch zusätzliche Abgasemissionen und damit eine Verschlechterung der Luftqualität auf. Die Untersuchungen wurden nur auf Staubimmissionen beschränkt, obwohl die Fahrzeuge auch andere Stoffe emittieren.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Landratsamt Zwickau beauftragte die Fa. Gicon GmbH mit der Prüfung der in den Antragsunterlagen enthaltenen „Immissionsprognose für Staub und Einschätzung zu Geruchsbelästigungen“. In dem dazu erstellten Sachverständigengutachten werden die Ergebnisse der Prognose uneingeschränkt bestätigt. Auf die Ausführungen in Nr. E.II.8.2 wird verwiesen.

Die Betrachtung gasförmiger Stoffe ist nicht erforderlich, da die Verdünnung gasförmiger Stoffe an den Immissionsorten wesentlich höher ist, als bei staubförmigen Stoffen.

17.5 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) – Allgemeines

(41) Es liegt ein Kaltluftentstehungsgebiet vor. Die in der UVS beschriebene Art und Weise des Kaltluftabflusses wird bezweifelt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Höhenzug östlich Mülsen, in dem sich das geplante Anlagengelände befindet, bildet zusammen mit Teilen des Höhenzugs westlich Mülsen ein Kaltluftentstehungsgebiet von ca. 3.500 ha. Das Anlagengelände erreicht davon mit seiner Gesamtgröße von 15,8 ha einen Anteil von 0,45% dieses Kaltluftentstehungsgebiets. Aufgrund der abflusslosen Troglage des Standortes von bis zu 8 m unterhalb der Geländekante der Umgebung ist dieses Gebiet für die Entstehung von Kaltluft bereits seit längerem wirkungslos.

(42) Der Untersuchungsrahmen aus der Strategischen Umweltprüfung (SUP) des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist nicht deckungsgleich mit dem der UVP – bei sachgerechter Festlegung des Untersuchungsraumes wären zusätzliche Erhebungen erforderlich gewesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Untersuchungsgebiet für die UVS wurde entsprechend Nr. 4.6.2.5 TA Luft mit einem Radius von 1000 m um die Vorhabenfläche unter Berücksichtigung der Ausbreitung von Luftschadstoffen und Gerüchen sachgerecht festgelegt.

17.6 UVS – Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt

(43) Ergebnisse des Monitorings der Kreuzkrötenpopulation April – Juli 2015 (sh. UVS Kapitel 0.6) und die Protokolle zur Erhebung der Fauna und Flora fehlten in der Auslegung.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Monitoring fand als freiwillige Leistung des Vorhabenträgers statt und ist nicht Bestandteil der UVS. Die Protokolle zur Erhebung der Fauna und Flora sind keine verpflichtenden Bestandteile der UVS, diese werden aber bei den Kartierern als Teil der Felddokumentation aufbewahrt.

(44) Um die Einschlägigkeit der Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Realisierung des Vorhabens, ihre Vermeidung und ggf. Befreiung prüfen zu können, sind folgende Ermittlungen notwendig:

- erfassen der Plätze, an denen es bei der Realisierung zu einer Tötung von Individuen kommen könnte,
- ermitteln von Aufenthaltszeiten und Status der im Gebiet auftretenden Arten, um zu beurteilen, ob es eine erhebliche Störung geben könnte,
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten zeitnah zum vorgesehenen Eingriff erfassen,
- die Phasen im Lebenszyklus der betreffenden Arten, für die artenschutzrechtliche Verbote einschlägig sind, untersuchen.

Diese Ermittlungen fehlen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die geforderten Informationen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Bestandteil des Antrags im Anhang 8 „Landschaftspflegerische Planung“, Anlage 7 „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“. Für Arten mit besonderem Prüfbedarf wurden Aufenthaltsplätze und –zeiten ermittelt und sowohl die baubedingten als auch die betriebsbedingten Tötungs- und Störungsrisiken bewertet. Danach lassen sich durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen die Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen und Verbotstatbestände vermeiden. Dies wird in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach UVPG bestätigt. Auf die Ausführungen in Nr. E.II.4. wird verwiesen.

(45) Soweit der Artenschutzfachbeitrag (AFB) auf § 44 Abs. 5 BNatSchG verweist, kann dem nicht gefolgt werden, weil hier kein zulässiger Eingriff nach § 15 BNatSchG vorliegt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nach § 15 BNatSchG ist ein Eingriff zulässig, wenn die Eingriffsregelung mit einer ausgeglichenen Eingriffsbilanz rechtskonform abgearbeitet wurde. Dies wird in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach UVPG bestätigt. Auf die Ausführungen in Nr. E.II.4. wird verwiesen.

(46) In der Biotoptypenerhebung (UVS, Kap. 9 Tab. AB1) wird festgestellt: „Für die Erfassung anthropogen entstandener Kleingewässer als gesetzlich geschütztes Biotop sind Voraussetzung das Vorkommen naturnaher Verlandungsvegetation bzw. eine hohe Bedeutung als Amphibienlaichgewässer. Beides ist bei den vorhandenen Kleingewässern im Untersuchungsgebiet

(UG) Biotop- und Nutzungstypen (BNT)/Pflanzen nicht gegeben.“ Die vorkommenden Kleingewässer im UG hätten demnach keinen Schutzanspruch.

Diese Einschätzung ist falsch. Anhand aktuellster Erhebungen und Fotodokumentation (unmittelbar nach dem Baustopp) ist klar erkennbar, dass die Kleingewässer im Vorhabengebiet sowohl als Laichgewässer bedeutsam sind, als auch über entsprechende Vegetation verfügen. Sollten gegenüber dem Stand 20.6.2013 Veränderungen vorgenommen worden sein, liegt ggf. ein Verstoß gegen den vom Verwaltungsgericht Chemnitz verhängten Baustopp vor.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Für die Vorhabenfläche existieren gegenwärtig der bergrechtliche Hauptbetriebsplan, der bergrechtliche Abschlussbetriebsplan und eine Baugenehmigung. Die im Rahmen dieser Genehmigungen zulässigen Tätigkeiten können auf der Vorhabenfläche ohne Einschränkungen durchgeführt werden und sind nicht im Zusammenhang mit den von Verwaltungsgericht Chemnitz untersagten Arbeiten zur Errichtung der Motorsportarena zu sehen. Nach § 21 Abs. 5 SächsNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 6 BNatSchG gilt das Verbot der Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, nicht, wenn die Gewinnung innerhalb von zehn Jahren wieder aufgenommen wird.

(47) Von sieben nachgewiesenen Fortpflanzungsgewässern im Bereich der geplanten Motorsportarena (AFB 2012) sind im aktuellen AFB nur noch 3 Gewässer kartiert. Sofern der Biotopverlust auf zwischenzeitlich erfolgte Baumaßnahmen zurückzuführen ist, dürfen diese Biotopverluste nicht zugunsten des Vorhabens berücksichtigt werden, da diese Baumaßnahmen rechtswidrig waren.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei den meisten dieser Gewässer handelt es sich um temporäre Gewässer, also um zeitweilige, nicht dauerhafte Gewässer, die nur wenige Tage bis Wochen nach starken Niederschlägen bestehen. Daher ist die Anzahl der Gewässer einem ständigen Wandel unterworfen. Der AFB zeigt den Stand zum Abschluss der Kartierungen. Zu den Tätigkeiten auf der Vorhabenfläche wird auf die Ausführungen zur Einwendung (46) verwiesen.

(48) Vermeidungsmaßnahmen, die im Rahmen des vorzeitigen Beginns angeordnet wurden, wurden nicht oder nur unzulänglich umgesetzt. Fotos von Juni/Juli 2014 belegen, dass die mobile Absperrung oder Abdeckung des Hauptlaichgewässers in der Motorsportarena (geplantes Versickerungsbecken) nicht erfolgt sind und die Kreuzkröten dort wieder gelaicht und die jungen Kreuzkröten von dort aus das Areal wieder besiedelt haben. Auch 2015 besiedelt die Kreuzkröte die gesamte Kiesgrube, d.h., dass die mobile Absperrung des Hauptlaichgewässers ihre Funktion nicht erfüllt hat.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Da im Jahr 2014 keine Arbeiten außerhalb des Bergrechts durchgeführt wurden, waren auch keine Maßnahmen aus dem vorliegenden Antrag umzusetzen. Die im Jahr 2015 gesetzte mobile Absperrung wurde nach Starkregen teilweise unterspült und das Gewässer wurde besiedelt. Zur nächsten Laichperiode kann eine Besiedlung ausgeschlossen werden, da die entsprechenden CEF-Maßnahmen umgesetzt wurden.

(49) In der UVS, Kap. 9, S.18 wird folgende Aussage getroffen: „Aktuell ist noch ein Gewässer vorhanden, gegenüber zahlreichen Kleingewässern im Kiessandtagebau außerhalb der Vorhabenfläche. Somit ist die aktuelle Bedeutung der Anlagenfläche als Fortpflanzungsstätte für den lokalen Bestand wegen der Weiterführung der genehmigten Abbautätigkeit stark zurückgegangen. Sie ist am unteren Ende der jährlichen Schwankung anzusiedeln.“

Diese Einschätzung ist falsch, aktuell (Juni 2015) konnte im nordwestlichen Randbereich der Anlagenfläche und auf Terrassierungen des Randwalls umfangreiches Laichverhalten in zahlreichen temporären flachen Kleingewässern (Pfüthen) nachgewiesen werden.

Der um das vorhandene Gewässer gelegte Amphibienzaun ist defekt, überschwemmt und unwirksam.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im gesamten Bereich des Kiessandtagebaus waren nach starken Niederschlägen im Juni 2015 mit Wasser gefüllte flache Senken vorhanden, die jedoch vor Abschluss der Entwicklung der Larven austrockneten. Erfolgreiche Reproduktion fand dagegen auf den Betriebsflächen, z. B. in der alten Reifenwaschanlage, statt. Zu dem defekten Amphibienzaun wird auf die Ausführungen zu Einwendung (48) verwiesen.

(50) Die gesamte Kiesgrube ist als Habitat der Kreuzkröte anzusehen. Mit dem Vorhaben werden 40 % der Habitatsfläche zerstört. Die Populationsgröße der Kreuzkröte wurde nicht ermittelt und der Kartierzeitraum wurde zu kurz gewählt. Der Schlussfolgerung, dass keine Beeinträchtigung zu erwarten sei, wird widersprochen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwendung bezieht sich auf den Artenschutzfachbeitrag aus dem Jahr 2012. Dieser wurde umfangreich überarbeitet. Im dem jetzt vorliegenden AFB wurde u.a. der Kartierungszeitraum deutlich erweitert. In der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach UVPG wird bestätigt, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auf die Ausführungen in Nr. E.II.4. wird verwiesen.

(51) Jungkröten sind tagaktiv und in dieser Zeit stärksten Gefährdungen durch Fahrverkehr und Betreten ausgesetzt (verkehrliche Spitzenbelastungen der MSA werden zwischen 14.00 und 18.00 Uhr prognostiziert). Durch Habitatstrukturen inmitten von Verkehrswegen wird gegenüber dem Ist-Zustand ein erhöhtes Tötungsrisiko provoziert. Durch Bepflanzungen können Individuenverluste durch Betreten und Überfahren nicht ausgeschlossen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Entsprechend den Antragsunterlagen ist mit der Vermeidungsmaßnahme V9 die Errichtung einer dauerhaften, molchsicheren Amphibienleitwand entlang des Besucherparkplatzes vorgesehen. Dadurch können Individuenverluste ausgeschlossen werden.

(52) Für den Kammmolch ist die gesamte Kiesgrube als Habitat anzusehen. Mit dem Vorhaben werden 40 % der Habitatsfläche zerstört. Bestandszahlen fehlen. Es ist nicht erkennbar, ob die Kartierung den Anforderungen des Kartierungs- und Bewertungsschlüssels (KSB) für diese Art entspricht. Im AFB wurde die Nutzung des Bereichs als Landlebensraum des Kammmolches nicht überprüft – dies entspricht nicht den Vorgaben des KSB Kammmolch. Der Schlussfolgerung, dass keine Beeinträchtigung zu erwarten sei, wird widersprochen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Kartierungs- und Bewertungsschlüssel (KSB) ist nicht für die Eingriffsbewertung gedacht, sondern für die Erfassung und Bewertung in Natura-2000-Gebieten. Bestandszahlen für den Kammmolch sind im AFB für 2012 und 2013 vorhanden (S. 20). Im Jahr 2015 konnte witterungsbedingt durch das trockene Frühjahr und den trockenen Sommer kein Bestand nachgewiesen werden. Daher kann eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

(53) Im Jahr 2014 erfolgten umfangreiche Baumaßnahmen auf der Vorhabenfläche:
- großflächiges Abdecken der Sukzessionsflächen am Rand sowie der Innenkiesböschungen an den Umgrenzungswällen mit Mutterboden
- Einbringen von (kontaminiertem) Straßenmaterial (Frostschutz aus der Sanierungsmaßnahme Gewerbestraße Mülsengrund des LRA Zwickau) und dessen Einplanieren im inneren Bereich der geplanten MSA
- Einbau von Betonschächten und Herrichten von Feinplanum

Diese Maßnahmen entsprechen den Gefährdungstatbeständen für den Kammmolch lt. dem Bundesamt für Naturschutz (BfN). Diese Eingriffe und ev. Auswirkungen wurden im vorliegenden AFB nicht thematisiert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Arbeiten wurden auf der Grundlage der vorliegenden berg- und baurechtlichen Genehmigungen durchgeführt. Auf die Ausführungen zu Einwendung (46) wird verwiesen.

Die Vermutung, dass kontaminiertes Straßenmaterial an den Standort verbracht wurde, wurde vom Landratsamt geprüft. Dazu legte die mit dem Straßenbau an der S 286 westlich Mülsen beauftragte Firma Prüfberichte anerkannter Prüfstellen für Baustoffe zur Schadstoffbelastung des ausgebauten Materials vor. Die Auswertung dieser Prüfberichte durch das Landratsamt hat ergeben, dass die ausgebauten und zur Verwertung vorgesehenen Materialien keine Kontaminationen aufweisen und daher zum Wiedereinbau geeignet sind.

(54) Die Erfassung der Fledermausarten zeigt Defizite bei der Methodik; erforderlich ist die Durchführung von Netzfängen, die bisher nicht erfolgten. Außerdem wurde im Bereich Voigtlaide/Graurock die Mopsfledermaus als Rote-Liste-Tierart gefunden – auf das Vorkommen wurde nicht eingegangen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Artengruppe der Fledermäuse wurde als Ganzes im Artenschutzfachbeitrag (einschließlich Mopsfledermaus) betrachtet und im Rahmen eines „worst case“-Szenarios bewertet. Somit wurden alle potenziell vorkommenden Arten hinsichtlich des ungünstigsten anzunehmenden Falles betrachtet. Netzfänge waren daher nicht erforderlich. Laut Artdatenbank sind aktuelle Vorkommen der Mopsfledermaus im näheren Umfeld belegt. Auswirkungen des Vorhabens auf die Art und ihre Habitate konnten wie bei der gesamten Artengruppe aufgrund der Prüfungen der Wirkpfade ausgeschlossen werden.

Ein Defizit bzgl. der Methodik und einzelner Arten konnte bei dieser Bewertung nicht erkannt werden, unabhängig davon, ob die einzelnen Arten tatsächlich im Einflussbereich des Vorhabens vorkommen.

Auf den während der Erörterung angesprochenen möglichen Einfluss einer Beleuchtung der Rennstrecke auf Fledermäuse wurde von dem Vorhabenträger klargestellt, dass keine Beleuchtung vorgesehen ist. Auf die Pflicht zur Anzeige nach § 15 BImSchG bei einer beabsichtigten Änderung wurde unter Nr. D.1.2. hingewiesen.

(55) Die Kartierung geschützter Vogelarten ist nicht ausreichend und dem geplanten Eingriff entsprechend. Im AFB fehlt eine Aussage zum Kartierungsgebiet. Außerdem ist die Erfassung während der Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungszeiten erforderlich sowie die Kartierung in den Waldbereichen (Entfernung 150 bis 300 m).

Die allgemein anerkannte Erheblichkeitsschwelle von 58 dB(A) für Vogelarten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit wird tagsüber bis in 300 m Entfernung vom Vorhabenstandort überschritten: an den Lärmschutzwällen 65 – 70 dB(A), ca. 100 m-Umkreis 60 – 65 dB(A), bis 300 m-Umkreis 55 bis 60 dB(A).

Optische Störungen der Vögel wurden nicht berücksichtigt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Kartierungsgebiet ist auf S. 8 des AFB einschließlich aller Waldflächen im äußeren Umkreis von 500 m um die Vorhabenfläche dargestellt. Das Durchzugs- und Überwinterungsverhalten wurde untersucht (AFB S. 34). Dabei traten keine bewertungsrelevanten Arten auf. Eine Bedeutung der Fläche als Mausergebiet war nicht erkennbar.

Aussagen zu Einwirkungen durch Lärm und optische Störungen sind in der artspezifischen Bewertung enthalten. Die in der Einwendung genannte Erheblichkeitsschwelle für Vogelarten mittlerer Lärmempfindlichkeit basiert auf der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (Ausgabe 2010) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Die darin enthaltenen Empfehlungen und Orientierungswerte wurden ausdrücklich für den Straßenverkehr entwickelt

und sind zur Beurteilung des Störpotenzials anderer Verkehrsträger bzw. anderer Störquellen nicht geeignet“ (a.a.O. S. XI).

(56) Die Feldlerche reagiert bis 300 m Entfernung empfindlich auf optische Störungen – dies wurde nicht berücksichtigt. Die Anzahl der betroffenen Brutpaare wurde nicht erfasst. Außerdem sind die Brachen der Kiesgrube als Brut- und Nahrungshabitat anzusehen, die mit der MSA vernichtet werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Anzahl der betroffenen Brutpaare wurde erfasst und dargestellt (AFB S. 27). Außerdem wurde die Nutzung der Kiesgrube und der Vorhabenfläche untersucht und die möglichen Störungen durch Lärm und optische Reize wurden diskutiert. Dabei wurde festgestellt, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche durch die zukünftige Nutzung der Vorhabenfläche nicht betroffen sind. Da die Brutgebiete der Feldlerche Standorte mit niedriger Gras- und Krautschicht sind, ist die nicht bewachsene Vorhabenfläche als Fortpflanzungsstätte derzeit nicht geeignet. Von einer Nutzung als Nahrungshabitat während der Bau- und Betriebsphase kann auch künftig ausgegangen werden. Des Weiteren kann wegen des Betriebs der Kiesgrube einschließlich des LKW-Verkehrs und der Erdarbeiten und der Tatsache, dass Feldlerchen nachweislich auch die Flächen im 100-m-Umkreis um die Kiesgrube nutzen, davon ausgegangen werden, dass es keine Beeinträchtigungen der Population durch den Betrieb der MSA entstehen.

(57) Für den Neuntöter gibt es keine Aussage über die Größe der Population. Der Neuntöter reagiert empfindlich auf Lärm und Bewegungsunruhe. Daher ist die Einschränkung der Habitatqualität in den ersten 100 m am größten und nimmt bis 300 m ab (Effektdistanz 200 m). Daraus ergibt sich, dass die Umgrenzungswälle nicht als Bruthabitat geeignet sind.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Population wurde im 500-m-Umkreis um den Vorhabenstandort erfasst (AFB S. 25). In der o.g. „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ ist der Neuntöter als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit bzw. geringer Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm erfasst. In weiteren Untersuchungen wurde festgestellt, dass speziell durch Neuntöter eine erhöhte Besiedlung in der Entfernungsklasse unter 100 m zu Landes- und Kreisstraßen sowie Bahntrassen stattfindet. Daher werden zumindest die Außenseiten des die Anlage umgebenden Walls mit der entsprechenden Bepflanzung als geeignete Brutplätze angesehen.

(58) Bei der Goldammer beträgt die Effektdistanz 100 m. Daraus ergibt sich eine erhebliche Betroffenheit entsprechend den Ausführungen zum Neuntöter.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Goldammer ist grundsätzlich eine sehr störungsunempfindliche Art. Voraussetzung für Brutreviere sind Strauch- und Gebüschstrukturen. Daher werden für die Goldammer mindestens die Außenseiten der Umgrenzungswälle ebenfalls als geeignete Brutplätze angesehen.

(59) Der Flussregenpfeifer ist nicht als Brutvogel erfasst. Die Art ist sehr störungsempfindlich (Effektdistanz 200 m). Daher kann eine Beeinträchtigung des Nahrungshabitats durch Brachflächen innerhalb der MSA nicht ausgeglichen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Flussregenpfeifer wurde im AFB S. 30 ausführlich betrachtet. Dabei wurde für das Jahr 2013 ein Brutverdacht für den nördlichen Bereich des aktiven Kiesabbaus geäußert. Für den Vorhabenstandort wurden gelegentliche Nahrungsflüge beobachtet, Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich hier nicht. Im Übrigen wird der Flussregenpfeifer ebenfalls als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit bzw. geringer Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm eingeordnet. Die Entwertung eines geringen Teils des Nahrungsreviers ist im Vergleich zur gesam-

ten Kiesgrubenfläche, die deutlich über dem Revierbedarf eines Brutpaares liegt, vernachlässigbar.

(60) Im AFB wird formuliert: „... im Kartierungsjahr wurde 2013 nachgewiesen, dass im Umkreis von 500 m um die MSA-Außengrenze keine Greifvogelhorste bestehen.“ Aufgrund aktueller Beobachtungen kann dem nicht gefolgt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Richtig ist, dass das Untersuchungsgebiet Jagdrevier von Rot- und Schwarzmilan ist. Geschützt sind Brut- und Ruhestätten geschützter Arten. Ein möglicherweise vorhandener Brutplatz am Scheibenbusch wird durch die MSA nicht beeinträchtigt.

(61) Im AFB wurde auf die artspezifische Prüfung für Reptilien, insbesondere Glattnatter und Zauneidechse verzichtet mit der Begründung, dass deren Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Dieser Einschätzung wird nicht gefolgt. Dass der Nachweis zum Vorkommen der Zauneidechse nicht gelungen ist, bedeutet nicht, dass deren Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Im Plangebiet befinden sich ausreichend geeignete Biotoptypen, die als Lebensraum für Zauneidechse und Glattnatter anzusehen sind und damit ist davon auszugehen, dass deren Vorkommen möglich ist. Danach hätten innerhalb des AFB die Auswirkungen auf Reptilien nach Anhang IV FFH-Richtlinie geprüft werden müssen. Es besteht ein dringender Verdacht auf ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Kiesgrube.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nach Auszug aus der Artdatenbank besteht für die Zauneidechse eine größere Vorkommenslücke im Mülsengrund. Die letzte Beobachtung im näheren Umfeld des Tagebaus wurde 1993 im FND Thurm registriert. Darüber hinaus haben die Kartierungen des AFB 2012/2013 keine neuen Anhaltspunkte für die Art geliefert, obwohl bezüglich der Habitats des Tagebaugeländes von einer potenziellen Eignung ausgegangen werden konnte. Somit waren aus Sicht des Landratsamtes die Bestandsaufnahme ausreichend und von weiteren Untersuchungen keine neuen Erkenntnisse zu erwarten. Dem Anfangsverdacht für ein Vorkommen der Art wurde hinreichend im AFB nachgegangen.

Der vorliegende Datenbestand zum Vorkommen der Glattnatter im Landkreis Zwickau beschränkt sich auf Datensätze von Anfang der 1960er Jahre bis letztmalig Mitte der 1970er Jahre im Gebiet Oberwald/Kuhschnappel. Ein Vorkommensverdacht konnte somit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Abschichtung (AFB, Anlage 1) wurde auf die weitere Prüfung dieser Arten verzichtet.

17.7 UVS – Schutzgut Wasser

(62) Die wasserrechtliche Erlaubnis für Einleitung des Regenwassers in den Mülsenbach fehlt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 9. September 2015 erteilt.

(63) Aus hydrogeologischer Sicht besteht ein signifikant erhöhtes Potential der Verunreinigung des Grundwassers (Tiefbrunnen Wernsdorf):

Der Nachweis, dass bei Havarie, Unfall und Betrieb der Anlage Kraftstoffe, Öle o.ä. nicht in den Grundwasserleiter gelangen können, fehlt. Eine Kontamination des Grundwassers mit Kohlenwasserstoffen kann nicht ausgeschlossen werden.

Beim Winterbetrieb ist davon auszugehen, dass Tausalze eingesetzt werden – diese Schadstoffe können in den Grundwasserleiter gelangen. Ebenso kann das Eindringen belasteten Löschwassers nicht ausgeschlossen werden.

Die Beseitigung ausgetretener Betriebsstoffe bei Starkregen ist unmöglich.

Außerdem können Schadstoffe durch stete kleine unbemerkte Verunreinigungen ins Grundwassergelangen, da 60 % der Multifunktionsfläche (= Fahrerlager) wasserdurchlässig gestaltet wird. Die Annahme, dass die Versickerung des Niederschlagswassers auf der gesamten Anlagenfläche in das Einzugsgebiet des linken Zuflusses des Wernsdorfer Bachs erfolgt, ist falsch bzw. nur eine Vermutung. Ein entsprechender Nachweis fehlt.

Die Schlussfolgerung, dass dem Rotliegend, das nur eine geringe Versickerungsfähigkeit aufweist, eine hohe Schutzfunktion bzgl. des tiefliegenden Grundwasserleiters zuschreiben lässt, ist falsch.

Die komplette Fahrbahn mit hoher Verkehrslast und das Fahrerlager (teilversiegelt) sind an die Versickerung angeschlossen. Dabei wird nicht schlüssig nachgewiesen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Versickerung gelangen und dass von der Versickerung die Stoffe nicht ins Grundwasser gelangen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Tiefbrunnen Wernsdorf wird seit Jahrzehnten zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzt. Der Kiessandtagebau und der Vorhabenstandort liegen zum Teil innerhalb des oberirdischen Einzugsgebietes des Tiefbrunnen Wernsdorf, aber außerhalb der für den Tiefbrunnen Wernsdorf festgesetzten Trinkwasserschutzzonen. Die Mindestentfernung zum Tiefbrunnen beträgt ca. 570 m, die zur festgesetzten Trinkwasserschutzzone III ca. 150 m.

Nach den vorliegenden Baugrunduntersuchungen beträgt die Mächtigkeit der Kiessandschicht am Vorhabenstandort im Mittel ca. 10 m, im Bereich der Sohle des Versickerungsbeckens ca. 3 m. Auftreffende Niederschläge versickern dort und treffen auf das Rotliegende bzw. deren meist bindigen Zersatzbildungen, die als Liegendstauer nur eine geringe Versickerungsfähigkeit und damit eine hohe Schutzfunktion für den Grundwasserleiter aufweisen. Der Abfluss der Wasser erfolgt hangabwärts auf der Rotliegendoberfläche in Richtung des nächsten Vorfluters (z.B. Mülsenbach). Derzeit sind keine tektonischen Elemente (Kluft- oder Störungszonen) kartiert, die eine Verbindung zwischen dem Vorhabenstandort und dem Tiefbrunnen Wernsdorf herstellen würden.

Eine Beeinträchtigung des Dargebotes in Menge und Beschaffenheit des Trinkwassers im Tiefbrunnen Wernsdorf durch den Kiessandabbau konnte in all den Jahren (Betrieb seit 1992) nicht beobachtet werden.

Die fachliche Beurteilung der mit E-Mail vom 15. Oktober 2015 von der Bürgerinitiative „Lebenswerte Umwelt – contra Rennstrecke“ dem Landratsamt Zwickau übergebenen „Studie zur hydrogeologischen Situation im Areal der geplanten ADAC Motorsportarena Mülsen / Sachsenring“ des Ingenieurbüros Schröder IBS vom 24. September 2015, Projekt Nr. IBS 002-2015, durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie führt zu keinem anderen Ergebnis, da die in der Studie dargestellten geologischen und hydrogeologischen Sachverhalte keine zusätzlichen Informationen, die eine erneute oder geänderte fachliche Bewertung erfordern, enthalten.

(64) In einem hydrologischen Erkundungsbericht des VEB Hydrogeologie Freiberg, der im Zusammenhang mit den im Jahr 1977 erfolgten Bohrungen für die Tiefbrunnen 1/77 in Niedermülsen und 2/77 in Thurm erstellt wurde, wurden die hydrogeologischen Verhältnisse wie folgt festgestellt:

- Grundwasserleiter sind die konglomeratisch ausgebildeten Mülsener Schichten bis 400 m Mächtigkeit.*
- Bestätigt wurde der außerordentlich hohe Zerklüftungsgrad des Gebietes mit teilweise weit geöffneten Klüften.*
- Die festgestellten Geschwindigkeiten und Ergiebigkeiten (Brunnenergiebigkeit, d. Red.) waren außerordentlich hoch ($v \geq 0,3 \text{ m/s}$, $Q \geq 1 \text{ bis } 4 \text{ l/s.m}$).*
- In Kluft- und Störungszonen fließt das Wasser mit ca. 120 m/h den Druckentlastungszonen zu (Brunnen Wernsdorf).*
- Die Versickerungs- und Versinkungsgeschwindigkeit in diesen Störungszonen ermöglicht Wassershadstoffen in kürzester Frist bis in die Tiefbrunnen und den gesamten Grundwasserleiter vorzudringen.*

- Die in diesem Gebiet festgestellten Rankerböden bewirken nicht nur einen verstärkten Oberflächenwasserzulauf zum Grundwasserleiter, sondern auch an der Hanglage zum Austritt nach außen (Problematik Grundstück Niedermülsener Hauptstr. 12).
- Im Erkundungsbericht wurde abschließend darauf hingewiesen, dass die tektonischen, bodengeologischen und hydrodynamischen Gegebenheiten auch im angesprochenen Gebiet außerordentlich strenge Maßstäbe zum Schutz des Grundwassers verlangen. Die Stellungnahme des LfULG genügt in keiner Weise zum Schutz des Wassers beizutragen, der Antrag entspricht nicht mehr dem momentanen Stand und ist neu zu formulieren.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der genannte Erkundungsbericht bezieht sich auf Brunnen im Mülsengrund und nicht auf den Vorhabenstandort der Motorsportarena. Zwischen dem Brunnen Wernsdorf, den Brunnen im Mülsengrund und dem Vorhabenstandort bestehen nach derzeitiger Kenntnis zudem keine Verbindungen über hydraulisch wirksame tektonische Elemente. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Einwendung (63) verwiesen.

(65) Der im Versickerungsversuch der Investoren nachgewiesene Durchlässigkeitsbeiwert zeigt, dass eventuell anfallende Schadstoffe fast ungebremst in den ca. 300 m mächtigen Grundwasserleiter gelangen können, der sich unter dem Plangebiet befindet. Verschärfend kommt hinzu, dass die Grundwasser-Stockwerke an zahlreichen Verwerfungen miteinander verbunden sind und somit auch Schadstoffe sich weiter ungehindert ausbreiten können. Unabhängig davon, ob im Umgebungsbereich des Plangebietes Trinkwasser gewonnen wird, muss aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie der gesamte Planungsbereich als dichte Wanne mit entsprechender Behandlung des anfallenden Abwassers ausgeführt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Versickerungsversuch repräsentiert die tertiären Kiessandschichten. Das Rotliegende ist im oberflächennahen Bereich meist zu einem bindigen Kies-Sand-Schluff-Gemisch zusetzt. Ebenso sind Kluft- und Störungszonen nicht zwingend wasserwegsam, sondern oftmals verlehmt (wie z.B. Störungzone SE Brunnen Wernsdorf). Wasser können nur über wasserwegsame Kluft- und Störungszonen dem Kluftgrundwasserleiter zufließen. Solche Zonen sind aber im Bereich des Vorhabenstandorts nicht bekannt.

(66) Durch den Abbau von Lößlehm und Kies erfolgte ein signifikanter Eingriff in das hydrogeologische System. Das Speicherpotential ist damit deutlich herabgesetzt worden. Dadurch wurde die Verweildauer der Niederschlagswässer verringert und ein Austreten dieser Wässer nach Starkniederschlägen ist zu beobachten. Die Wässer treten vor allem an der Schichtgrenze der Kiese aus und schädigen die unterliegende Wohnbebauung. Dies wird durch die Errichtung des Regenrückhaltebeckens nicht gelöst. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gleiche Problematik nunmehr genauso in Richtung Scheibenbusch auftreten kann.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Richtig ist, dass durch den Kiesabbau die bindigen Deckschichten (Lößlehm) entfernt wurden. Damit verringerte sich der Oberflächenabfluss und die Grundwasserneubildung im Bereich der offenen Kiesgrube erhöhte sich. Dieser Zustand entwickelte sich seit dem Beginn des Kiesabbaus und wird sich durch die Motorsportarena nicht ändern, da keine zusätzlichen Niederschlagsmengen versickert werden.

(67) Im Jahr 2014 kam es bei Starkregen zu mehreren Überschwemmungen der Wiesen im Bereich der Grundstücke Niedermülsener Hauptstr. 16-24 durch schlammiges Oberflächenwasser, das sich sintflutartig die Auffahrtsstraße zur Kiesgrube hinunter ergossen hat.

Die Einwendung wird berücksichtigt.

Dazu wurde im Rahmen der Entwässerungsplanung für die Bereiche des temporären Parkplatzes und der Anlagenzufahrt ein Gesamtkonzept einschließlich der Kiesgrubenzufahrt bis zum

Hochpunkt im Kiesgrubenareal vorgelegt. Vorgesehen ist eine Kombination von Niederschlagswasserversickerung, Rückhalt und Klärung sowie Ableitung in den Mülsenbach. Die entsprechende wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse wurden mit Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 9. September 2015 erteilt.

(68) Bedingt durch das Absenken des Grundwasserstandes ist langfristig mit fallendem Pegel zu rechnen, was zum Trockenfallen bestehender Brunnen und Teiche sowie zu einer Gefährdung des Wasserhaushalts der Ackerflächen führen kann.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Kiesabbau erfolgte bisher im Trockenschnitt, es wurde kein Grundwasser angeschnitten. Da mit dem Vorhaben keine weitere Veränderung des Geländeniveaus vorgesehen ist, erfolgt keine Grundwasserabsenkung.

(69) In der UVS wird ausgesagt, dass die bisher als erheblich nachteilig benannten Umweltauswirkungen, Anfall von Niederschlagswasser von ca. 8,5 ha Grundfläche Arenaareal und von ca. 1,2 ha im Bereich der derzeitigen Betriebsfläche, mit Einbeziehung des Rückhaltebeckens und der Versickerungsanlagen nicht als erheblich nachteilig anzusehen sind.

Im Kapitel 10 werden zum Vorhaben – Herstellen der Outdoor-Rennstrecke mit Verbindungsstraße, Boxengasse und Verbindungsstrecken zur Kart-Halle – folgende Wirkaspekte aufgeführt: Vollversiegelung flächig offenliegender Böden, dauerhafte Manifestierung der bereits vorhandenen Funktionsverluste mit noch geringfügiger Verschlechterung hinsichtlich Totalverlust.

Als Grad der Erheblichkeit steht: erheblich nachteilig.

Wie ist der Widerspruch zu erklären?

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die beiden Bewertungen ergeben keinen Widerspruch.

Das Versickerungsbecken innerhalb der Anlagenfläche der MSA mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage und dem zuführenden Rigolensystem war von Anfang an Bestandteil der Vorhabenplanung. Die Planung des Rückhaltebeckens im Bereiche der derzeitigen Betriebsfläche und die Ertüchtigung des Ableitungssystems zum Mülsenbach sind durch den aktuellen Kieswerksbetrieb indiziert und unabhängig vom Vorhaben der Motorsportarena erforderlich.

Deshalb wurden bei der Bewertung des Schutzguts Wasser (UVS Kap. 11) die geplanten Anlagen berücksichtigt und der Anfall von Niederschlagswasser als nicht erheblich nachteilig eingeschätzt.

Für das Schutzgut Boden wurden zuerst die Auswirkungen des Vorhabens als erheblich nachteilig bewertet (UVS Kap. 10.3). Durch die daher erforderlichen Maßnahmen zur Umweltvorsorge werden diese Auswirkungen ausgeglichen (UVS Kap. 10.4).

17.8 UVS – Schutzgut Boden

(70) Die Kart-Bahn überschreitet die Mindestanforderungen der CIK/FIA für Rennstrecken mit internationalem Standard - es wird mehr Boden versiegelt als notwendig.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Richtig ist, dass nach § 1a Abs. 2 BauGB sparsam mit Grund und Boden umgegangen werden soll und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Das vorliegende Vorhaben entspricht dem Grundsatz der Entwicklung eines vorhandenen, bereits anthropogen geprägten Standortes. Die Planung sieht außerdem eine Reduzierung der Bodenversiegelung für die Befestigung von Flächen, die wegen ihrer Nutzung nicht zwingend einer Vollversiegelung bedürfen, die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien vor. Im Übrigen entfaltet der Standard der CIK/FIA als nicht öffentlich-rechtliche Norm für die hier zu treffende Entscheidung keine Rechtswirkung.

17.9 UVS – Schutzgut Kulturgüter

(71) Der Vierseithof in Mülsen, Niedermülsener Hauptstr. 4, ist ein Kulturdenkmal, das bewertet nach § 2 SächsDSchG unter dem Schutz und inklusive der zugehörigen Feldflur auch unter den Umgebungsschutz fällt. Durch die Errichtung und den Betrieb der MSA wird der Umgebungsschutz des Denkmalgesetzes nicht beachtet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Prüfung hat ergeben, dass denkmalpflegerische Belange der Einzelkulturdenkmale und des sich daraus ergebenden Umgebungsschutzes durch das Vorhaben nicht unmittelbar berührt werden. Ein optischer Wirkungszusammenhang zwischen den denkmalgeschützten Gebäuden und der Motorsportanlage ist entsprechend der Landschaftsanalyse nicht gegeben.

17.10 UVS – Schutzgut Landschaft

(72) Die Auswirkungen des Lärms auf das Naherholungsgebiet Rümpfwald wurden nicht genügend untersucht.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Rümpfwald ist nicht rechtsverbindlich als Naherholungsgebiet oder Erholungswald ausgewiesen. Der Rümpfwald gehört derzeit zu keiner nationalen Schutzgebietskategorie gemäß §§ 22 bis 30 BNatSchG i.V.m. §§ 13 bis 21 SächsNatSchG und nicht zum europaweiten Netz Natura 2000. Auswirkungen von Geräuschen der Motorsportanlage auf den Rümpfwald waren daher nicht zu prüfen.

(73) Die aufgeschüttete Halde muss verschwinden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Halde ist unter Beibehaltung ihrer bestehenden Höhe und Kontur Bestandteil des genehmigten Abschlussbetriebsplans (ABP) für den Kiessandtagebau und nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens. Im Übrigen wird im Rahmen des Wiedernutzbarmachungskonzeptes des ABP nach einer bergbaulichen Sicherung mit einer spontanen Begrünung der ehemaligen Innenkippe als trockener Magerstandort gerechnet. Ihr Erhalt und die ungestörte Sukzession auf den Flächen dienen langfristig artenschutzfachlichen Zielen.

17.11 UVS – Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Kompensation

(74) Der Antragsteller müsste neben seinen eigenen Eingriffsfolgen den noch offenen Eingriffsausgleich für den Kiessandabbau realisieren. Die dauerhafte Vernichtung von 15,8 ha Ackerland wird nicht ausgeglichen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um ca. 12 ha bis zu 8 m unter Gelände ausgekieste Fläche, also eine insgesamt anthropogen überprägte Fläche. Dies ist als Ausgangszustand für die weitere Bewertung zu betrachten. Der Vorhabenträger muss nach dem Verursacherprinzip nur für die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einstehen, die ihm zuzurechnen sind. Die Beseitigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist dem Vorhaben Motorsportarena nicht zuzurechnen.

(75) Der Eingriff in die Natur muss auch unter Berücksichtigung der theoretischen Entwicklung im Prognosenullfall erfolgen. Ein realer Prognosenullfall wäre eine Rekultivierung durch Offenlassen. Die Aussage, im Prognosenullfall würde der Kiesabbau auf der Vorhabenfläche weiter betrieben, widerspricht den Angaben der Betreiber, dass eine weitere Auskiesung unwirtschaftlich sei, da minderwertiger Kies mit hohem Lehmanteil vorzufinden ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Für den dem Bergrecht unterliegenden Teil des Vorhabenstandortes gelten die bergrechtlich zugelassenen Haupt- und Abschlussbetriebspläne. Darin ist als Nachnutzung der Bau der Motorsportarena vorgesehen. Ausgangspunkt für die Bewertung ist daher die ausgekieste Fläche. Für die Fläche des baurechtlich genehmigten Lößlehmabbaus ist der dazugehörige Landschaftspflegerische Begleitplan als Ausgangszustand in die Ausgleichsermittlung eingeflossen.

(76) Die Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen sind insgesamt unzureichend.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Fehler bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind nicht erkennbar. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt einen leichten Überschuss sowohl in der Bewertung der Biotoptypen als auch der Schutzgutfunktionen. Der erforderliche Ausgleich für das Vorhaben ist somit innerhalb der Vorhabenfläche im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gelöst.

(77) Für die geplante Versiegelung von Boden wäre als Ausgleich entweder eine gleich große Fläche zu entsiegeln oder die dreifache Fläche mit Gehölzen wieder zu bewalden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Im Gegensatz zu einem gewachsenen Ackerboden besitzt ein frisch aufgeschlossener und um mehrere Meter tief abgegrabener Bodenhorizont bestimmte Bodenfunktionen nicht mehr (Ertrag, Archiv) und andere Bodenfunktionen nur noch eingeschränkt (Wasserkreislauf, Puffer). Diesem neu entstandenen Horizont kann kein besonderes Naturentwicklungspotenzial zugesprochen werden. Damit ist funktional dem Boden nur noch ein nachrangiges Beeinträchtigungspotenzial zuzusprechen. Die Versiegelung bewirkt aber eine dauerhafte Manifestierung der Funktionsverluste in einem bislang unversiegelten Bereich.

Der Ausgleich kann dabei alle Bodenfunktionen bedienen. Dies wird im vorliegenden Ausgleichskonzept dargestellt. Neben der Ertrags- und Regelungsfunktion wird in den geplanten Magerrasenflächen die bislang nicht vorhandene, sich erst langsam herausbildende besondere Standortfunktion gestärkt. Nach den Ergebnissen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (verbalargumentativ wie rechnerisch) werden so die Eingriffe in den Boden innerhalb der Vorhabenfläche ausgeglichen.

(78) Die Aufrechnung von Ökopunkten entspricht nicht dem im § 9 SächsNatSchG (jetzt § 10 SächsNatSchG – d.R.) aufgeführten Verfahren der Kompensation.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Sofern kein anderslautendes festgelegtes Nachnutzungskonzept vorliegt, hat der Ausgleich den Eingriff in den vorgefundenen Ist-Zustand unter Beachtung seiner noch vorhandenen Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu kompensieren. Für das Vorhaben der Motorsportarena ergibt sich daraus die Bewältigung des Eingriffs in die frisch ausgekieste Fläche. Das ist mit der vorgenommenen Bewertung für die Kiesgrube erfolgt. Die Erarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgte fachgerecht durch Erfassung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft nach Biotopwerten und der Vergabe von Wertpunkten für die Erfüllung jeweils zugeschriebener Funktionen, Ermittlung der Beeinträchtigung durch den geplanten Eingriff, Ermittlung möglicher Kompensationsmaßnahmen, deren Bilanzierung und die Gegenüberstellung zu den Wertverlusten des Eingriffs durch erhebliche Beeinträchtigungen.

Richtig ist zwar, dass die „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ nur ein Vergleichsinstrument ist und sein kann. Insbesondere sind dabei deren Bewertungstabellen nicht starr i.S. eines vorgegebenen Musters anzuwenden, sondern geben Orientierungswerte an, die planerisch auf die konkreten örtlichen Verhältnisse angepasst werden können. Davon wurde in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Gebrauch gemacht. Es wurde für den erst 2012 auf das heutige Geländenniveau abgegrabenen Kiessandtagebau in der Vorhabenfläche der Biotopwert von 10 Punkten ohne durchaus vertretbare Abschläge auf den Planungswert 8 für eine noch fehlende Nutzungstypenentwicklung angewandt. Für die, aus der Wiedernutzbarmachungsplanung der Baugenehmigung zum Lößlehmabbau zu berücksichti-

gende Sukzessionsfläche (einer Aufschüttung entsprechend) ging mit 6 Punkten ein Planwert im oberen Bereich der möglichen Spanne in die Berechnung ein. Im Sinne der Berücksichtigung erschwerter Anwuchsbedingungen für die geplanten Gehölzpflanzungen (Pflanzung in Kipp- bzw. Aufschüttungsböden, Auftrag von Oberboden zur Humusanreicherung erforderlich) wurden die Planungswerte im Gegenzug in sehr konservativer Herangehensweise gegenüber den Vorgaben der Handlungsempfehlung um bis zu 2 weitere Punkte reduziert. Dem folgend gingen die aus vorgenannter Wiedernutzbarmachung einzustellenden Hecken aufgrund ihrer nur kurzfristig anrechenbaren Entwicklungszeit mit einem reduzierten Planwert ein. Dieser liegt jedoch immer noch oberhalb des anzunehmenden Wertes für die tatsächlich auf den Randwällen anstehenden Ruderalfluren. Die Vorgehensweise wurde für die Bewertung der Funktionszuschläge in der Eingriffs-/Ausgleichsrechnung gleichartig angewandt.

Aus dieser differenzierten Herangehensweise mit vertretbar positiven Bewertungen für neu entstandene Nutzungstypen und den gleichzeitig vergebenen zusätzlichen Abschlägen der Planungswerte wegen des Anwuchsrisikos für Anpflanzungen auf Aufschüttungsflächen ergibt sich trotzdem der in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ermittelte Überschuss der Ausgleichsmaßnahmen. Mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen werden die Bedingungen des § 10 Abs. 2 SächsNatSchG erfüllt.

(79) Alle Maßnahmevorschläge befinden sich im Störungskorridor der geplanten Rennstrecke und sind daher wirkungslos. Mit der Anlage von Biotopen an Parkplätzen und Verkehrswegen werden Tiere in Gefahrenzonen gelockt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Betroffene Vogelarten sind überwiegend gegenüber Lärm oder visuellen Reizen störungsempfindlich. Durch den Bewuchs der geplanten Pflanzmaßnahmen wird eine ausreichende visuelle Abschirmung der Eingriffsflächen gegenüber den begünstigten Tierarten gegeben sein (hier Neuntöter - Habitatangebot auf den Außenflächen des Sichtschutzwalls, MA3).

Kreuzkröten sind gegenüber den üblichen Störungen grundsätzlich unempfindlich. Zusätzlich werden Besucherparkplatz, Zufahrt und Vorhabenfläche durch Amphibienleitwände vom neu geschaffenen Lebensraum (MA1) abgetrennt. Die Maßnahmenflächen werden weiterhin gegen Betreten durch einen Zaun gesichert (zum Schutz vor Wildverbiss), sodass auch Störungen durch einzelne Fußgänger oder Hunde ausgeschlossen werden können. Damit ist die Funktionalität der Ausgleichsmaßnahmen gegeben.

(80) Die Maßnahme MA1 (Amphibienleiteinrichtung) sperrt überwinterte Individuen, die aus östlicher und nordöstlicher Richtung in Laichgewässer wandern, aus. Ein Nachweis, dass aus dieser Richtung keine Kammolche wandern, erfolgte nicht. Damit ist die Wirksamkeit der Maßnahme in Frage gestellt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Artenschutzfachbeitrag (AFB) erfasst im Bereich des geplanten Besucherparkplatzes einen Migrationskorridor vom Laichgewässer / Landlebensraum jenseits der Betriebsstraße über die südlich der Vorhabenfläche liegenden Gehölze und den Ortsrand nach Osten. Kammolche wandern, wie durch Literaturzitate im AFB dargelegt, bevorzugt in feuchten Rinnen und Senken und nutzen Gehölzreihen zur Orientierung. Diese Strukturen sind im Nordosten (weder in, noch unmittelbar hinter der Motorsportarena) nicht vorhanden, so dass aus dieser Richtung von keinem relevanten Migrationskorridor auszugehen ist.

Zum Schutz ev. abwandernder Amphibien ist um die Laichgewässer eine stationäre Leiteinrichtung vorgesehen. Diese Amphibienleiteinrichtung ist lt. Unterlage 1.2, Bl. 3 der Landschaftspflegerischen Planung (Anhang 8 des Antrags) so angelegt, dass eventuell einzelne auf die Leiteinrichtung zulaufende Amphibien diese von der Außenseite überwinden können (Hinterfüllung bis OK Leitwand). Dies gilt gemäß Darstellung in der Unterlage 1.1 auch für den Bereich entlang der Nordwest-Seite des Besucherparkplatzes. Ein Aussperren und eine dbzgl. behauptete Unwirksamkeit kann somit nicht festgestellt werden.

(81) Die Wirksamkeit der Maßnahme MA1 kann nicht positiv prognostiziert werden: Aufgrund der Größe des Geländes kann nicht gewährleistet werden, dass keine temporären Kleingewässer entstehen, was Voraussetzung wäre, dass die Kreuzkröten nur noch auf der Maßnahmefläche MA1 zum Laichen kommen und eine Ausgleichsmaßnahme, die ein Dreißigstel des Lebensraumes der Zielart aufweist, kann allein aufgrund des Größenverhältnisses keinen adäquaten Ersatz für das zerstörte Habitat darstellen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Für die Bemessung der Ersatzfläche wurde die Ausdehnung der beeinträchtigten Fortpflanzungsfläche (max. temporäre Kleingewässerfläche) herangezogen, nicht die potenzielle gesamte Landlebensraumfläche (offene Sandflächen, die nur durch einen weitergeführten Kiesabbau zu erhalten wären). Vergleichsmaßstab ist nicht ausschließlich der temporäre Abbauzustand, sondern üblicherweise die Vornutzung (Acker) oder die genehmigte Endnutzung (Abschlussbetriebsplan). Acker wäre keine geeignete Habitatfläche für die Kreuzkröte, weswegen sie vor Beginn des Kiesabbaus hier nicht vorkam. Durch Rekultivierung zu Ackerland wie auch Sukzession bei Nutzungsauflassung würde die Art nach 5 bis 10 Jahren verschwinden. Somit wird ein maximaler, langfristiger Erhalt des lokalen Bestandes gewährleistet, der bei einer natürlichen Sukzession oder Wiederherstellung des vorbergbaulichen Zustandes erlöschen würde.

(82) Die Vermeidungsmaßnahme zu Neuntöter und Goldammer: „Baufeld Anlagenfläche außerhalb Zeitraum Ende Februar – Mitte März räumen“ steht im Widerspruch zur Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Kreuzkröte: „Kein Eingriff in die Randwälle / offen gelegten Böschungen innerhalb der Anlagenfläche bis zum Verlassen der dort möglichen Winterquartiere Anfang bis Mitte/Ende April“.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Vermeidungsmaßnahme V11 zum Schutz vor Beeinträchtigungen brütender Vogelarten (hier bes. Neuntöter und Goldammer) sagt zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände, dass anstehender Gehölz- und Staudenaufwuchs außerhalb der Brutzeit zu beseitigen ist. Damit ist ein Entfernen der oberirdisch ausgetriebenen Teile gemeint. Dies ist auch vollkommen ausreichend, um ein erneutes Nistangebot auf den Randwällen zu vermeiden. Ein Eingriff in die Randwälle selbst in Form eines eventuellen Rodens ist mit der Maßnahme V11 nicht verbunden und auch nicht erforderlich.

Zum Schutz in den Randwällen überwinternder Kreuzkröten legen die Maßnahmen V6 – 8 das Aufstellen temporärer Schutzzäune fest, die ein Ausleiten in die Fläche MA 1 ermöglichen. Erst danach wird baulich in die Randwälle eingegriffen. Es besteht also kein Widerspruch zwischen den Vermeidungsmaßnahmen zum Brutvogel- und Kreuzkrötenschutz.

(83) Die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen MA2 (Pflanzung von 50 Streuobstbäumen) und MA3 (Pflanzung von Baum- und Strauchgruppen) wird hinsichtlich der Erhöhung der Lebensraumkapazität für den Neuntöter bezweifelt:

- *Die Kompensationsmaßnahmen MA2 und MA3 liegen unmittelbar im Störungsbereich des Parkplatzes und der Zufahrt.*
- *Streuobstwiesen sind kein Bruthabitat für Neuntöter. Lt. Verfasser erfolgt das Brüten in Laubbäumen in einer Höhe von 0,5 bis 1,5 m. Streuobstbäume haben in dieser Höhe noch nicht einmal einen Astansatz.*
- *Die zusätzlich Einordnung dornenreicher Sträucher in die Streuobstwiese täuscht nicht darüber hinweg, dass die Fläche durch Fahr- und Fußgängerverkehr gestört wird.*

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zunächst wird auf die Ausführungen zu Einwendung (79) verwiesen.

Des Weiteren werden in der im AFB zitierten Literatur (NABU-Website, Bezzels "Kompendium der Vögel Mitteleuropas" oder "Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin") Streuobstwiesen als Lebensraum des Neuntötters explizit genannt (wegen der regelmäßigen Wiesenmäh und den günstigen Ansitzmöglichkeiten) – als Randbedingung sind Dornengebüsche oder Reisig-

haufen erforderlich. Dieses ist bereits jetzt am Standort vorhanden und wird nicht nur erhalten sondern durch das Freimähen entscheidend aufgewertet. Die Einwendung geht fälschlicherweise von den Obstbäumen als Nistplatz aus, was in der Tat die Ausnahme darstellt; die Bäume dienen als Ansitz bei der Nahrungssuche.

(84) Die Dachbegrünung der Garagen wird als „erheblich vorteilhaft“ bewertet, in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit 18 Punkten gegenüber der Kiesgrube mit 10 Punkten. Eine Dachbegrünung stellt jedoch maximal einen Ausgleich für die Versiegelung dar, die auf die bauliche Anlage, auf der die Dachbegrünung vorgenommen wird, zurückzuführen ist. Es ist unredlich, die Dachbegrünung höher zu bewerten als die Kiesfläche ohne die potentielle Entwicklung der Fläche bei Nichtrealisierung des Vorhabens zu bewerten (Entwicklung hochwertiger Biotope für Pionierarten).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Dachbegrünungen dienen dazu, einen Ausgleich für Bodenfunktionen zu schaffen. Sie speichern Wasser und filtern Stoffe aus dem Wasser. Darüber hinaus tragen sie zur Produktion von Biomasse bei und bieten Lebensraum- und Nahrungsangebote für Tiere sowie Kleinorganismen und reduzieren die Aufheizung der Dachfläche. Diese Effekte spiegeln sich in der vorgenommenen Bewertung für die extensive Ausführungsform wieder. Darüber hinaus stehen sie i.V.m. der geplanten Anschüttung der baulichen Anlagen nicht isoliert sondern in direktem Austausch mit dem anzulegenden Magerrasen des angrenzenden Sichtschutzwalls. Sofern kein anderslautendes festgelegtes Nachnutzungskonzept vorliegt, hat der Ausgleich den Eingriff in den vorgefundenen IST-Zustand zu kompensieren. Das entspricht der Ratio der Eingriffsregelung, die am Erhalt des Status quo ansetzt. Für das Vorhaben der Motorsportarena ergibt sich daraus die Bewältigung des Eingriffs in die frisch ausgekieste Fläche. Das ist mit der vorgenommenen Bewertung für die Kiesgrube erfolgt. Hinsichtlich der Fläche des Lößlehmbaubaus liegt ein Kompensations- u. Nachnutzungskonzept vor. Es sieht die Wiedernutzbarmachung (Aufschüttung mit gelenkter Sukzession zur Vorbereitung einer landwirtschaftlichen Nachnutzung, Hecken) vor. Die ist in die Ausgleichsermittlung eingeflossen.

18. Anträge

Im Rahmen des Erörterungstermins am 11. März 2014 wurden folgende Anträge gestellt:

[1] Es wird beantragt, den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Motorsportarena Mülsen“ im Ortsteil Niedermülsen der Gemeinde Mülsen zwischen der Gemeinde Mülsen und der ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG beizuziehen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Motorsportarena Mülsen“ im Ortsteil Niedermülsen der Gemeinde Mülsen zwischen der Gemeinde Mülsen und der ADAC-Rennsportarena Mülsen-Sachsenring AG ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Eine Einsichtnahme wäre nur bei den Vertragsparteien möglich.

[2] Es wird beantragt, die Genehmigungsbescheide für die Motocrossanlage (Trainingsbetrieb), den Schießstand und die Siebanlage der Fa. Schilling jeweils in der letzten Fassung beizuziehen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die geforderten Genehmigungsbescheide wurden dem Antragsteller mit Schreiben vom 8. April 2014 übergeben.

[3] Es wird beantragt, die Gebiete Wernsdorf, Scheibenbusch, und Voigtlaide, Thurmer Straße, als reine Wohngebiete einzustufen.

Die Wohnbebauungen in Wernsdorf, Am Scheibenbusch, und in Voigtlaide, Thurmer Straße; liegen nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Die Gebietseinordnungen der Immissionsorte als Kleinsiedlungsgebiete entsprechen der tatsächlich vorhandenen Nutzung. Dies wurde auch von dem beauftragten externen Gutachter der Schallimmissionsprognose bestätigt. Im Sinne eines konservativen Ansatzes für die Beurteilung der Umwelteinwirkungen durch Geräusche wurde jedoch für die Wohnbebauung in Wernsdorf, Am Scheibenbusch 25, der Schutzanspruch für ein reines Wohngebiet gewählt. Für weitergehende Forderungen besteht keine rechtliche Grundlage.

[4] Es wird beantragt, dass nach Inbetriebnahme der Anlage Geräuschimmissionsmessungen an mehreren repräsentativen Stellen unter Beachtung der Wetterlage (Mitwindlage) durchgeführt werden sollen und dass bereits in der Genehmigung die Messorte festgelegt werden. Ein Messort soll die Wohnbebauung in Voigtlaide, Thurmer Str. 11, sein.

Dem Antrag wird insoweit entsprochen, als dass in Nr. C.I.6.1 eine Messung der Geräuschimmissionen nach Inbetriebnahme beauftragt wurde. Die Aufnahme bestimmter Messorte ist jedoch nicht geboten, da diese erst zum Zeitpunkt der Messung aufgrund dann vorhandener aktueller örtlicher Gegebenheiten festgelegt werden. Ggf. sind auch Ersatzmessorte, z. B. bei Fremdgeräuscheinfluss, auszuwählen.

[5] Es wird beantragt, dass die ausgekiesten Flächen entsprechend den ursprünglichen Betriebsplänen rekultiviert werden.

Die ursprünglich vorgesehene Rekultivierung des Vorhabenstandortes ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Übrigen wurde für den dem Bergrecht unterliegenden Teil des Vorhabenstandortes in dem vom Sächsischen Oberbergamt zugelassenen Abschlussbetriebsplan (Bescheid vom 31. Juli 2013) die Nachnutzung durch den Bau der Motorsportarena gestattet. Für die Fläche des baurechtlich genehmigten Lößlehmabbaus wurden die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz berücksichtigt. Den Antrag auf Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche kann in diesem Genehmigungsverfahren nicht entsprochen werden.

19. Kostenentscheidung

1. Die Verwaltungskostenentscheidung in Nr. A.8. beruht auf den §§ 1, 2, 6, 12 und 17 SächsVwKG. Die festgesetzten Kosten basieren auf § 6 SächsVwKG i.V.m. mit Anlage 1 des 9. SächsKVZ und folgenden Tarifstellen:

		Gebühr
Lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.1.5	Errichtungskosten lt. Antrag: 3.750.000 EUR	8.565,00 EUR
	zuzüglich 0,05 % der 2.556.000 EUR übersteigenden Errichtungskosten: 1.194.000 EUR x 0,0005	+ 597,00 EUR
Lfd. Nr. 55 Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19:		
3 Tage Erörterung	750 EUR je Tag	+ 2.250,00 EUR
UVP	500 EUR bis 5.000 EUR	+ 500,00 EUR

Lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.1.1 Baugenehmigungsgebühr	1.923.000 EUR x 8,50/1.000	+ 16.345,50 EUR
Lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.8.3 Brandschutznachweis		+ 3.776,50 EUR
Lfd. Nr. 7, Tarifstelle 1.3.3.1 Tankanlagenlaubnis		+ 170,00 EUR
	Gebühren gesamt	= 32.204,00 EUR

Danach ist eine Gebühr von insgesamt 32.204,00 EUR festzusetzen. Auslagen sind nicht entstanden.

Die Kosten in Höhe von 32.204,00 EUR sind unter Beachtung der Anlage 5 spätestens bis zum **8. April 2016** zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Wendler
Amtsleiterin